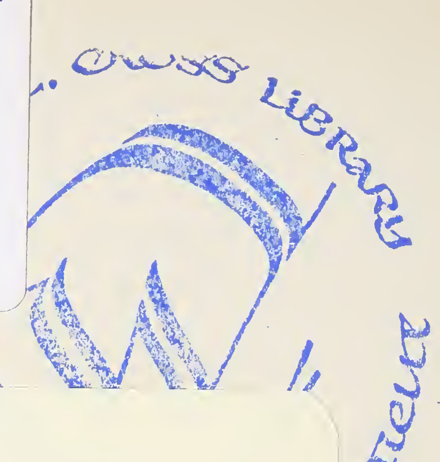
WISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEK
1. BAND



BERLIN 1917
VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT G. M. B. H.




3 9153 00094136 1

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEK
I. BAND

DIE DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTEN IM WELTKRIEGE

VON
PAUL UMBREIT



1917
VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT G. M. B. H.,
BERLIN SW. 68

Vorwort.

DER Weltkrieg hat viele frühere Urteile umgewertet. Keine Einrichtung, keine Partei, keine Wissensrichtung ist davon verschont geblieben. So manches, das Ewigkeitswert zu besitzen schien, liegt zerschmettert am Boden, und manches früher Verachtete ist wieder zu Ehren gekommen. Es erübrigt sich, dafür Beispiele anzuführen. Der Krieg ist für alle Lebensbeziehungen ein scharfer Prüfer, und so vieles, was eitel Gold schien, hält seiner Prüfung nicht stand. Damit soll nicht behauptet werden, daß auch die aus dem gegenwärtigen Kriege geschöpften Erfahrungen durchweg Axiome seien, und daß alles, was jetzt obenauf ist, gut und echt sei. Wir wissen nur zu gut, daß nirgends Phrase und Täuschung mehr gedeihen als im Kriege und daß es leider nur selten gelingt, sie zu überführen. Wenn aber über etwas, was früher heftig umstritten wurde, die Beurteilung jetzt nahezu einheitlich geworden ist, so kann man schon mit feststehenden Erfahrungen rechnen, die auch nach dem Kriege an Dauerwert nicht verlieren werden.

Zu den Erscheinungen, die einen völligen Umschwung der öffentlichen Meinung veranlaßt haben, gehören auch die *deutschen Gewerkschaften.* Vor dem Kriege waren sie ebenso viel befehdet, als umworben. Anerkannte Volkswirtschaftler haben sich für sie eingesetzt, anerkannte Juristen waren bereit, ihnen mit kühler Geberde den Lebensfaden abzuschneiden. „Von der Parteien Gunst und Haß entstellt, schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte“, kann man mit dem Dichter sagen.

Jedenfalls war die Reichsregierung noch kurz vor Kriegsausbruch drauf und dran, ihnen die gesetzlichen Grundlagen erheblich zu verkümmern. Wenige Wochen Kriegserfahrungen genügten, um diese Vorurteile umzustoßen, wie der Reichskanzler und der Staatssekretär Dr. Delbrück wiederholt zugegeben haben. Man hatte die Gewerkschaften nicht vom Gesichtspunkte ihrer berechtigten Interessen aus beurteilt, sondern

von den Angriffen ihrer Gegner und von der Abwehr dieser Angriffe. Man hielt sie jeder Verleugnung vaterländischer Gesinnung fähig und wußte nichts davon, daß sie mehr als irgendwer getan hatten, den deutschen Arbeitern ihr Vaterland wertvoller als jedes andere Fleckchen Erde zu erhalten. Man befand sich in völliger Unkenntnis über ihre Bedeutung für die heimische Volkswirtschaft, die der Krieg erst offenbaren mußte. Man war in einer gänzlich falschen Einschätzung ihrer Organisationsentwicklung befangen, in der sie allen anderen Kulturvölkern voraus waren. Gerade darum aber hielt man sie für gefährlich und wollte sie unterdrücken. Was sie zur kulturellen Hebung der deutschen Arbeiter getan, wurde ihnen als Aufreizung zur Begehrlichkeit angerechnet. Ihre Wirtschaftskraft wurde mit stetem Mißtrauen verfolgt und auf Schritt und Tritt gehemmt, ihre Organisationskraft sollte durch Koalitionsentrechtungs- und Vereinsgesetze gebrochen werden. Es war, als ob *zwei Nationen* im Reiche wohnten, von denen die eine die andere nur als Feind kannte und gegen ihn rüstete — bis dann der eiserne Ring der äußeren Feinde dem inneren Streit Schweigen gebot. Der Krieg erst brachte es den herrschenden Kreisen zum Bewußtsein, daß auch die Arbeiterklasse zum deutschen Volke gehöre und daß man den Massen, die ihr Leben für das Vaterland wagen, die Gleichberechtigung daheim nicht versagen könne. Der Krieg erst brachte alle gemeinnützigen Kräfte zur Entfaltung, wobei die Gewerkschaften zu den Ersten gezählt werden durften, und wiederum der Krieg erst offenbarte, wieviel Deutschland für seine hochentwickelte Arbeiterschaft den Gewerkschaften zu danken hat.

Das Interesse weiter Kreise für die Gewerkschaften, ihre Geschichte und Entwicklung, ihre Einrichtungen und Errungenschaften ist deshalb erheblich gewachsen. Universitäten und Seminare ersuchen um die ständige Ueberweisung von statistischen Materialien. Militärs, die mit Gewerkschaftsvertretern in der Kriegswirtschaft und Kriegsfürsorge zusammenarbeiten, wollen sich über die Gewerkschaften unterrichten. Volkswirte, Politiker und Literaten verlangen Auskünfte über Auskünfte und die Ansprüche der Tagespresse nach Aufsätzen aus Gewerkschaftskreisen sind kaum zu befriedigen. Minister statten den Gewerkschaftshäusern Besuche ab und selbst das neutrale Ausland sendet seine Pressevertreter, um mit der deutschen

Kriegswirtschaft auch die deutschen Gewerkschaften kennen zu lernen.

Dieser Wissensdurst kann durch eine bereits reichhaltig vorhandene Literatur und Gewerkschaftspresse befriedigt werden. Es fehlt nicht an historischen Werken, statistischen Materialien, Verwaltungsberichten, Streik- und Tarifzusammenstellungen und sozialpolitischen Schriften, die das Wirken der Gewerkschaften ziemlich getreu widerspiegeln. Auch eine ziemlich reichhaltige Gewerkschaftsliteratur aus dem Kriege ist entstanden. Immerhin erscheint das Bedürfnis nach einer Schrift, die das Wirken der deutschen Gewerkschaften im Weltkrieg zusammenfassend betrachtet, gerechtfertigt, sowohl für die Belehrung der den Gewerkschaften fernstehenden Kreise als auch für die gewerkschaftliche Propaganda selbst. Der Verfasser, der seit nahezu drei Jahrzehnten im gewerkschaftlichen Leben steht, ist dank seiner Stellung in der Zentrale der deutschen Gewerkschaften imstande, eine zuverlässige Schilderung der *Kriegsarbeit der deutschen Gewerkschaften* zu geben und damit für die Beurteilung derselben nach dem Kriege geeignetes Material beizutragen. Er hofft, mit dieser Arbeit nicht bloß allen Kreisen der deutschen Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, deren Interesse sich so lebhaft und ausdauernd den Gewerkschaften zuwendet, einen Dienst zu leisten, sondern auch den Gewerkschaften selbst für ihre während des Krieges geleistete Arbeit im Interesse der deutschen Volksgenossen ein literarisches Denkmal zu setzen.

Ende Februar 1917.

Der Verfasser.

1. Die Gewerkschaften vor dem Kriege.

DIE Gewerkschaften sind Organisationen der Arbeiterklasse zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen gegenüber Arbeitgebern, Staat und Gesetzgebung. Sie haben die Aufgabe, die Arbeiter durch gemeinsames und wohlvorbereitetes Vorgehen zu befähigen, den Ertrag ihrer Arbeit zu steigern, sich bessere Arbeitsbedingungen zu verschaffen, Einrichtungen zur Sicherung dieser Errungenschaften und zur Unterstützung der Mitglieder in wirtschaftlicher Not zu treffen sowie Staat und Gesetzgebung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Sie sollen also die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter im Rahmen der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation heben, Verschlechterungen abwehren und Verbesserungen durchsetzen.

Als Mittel hierzu dienen ihnen die organisatorische Erziehung und Schulung der Arbeiter, ihre dauernde Einfügung durch das Bindemittel der Unterstützungskassen und der Druck auf die Arbeitgeber durch gemeinsame Forderungen der Arbeiter, hinter denen im Falle des Scheiterns gütlicher Ueberredung die Arbeitsniederlegung, der *Streik,* steht. Er wird wirksam gemacht durch Unterstützung der Streikenden, durch Fernhaltung des Zuzugs unbeteiligter Arbeiter, Sperrung der Arbeitsplätze und nötigenfalls durch Boykottierung der Erzeugnisse der gesperrten Betriebe.

Ist die Bewegung der Arbeiter von Erfolg, so werden die neuen Arbeitsbedingungen schriftlich festgestellt und durch Vertrag auf eine bestimmte Dauer vereinbart. Diese Verträge heißen, da sie Gesamtheiten von Personen umfassen, korporative Arbeitsverträge oder auch meist, nach den ihnen wesentlichen Lohnfestsetzungen, *Tarifverträge.* Anfangs wurden sie zwischen einzelnen Arbeitgebern und örtlichen Arbeitergruppen abgeschlossen; später wurden ihre Träger die Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber, die sie erweiterten und zahlreiche

Ortstarife zu Bezirkstarifen und schließlich zu Reichstarifen zusammenfaßten, gemeinsame Einrichtungen für die Erledigung von Streitigkeiten und für Tarifberatungen schufen, Arbeitsnachweise angliederten und so allmählich ein ganzes System neuer gewerblicher *Arbeitsverfassungen* entwickelten, deren wesentliches Merkmal das paritätische Zusammenwirken der beiden wirtschaftlich gegensätzlichen Parteien bildete.

Ehe dieser Entwicklungsgrad erreicht werden konnte, gingen Jahrzehnte voller Kämpfe, Verfolgungen und Enttäuschungen für die Gewerkschaften voraus. Diesen Kämpfen lagen nicht lediglich wirtschaftliche, sondern teilweise auch politische Gegensätze zugrunde. Die Gewerkschaftsrichtungen in Deutschland verdanken ihre Gründung zumeist politischen Parteien, die bestrebt waren, sich in wirtschaftlichen Massenorganisationen der Arbeiter dauernde Stützpunkte zu schaffen. Die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für den Norddeutschen Reichstag im Jahre 1867 bildete den Ausgangspunkt der damaligen Gewerkschaftsgründungen, und zwar riefen sowohl die sozialistischen Parteigruppierungen, als auch die Fortschrittler und die Christlich-Sozialen eigene Gewerkschaftsrichtungen ins Leben. Die Eisenacher (Richtung Bebel-Liebknecht) gründeten auf dem Nürnberger Arbeitervereinstag (5. September 1868) die internationalen Gewerksgenossenschaften, die Lassalleaner (Richtung Fritzsche-v. Schweitzer) auf dem Deutschen Arbeiterkongreß zu Berlin (22. September 1868) die Gewerkschaften, die Fortschrittler (Richtung Hirsch-Duncker) zu Berlin die Deutschen Gewerkvereine (24. September 1868) und die Ultramontanen (Richtung v. Ketteler) die christlich-sozialen Arbeitervereine (1869).

Der politische Untergrund dieser Gewerkschaftsrichtungen trug den politischen Parteistreit in die wirtschaftlichen Arbeiterbestrebungen hinein. Darunter mußten die letzteren begreiflicherweise leiden. Die Eisenacher Sozialisten zogen daraus den richtigen Schluß, daß die Gewerkschaften politisch neutral bleiben und, um ihre Aufgaben zu erfüllen, möglichst alle Arbeiter der gleichen Berufe vereinigen müßten (Erfurt 1872). Der Gothaer Einigungskongreß (1875) führte dann wenigstens die Verschmelzung der sozialistischen Gewerkschaften herbei, während die fortschrittlichen Gewerkvereine

und die christlich-sozialen Vereine als gesonderte Organisationen bestehen blieben.

Die sozialistischen Gewerkschaften hatten fortwährend unter Verfolgungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte zu leiden, bis die Reichsregierung den Attentatsschrecken der Jahre 1877/78 zur gewaltsamen Unterdrückung der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften benutzte. Damals bestanden (1877) 26 Zentralverbände und 5 Lokalvereine in 1300 Ortsgruppen mit 49 000 Mitgliedern. Nur zwei von diesen Verbänden überstanden die Auflösung.

Es dauerte mehrere Jahre, ehe sich wieder neue Gewerkschaften hervorwagten. Sie entstanden zunächst als örtliche *Fachvereine* in Berlin (1882), traten alsbald miteinander in Verbindung und schon 1883 finden wir wieder die ersten Zentralisationen der Zimmerer, 1884 der Schuhmacher und Tischler. Die Behörden suchten ihnen das Recht der Zentralisation streitig zu machen; die Gerichte entschieden aber, daß unpolitische Vereine sich miteinander verbinden dürften. Dadurch geriet ein Teil der Fachvereine, der die Erziehung der Arbeiter zu politischer Wirksamkeit für wichtiger hielt als die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, in Widerstreit mit den übrigen, die die Organisationsform nach gewerkschaftlichen Bedürfnissen wählten und die politische Wirksamkeit der sozialdemokratischen Partei zuwiesen. Die ersteren blieben *Lokalorganisierte* und bekämpften die Zentralisation aus Prinzip, weil sie die Arbeiter zur politischen Abstinenz, zur Gewerkschaftsduselei, zum Unterstützungswesen verleite und zur Versumpfung führe.

Der Gegensatz zwischen beiden Richtungen beschränkte sich jedoch nicht auf die Organisationsform, sondern wurzelte in der grundsätzlichen Auffassung des Gewerkschaftswesens. Die Lokalisten wollten politische Gewerkschaften als Rekrutenschulen für die revolutionäre Sozialdemokratie, weil sie von dieser allein eine wirkliche Besserung der Lage der Arbeiter erwarteten. Die Gewerkschaftsarbeit erschien ihnen als Sisyphusarbeit. Die *Zentralisten* waren dagegen der Meinung, daß starke Arbeiterorganisationen dem Unternehmertum auch schon in der gegenwärtigen Gesellschaft erhebliche Zugeständnisse abringen könnten. Deshalb müsse eine Organisations-

form gewählt werden, die für große Kämpfe und Unterstützungseinrichtungen geeignet sei.

Dieser Streit war noch nicht entschieden, als das Ausnahmegesetz 1890 sein Ende erreichte. Die Partei konstituierte sich sofort von neuem und empfahl den Gewerkschaften *zentralistische* Organisationen und starke Streikkassen. Die Zentralverbände schufen sich am 16. November 1890 eine Gesamtzentralisation in der *„Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands"*, mit den Aufgaben, die Gewerkschaften durch Agitation und Unterstützung bei Lohnkämpfen zu fördern. Im Januar 1891 gab die Generalkommission erstmals ihr *„Correspondenzblatt"* heraus und im September 1891 veröffentlichte sie die erste Gewerkschaftsstatistik, die 53 Zentralvereine mit 227 733 Mitglieder, 5 Vertrauensmänner-Zentralisationen mit 73 467 Mitglieder und in Lokalvereinen etwa 50 000 Mitglieder aufwies.

Im September 1891 nahm eine Gewerkschaftskonferenz in Halberstadt Stellung zur Organisationsfrage. Sie entschied sich für einen von der Generalkommission unterbreiteten Entwurf, der Zentralverbände und Unionen verwandter Zentralverbände vorsah. Ein im nächsten Jahr folgender Gewerkschaftskongreß in Halberstadt beschloß dann die Industrieverbände und deren Anbahnung durch Kartellverträge. Er brachte die Trennung von den Lokalisten, die unter Protest ausschieden und sich 1897 eine eigene Zentralisation, die spätere *„Freie Vereinigung der Gewerkschaften"* schufen.

Die Auseinandersetzungen mit den lokalistischen Gewerkschaften beeinträchtigten auch das Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei, da ein Teil der Parteipresse die Verbände und die ganze Gewerkschaftssache scharf befehdete und ihnen alle Entwicklungsmöglichkeiten absprach. Es kam darüber auf dem Kölner Parteitag (1893) zu heißen Debatten, die in schriller Dissonanz endigten.

Die Zentralverbände wurden durch diese absprechenden Urteile um so mehr benachteiligt, als sie damals unter dem Doppeldruck einer schweren Wirtschaftskrisis und unglücklicher Machtkämpfe mit den Unternehmern zu leiden hatten. Es sei nur an den Buchdruckerkampf 1891/92 erinnert. Sie überwanden diese Periode nur durch die intensivste Werbe-

arbeit und Kampfesdisziplin und traten 1895 gefestigt in die aufsteigende Wirtschaftskonjunktur ein, die ihnen sowohl gewerkschaftliche Erfolge, als auch starken Mitgliederzuwachs brachte. Durch Beitragserhöhungen, Einführung von Unterstützungszweigen, Reorganisation der Lohnkämpfe und Konsolidierung der Verbandseinrichtungen wurde die Organisation gründlich ausgebaut und zur Führung größerer Kämpfe befähigt.

Auch die örtlichen Gewerkschaftskartelle wurden in jener Periode reorganisiert. Sie waren meist als Streikunterstützungs- und -kontrollkommissionen gegründet worden. Aber die Gewerkschaften konnten ein Nebeneinander in der Leitung der Lohnkämpfe nicht dulden und zentralisierten die Durchführung der Lohnbewegungen und die Streikunterstützung. Dafür wurden die Gewerkschaftskartelle angewiesen, sich mehr den lokalen Aufgaben der Arbeiterbewegung zu widmen, das Herbergs- und Lokalwesen, sowie den Arbeitsnachweis zu regeln, Einrichtungen für Erteilung von Rechtsauskünften und Rechtshilfe, besonders für Ansprüche aus der Arbeiterversicherung zu schaffen und für eine gewerkschaftliche Vertretung in den sozialpolitischen Wahlkörperschaften zu sorgen.

Der Wirkungskreis war demnach keineswegs klein und wuchs von Tag zu Tag. Allein die Unterhaltung der Arbeitersekretariate verlangte große Mittel und Kräfte und die Errichtung von Gewerkschaftshäusern bezeichnet nicht minder einen neuen Aufschwung der örtlichen Gewerkschaftstätigkeit.

Je mehr sich die Gewerkschaften der wirtschaftlichen Gegenwartsarbeit zuwandten, desto deutlicher wurde ihnen deren Zusammenhang mit der sozialpolitischen Gesetzgebung zum Bewußtsein gebracht. Nicht allein bildete diese die Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken der Gewerkschaften, das von der Gestaltung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechts und ihrer Anwendung abhängig war, sondern in ihrer damaligen Schwäche bedurften auch die Gewerkschaften der Sozialpolitik, vor allem des Arbeiterschutzes, um ihre den Unternehmern in mühevollem Kampfe entrissenen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu befestigen. Der *gesetzliche Arbeitstag* erschien ihnen als die Krönung ihres Kampfes für Verkürzung der Arbeitszeit, das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot nicht minder als notwendig für ihre Erfolge in gleicher Richtung, und der gesetzliche Kinder-, Jugend- und Arbeiterinnenschutz sollte

gleichfalls ihrem Wirken für Gesundung der Arbeitsverhältnisse zugute kommen.

Die Sozialpolitik war aber damals unbestrittene Aufgabe der politischen Arbeiterpartei, sowohl aus Tradition, als auch in Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen der Vereinsgesetze. Die Partei propagierte indes die Sozialpolitik weniger um ihres unmittelbaren Wertes willen für die Arbeiterklasse, als aus Agitationsbedürfnis, wie ihr überhaupt das ganze parlamentarische Wirken mehr zur Führung des Klassenkampfes, als zur Verbesserung der Lage der Arbeiter notwendig erschien. Die Gewerkschaften brauchten aber eine Sozialpolitik als *Gegenwartspolitik,* und je mehr sich gegen solche Auffassungen in der Partei Widerspruch erhob, desto mehr wandten sich die Gewerkschaften selbst der sozialpolitischen Betätigung zu. Auf dem zweiten Gewerkschaftskongreß 1896 zu Berlin wurden dahingehende Vorschläge der Generalkommission noch als Eingriff in die Parteisphäre bekämpft. Wenige Jahre später zwang die „Zuchthausvorlage" die Gewerkschaften selbst zur Abwehr der Gefahr der Koalitionsentrechtung, und nach ihrem großen Erfolg auf diesem Gebiete konnte ihnen kein Mensch mehr ernsthaft das sozialpolitische Wirken bestreiten, zumal kurz danach auch die vereinsgesetzlichen Verbindungsverbote für politische Vereine aufgehoben wurden.

Der dritte Gewerkschaftskongreß 1899 zur Frankfurt a. M. hatte bereits ein reiche sozialpolitische Tagesordnung, und seitdem verging kein Kongreß, der sich nicht mit der sozialen Arbeiterpolitik beschäftigt hätte, und fortab blieb keine Frage der Sozialpolitik unerörtert. Im Jahre 1899 wurde zur Zuchthausvorlage und zur Gewerbeinspektion Stellung genommen, 1902 in Stuttgart zur Arbeitslosenversicherung, Bau- und Heimarbeiterschutz, sowie gegen die Lebensmittelverteuerung, 1905 in Köln zur gesetzlichen Arbeitervertretung, 1908 in Hamburg zur gesamten Sozialgesetzgebung, Stellenvermittlung und Privatangestelltenversicherung, 1910 in Berlin zur Reichsversicherungsordnung, 1911 in Dresden zum Koalitionsrecht, zum Hausarbeitsgesetz, zu Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung und zur Arbeitslosenfürsorge und 1914 in München zum Reichsvereinsgesetz, Arbeitswilligenschutz, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung, Lebensmittelverteuerung und zur gesetzlichen Regelung der Tarifverträge. Auch besondere sozial-

politische Kongresse für Bau- und Heimarbeiterschutz, Transport- und Bergarbeiterschutz wurden veranstaltet, und bürgerliche Sozialkongresse zur Erweiterung der praktischen Sozialpolitik besucht, Ausstellungen beschickt und eine reichhaltige sozialpolitische und sozialstatistische Literatur geschaffen, die eine wahre Fundgrube für den Soziologen und Staatsmann bildet.

Bei der Propaganda ließen es die Gewerkschaften nicht bewenden, sie betätigten sich auch unmittelbar in der Sozialpolitik durch die Schaffung von Rechtsbureaus und Arbeitersekretariaten, Bauarbeiterschutz- und Kinderschutzkommissionen, sowie Unterrichtskursen und statistischen Bureaus, und die Generalkommission rief ein Zentralarbeitersekretariat für Vertretung von Arbeiteransprüchen vor dem Reichsversicherungsamt, sowie Bezirksarbeitersekretariate an den Sitzen der Oberversicherungsämter ins Leben und eine Sozialpolitische Abteilung erhielt die Aufgabe, sozialpolitische Materialien zu sammeln und sozialpolitische Forderungen der Gewerkschaften den gesetzgebenden Körperschaften sowie den Parteivertretungen einzureichen.

Aus diesem Zusammenhang wirtschaftlicher und sozialpolitischer Betätigung ergab sich für die Gewerkschaften die weitere Erfahrung, daß auch die sozialpolitische Praxis ohne die gewerkschaftliche Vorarbeit wirkungslos bleibt. Ohne gewerkschaftliche Arbeitszeitverkürzung gibt es keine gesetzliche Arbeitszeitregelung, ohne gewerkschaftliche Lohnregelung keine staatliche Lohnpolitik, ohne praktischen Gesundheitsschutz keine gesetzliche Arbeitshygiene. Erst müssen die Arbeiterorganisationen vorhanden sein und auf die bestehenden Mißstände hinweisen, die Möglichkeit ihrer Beseitigung demonstrieren, ehe der Gesetzgeber eingreift. Das gewerkschaftliche Unterstützungswesen ergänzt ebenfalls die Arbeiterversicherung und weist ihr zum Teil neue Wege, wie in der Arbeitslosenunterstützung. Und nicht minder bedarf es der Gewerkschaftsarbeit, um der Sozialgesetzgebung die wirksame Durchführung zu sichern, den Widerstand der Unternehmer zu überwinden und den Boden für weitere Fortschritte zu ebnen. So eilt die Gewerkschaftsarbeit auf vielen Gebieten dem Gesetzgeber voraus und schafft erst die Möglichkeit für eine gedeihliche Sozialpolitik.

Das glänzendste Beispiel für die große sozialpolitische Bedeutung der Gewerkschaftsarbeit bietet die Entwicklung des *Tarifvertragswesens,* das auf eine Umgestaltung der gesamten Grundlagen des bisherigen Arbeitsrechts hinsteuert. Unser Arbeitsrecht beruht auf dem individuellen Arbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter, der nur durch einige Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, sowie zum Gesundheitsschutz der Arbeiter überhaupt eingeschränkt ist. Die Koalition wird zwar vom Gesetzgeber geduldet, aber sonst wird ihr jeder Rechtsschutz versagt und Koalitionszwang unter Strafe gestellt. Ohne Koalition ist aber der einzelne Arbeiter machtlos und muß sich im Arbeitsvertrag den Bedingungen des Unternehmers fügen. Das Gesetz legitimiert diese Herrschgewalt des Unternehmers noch besonders durch das Recht des einseitigen Erlasses der Arbeitsordnung, über deren Inhalt er die erwachsenen Arbeiter nur anzuhören braucht, ohne an ihre Wünsche gebunden zu sein. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist aber für den Arbeiter rechtsverbindlich als Ausdruck des Arbeitsvertrages. In dieses einseitige Herrenrecht der Unternehmer haben die Gewerkschaften Bresche gelegt und dem paritätisch, von Organisation zu Organisation, vereinbarten korporativen Arbeitsvertrag Eingang erzwungen. In diesen Verträgen, die sich von einzelnen Betrieben bald über ganze Gewerbe am Ort und dessen Wirtschaftsgebiet, dann über größere Bezirke und schließlich auf das ganze Reich ausdehnten, wurde der Wille des Arbeitgebers durch die auf der Basis der Gleichberechtigung von Unternehmer- und Arbeiterorganisation geschaffenen Ordnung ersetzt und gegen Durchbrechung auf Jahre hinaus geschützt.

Im Buchgewerbe, Baugewerbe, Holzgewerbe, Malergewerbe und in der Bekleidungsindustrie ist der Höchststand der reichseinheitlichen Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Organisationen bereits erreicht, in anderen Gewerben näherte sich die Tarifentwicklung vor dem Kriege schon stark dem gleichen Ziele. Ueber den Umfang des Tarifvertragswesens mögen einige Zahlen aus der reichsamtlichen *Tarifvertragsstatistik* Auskunft geben. Im Jahre 1904 wurden 575 korporative Arbeitsverträge abgeschlossen, im Jahre 1907 zum erstenmal der Gesamtbestand von 5324 Tarifverträgen für 111 050 Betriebe und 974 564 Arbeiter ermittelt. 1912 gab es 12 329

Tarife für 207 746 Betriebe und 1 985 016 Arbeiter. In diesen Tarifen sind Arbeitszeit und Löhne, Bezahlung für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, Lohnzahlungsfristen, Arbeitsnachweise u. a. festgesetzt. Zum Teil sind Schlichtungsorgane für Arbeitsstreitigkeiten und Ausschüsse für Tarifberatungen eingerichtet, Lehrlingsskalen vereinbart und Verabredungen gegen die Schmutzkonkurrenz getroffen. Die weitaus meisten Tarifabmachungen gehen weit über die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen hinaus. Als die gesetzliche Arbeitszeitregelung sich noch auf den Elfstundentag für erwachsene Arbeiterinnen und auf einige Regeln für besonders gesundheitsgefährliche Berufe beschränkte, war in mehr als 90 Proz. aller Tarifverträge bereits der Zehnstundentag als Höchstgrenze auch für die männlichen Arbeiter festgesetzt. Die Lohnregelung, die die Gesetzgebung selbst den ärmsten Heimarbeitern versagte, auch unter Mitwirkung von Lohnämtern, hat sich der Tarifvertrag mit großem Erfolg erkämpft und den Arbeitern ein Recht auf den ihnen zustehenden Mindestlohn geschaffen. Auch die paritätische Arbeitsvermittlung hat der Tarifvertrag lange vor der Gesetzgebung verwirklicht. Zugleich hat er die organisatorischen Kontrollorgane zur Durchführung dieses Arbeiterschutzes ins Leben gerufen.

So entstand neben dem gesetzlichen, individuellen Arbeitsrecht ein völlig neues, *korporatives Arbeitsrecht,* das zwar heute noch des gesetzlichen Schutzes entbehrt, dafür aber durch die Kraft der Organisationen gestützt wird und das gesetzliche Arbeitsrecht weit hinter sich zurückläßt. Die Gerichte können es nicht länger negieren, obwohl es in den alten Rechtsrahmen absolut nicht hineinpassen will. Die Juristen verlangen deshalb immer dringender eine Neuregelung des Arbeitsrechts, das die Korporationen als Träger des Rechts berücksichtigt, und zugleich ein Recht der Berufsvereine selbst.

Es ist einer der unvergänglichsten Ruhmestitel der Gewerkschaftsbewegung, diese Neuordnung des Arbeitsrechts durch Umgestaltung des gesamten Arbeitsvertrages erzwungen zu haben; sie haben damit die Bahn für die wirkliche Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterklasse durch die Gesetzgebung freigemacht.

Diesen Erfolg haben die Gewerkschaften in erster Linie

ihrer wachsenden Organisationsstärke zu danken, in zweiter Linie ihrer zähen Kampfestaktik. Mit 277 659 Mitgliedern begannen die gewerkschaftlichen Zentralverbände nach ihrem Zusammenschluß in der Generalkommission ihr Wirken. Im Jahre 1913, vor dem Kriege, musterten sie deren 2 548 763. Ihre Jahreseinnahmen stiegen in dieser Zeit von 1 116 588 Mk. auf 82 005 580 Mk., ihre Jahresausgaben von 1 606 534 Mk. auf 74 904 962 Mk. und ihr Gesamtvermögen von 425 845 Mk. auf 88 069 295 Mk. Von 1891 bis 1914 haben die Zentralverbände insgesamt für die Unterstützung ihrer Mitglieder 390 Millionen Mark verausgabt, davon 143,5 Millionen Mark für Streikunterstützungen und 246,5 Millionen Mark für andere Unterstützungen (89,5 Millionen Mark für Arbeitslosenunterstützung, 91 Millionen Mark für Krankenunterstützung, 16,1 Millionen Mark für Reiseunterstützung und 49,7 Millionen Mark für sonstige Unterstützungen). Tritt hiernach die Streikunterstützung gegen die übrigen Unterstützungsausgaben weit zurück, so ist sie doch diejenige, die in erster Linie den Kampfescharakter der Gewerkschaften bestimmt.

In der Tat sind die Gewerkschaften zwar nicht Streikvereine, die den Streik um des Kampfes willen führten, aber sie sind allezeit *Kampforganisationen* gewesen und werden es auch bleiben. Sie erstreben die wirtschaftliche Hebung der Lage der Arbeiter durch Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und wollen diese durch die geeinte Kraft der Arbeiter erreichen, friedlich, soweit sie dabei auf ein Entgegenkommen seitens der Unternehmer rechnen können. Aber auch durch Kämpfe, wenn es nicht anders sein kann. Sie haben von 1891 bis 1914: 33 344 Kämpfe geführt, an denen 3,7 Millionen Personen beteiligt waren. Von diesen Kämpfen, die ihnen zum Teil von den Unternehmern aufgezwungen wurden, endeten 17 472 oder 53,9 Proz. erfolgreich, 6923 oder 21,3 Proz. teilweise erfolgreich und 7351 oder 22,7 Proz. erfolglos.

Solchen Streiks steht eine weit größere Zahl friedlich verlaufener Lohnbewegungen gegenüber, die in noch höherem Maße die Erfolge der Gewerkschaftsbewegung widerspiegeln. Von 1905 bis 1914 kamen auf 51 983 friedliche Lohnbewegungen mit 5 656 458 Beteiligten nur 25 634 Streiks und Aussperrungen mit 2 782 679 Beteiligten. Die friedlichen Bewegungen überwogen an Zahl und Umfang die Kämpfe um das doppelte. Und

diese Lohnbewegungen endeten fast immer mit Erfolg. Doch mußten die Gewerkschaften in der Regel eine Periode von Kämpfen hinter sich und ihre Stärke als Vertragskontrahent dargetan haben, ehe sich das Unternehmertum friedlich mit ihnen vertrug.

Auf dieser Kampfesbasis erwuchsen ihnen die Erfolge, die die Entwicklung des Tarifvertragswesens veranschaulicht. Es ist die Kraft der Selbsthilfe der Arbeiterorganisationen, die hinter der großartigen Wirtschaftsentwicklung der Industrie nicht zurückbleiben will. Die Arbeiterklasse ist mit der Industrie gleichmäßig erstarkt und hat sich im modernen Industriestaat ihre Organisation und ihre Stellung geschaffen.

Freilich wurde ihr diese Stellung nicht bloß vom Unternehmertum bestritten. Lange Zeit fand es das letztere weit bequemer, den Kampf mit den Arbeiterorganisationen der Staatsmacht zu überlassen, die die Gewerkschaften wegen einer angeblich staatsgefährlichen Weltanschauung verfolgte. Als das *Sozialistengesetz* nicht mehr zu halten war, wurde das gemeine Recht in der spitzfindigsten Weise zum Nachteil der Gewerkschaften, ihrer Agitatoren und Vorkämpfer zur Anwendung gebracht. Dazwischen fehlte es nicht an Versuchen, die Gesetzgebung zu verschärfen, um einzelne Lebensäußerungen der Gewerkschaften nachdrücklicher niederhalten zu können. Da diese Versuche scheiterten, mußte sich das Unternehmertum wohl oder übel auf eine stärkere wirtschaftliche Abwehr einrichten, und so begann nach der Ablehnung der Zuchthausvorlage (1899) die Periode der Unternehmerorganisationsgründungen, besonders nach dem Crimmitschauer Textilarbeiterkampfe (1903/4); *Riesenaussperrungen* von bisher nie gekanntem Umfange fanden statt.

Die Gewerkschaften überstanden auch diese Machtproben, denn gerade die Aussperrungen zwangen Hunderttausende von Arbeitern, sich den Organisationen anzuschließen. Von 1903 bis 1914 haben die Gewerkschaften ihre Mitgliederzahl fast *verdreifacht.* Die Gesamtaussperrungen waren auch eine der wirksamsten Triebkräfte, um die Lohnbewegungen für größere Bezirke einheitlich zu gestalten und die Tarifverträge zu zentralisieren. Bald gingen diese Riesenkämpfe über die Kräfte der Unternehmerverbände hinaus, trotzdem diese sich in Streikversicherungskassen einen starken Rückhalt geschaffen

hatten, und schon mehrten sich im Unternehmerlager die Stimmen, die den Widerstand gegen die Tarifverträge und gegen die Anerkennung der Gewerkschaften als nutzlos bezeichneten. Da versuchte es der scharfmacherische Teil der Unternehmer nochmals mit der alten Taktik, die Staatsgewalt auf die Arbeiterorganisationen zu hetzen. Die Regierung sollte ihnen helfen, den alten Herrenstandpunkt wieder zur vollen Geltung zu bringen. Deshalb forderten sie neben der Bekämpfung der Sozialdemokratie und neben gesetzlichen Maßnahmen, „die Arbeiter von der Schreckensherrschaft der Sozialdemokratie und der ihr verbündeten Gewerkschaften zu befreien", die Bekämpfung aller Tarifverträge und aller Bestrebungen, die autoritäre Stellung des Unternehmers in seinem Betriebe anzutasten.

Von 1908 bis 1914 reicht diese neue Periode gewerkschaftlicher Verfolgungen. Immer schärfer schritten die Behörden gegen Lohnkämpfe ein und die Gerichte verhängten immer drakonischere Strafen wegen sogenannter ***Streikausschreitungen.*** Der Schutz der Unorganisierten und „Arbeitswilligen" wurde zum Staatsinteresse erhoben und der organisierte Arbeiter zum Aufwiegler und Friedensbrecher gestempelt, den die Justiz gar nicht scharf genug anfassen könne. Es regnete Bestrafungen wegen Beunruhigung, Belästigung, Beleidigung, Ehrverletzung, Bedrohung, Mißhandlung, Nötigung und Erpressung. Die Gerichte schenkten den Bezeugungen der mit Zuchthaus vorbestraften, anrüchigen Subjekte mehr Glauben als streikenden Arbeitern und ließen dagegen die schlimmsten Roheiten der Arbeitswilligen, selbst Totschlägereien, als angebliche Notwehr straflos.

Zu gleicher Zeit wurde die Reichsversicherungsordnung zu einer Entrechtung der Arbeiterschaft in der Selbstverwaltung der Krankenversicherung benutzt und das Reichsvereinsgesetz mißbräuchlich gegen die Gewerkschaften angewendet, um diese den politischen Vereinen gleichzustellen und ihnen die Aufnahme jugendlicher Personen zu versagen. *Ihren Höhepunkt erreichte diese Kampagne nach dem großen Bergarbeiterstreik des Jahres 1912 im Ruhrrevier.* Damit nicht genug, bereitete die Reichsregierung einen neuen Strafgesetzbuchentwurf vor, der schärfere Kriterien und Strafen gegen eine Reihe von Handlungen vorsah, die als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung

bezeichnet werden, ebenso Verbote von Streiks in gemeinnötigen Betrieben. Darüber hinaus forderten namhafte Vertretungen des Unternehmertums in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft besondere Bestimmungen gegen die Streikposten zum Schutze der Arbeitswilligen und Haftbarmachung der Gewerkschaftskassen für Streikschäden.

Eine neue Zuchthausgesetz-Aera schien im Anzuge, und die Gewerkschaften mußten allen Ernstes mit einer politischen Kampfepoche rechnen, die an Schärfe alle früheren, selbst die Zeit des Ausnahmegesetzes überbot. Die Generalkommission faßte alles zur Abwehr geeignete Material zu einer umfangreichen Denkschrift (1914) zusammen, und der Münchener Gewerkschaftskongreß erhob gegen die Verfolgungen der Gewerkschaftsbewegung energisch Protest. Trotz dieser eindrucksvollen Kundgebungen schien der politische Kampf unvermeidlich. Da brach der Weltkrieg aus, der die ungeheuerliche Spannung der innerpolitischen Situation wie mit einem Schlage löste und die sich aufs äußerste befehdenden Klassen und Parteien des deutschen Volkes zur *Einigkeit* und gemeinsamen Abwehr der äußeren Feinde des Vaterlandes zwang.

---

2. Der Krieg und seine nächsten Wirkungen.

DER Weltkrieg kam nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel, sondern als ein jahrelang vorhergesehenes Ereignis. Die Sozialdemokratie war mit diesem Ausgang der imperialistischen Weltpolitik längst vertraut und hatte unermüdlich ihre warnende Stimme erhoben, hatte auf internationalen Kongressen und interparlamentarischen Konferenzen auf einen Ausgleich der Spannungen hingewirkt und Abrüstung der führenden Militärstaaten und internationale Schiedsgerichte gefordert. Auch die Gewerkschaften hatten an heimischen und internationalen Friedenskundgebungen mitgewirkt und noch wenige Wochen vor dem Kriegsausbruch hatten die deutschen Gewerkschaften auf ihrem Münchener Kongreß Vertreter des Auslandes im Sinne des Friedensprogramms der Arbeiterklasse begrüßt. Mehr als einmal während des letzten Jahrzehnts war der Frieden in der größten Gefahr. Trotz alledem war das Vertrauen auf den Frieden ebensogroß als die Friedensliebe und selbst nach den

Schüssen von Serajewo wagten nur die wenigsten den Gedanken zu fassen, daß irgendeine Regierung die ungeheuerliche Verantwortung übernehmen werde, die Kriegsfackel in die Welt zu schleudern. Man hatte sich nachgerade an die gefährliche Nachbarschaft der Pulverfässer gewöhnt, um den Gedanken, daß der Funke der Zwietracht sie eines Tages entzünden könne, für mehr als überhitzte Phantasie zu nehmen. Um so leidenschaftlicher bäumte sich das arbeitende Volk auf, als die Gefahr Wirklichkeit zu werden begann, daß der eiserne Ring um Deutschland seine Feuerschlünde öffnen und Tod und Zerstörung ausspeien werde. Aber aller Volksprotest versagte gegenüber der Wucht der Ereignisse, und so sah sich auch die Arbeiterklasse plötzlich vor die Tatsache des Krieges gestellt.

Die Lage, in der sich Deutschland am Ausbruche des Krieges befand, war eine so furchtbare, daß nur ein völlig einmütiges Volk ihr mit einiger Aussicht auf Erfolg begegnen konnte. Nur mit Oesterreich-Ungarn fest verbündet, hatte es sich gegen sechs Gegner zu wehren, die allein in Europa eine Bevölkerung von 260 Millionen Menschen zählten, gegen 116 Millionen der zwei Mittelmächte. Dazu kamen aber noch die ungezählten englischen, französischen und russischen Hilfsvölker aus allen Weltteilen für den Landkrieg und die meerbeherrschende Macht der englischen Flotte, die Deutschland die überseeische Zufuhr verwehrte. Angesichts dieser ungeheuren Gefahr, in der das Vaterland sich befand, wäre jeder innere Streit dem Verbrechen des Landesverrats gleichgeachtet worden. Friede unter den Parteien und Klassen, wie unter den Nationen und Konfessionen im Reiche war das eherne Gebot der Stunde. Am 1. August 1914 erging die deutsche Kriegserklärung gegen Rußland und Frankreich. Bereits am 2. August beschloß eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände in Berlin die sofortige Einstellung aller schwebenden Lohnkämpfe und die Sistierung der Streikunterstützungen. Die Unternehmerverbände trugen dem gleichen Gedanken Rechnung, und so wurden mühelos Vereinbarungen getroffen, nach denen während der Dauer des Krieges Streiks und Aussperrungen vermieden und die bestehenden Tarifverträge aufrechterhalten werden sollten.

Der *„Burgfrieden“* war ebenso eine wirtschaftliche wie eine nationale Notwendigkeit, denn das heimische Wirtschaftsleben stand vor dem Zusammenbruch und es bedurfte des Zusammen-

wirkens aller Kräfte, um die schwere Krisis zu überwinden. Der Krieg erschütterte nicht allein den Geldmarkt und den gesamten Kredit, sondern damit zugleich auch jede Unternehmungslust. Die Ein- und Ausfuhr war wie abgeschnitten, die Zufuhr von Rohstoffen für die Industrie und von Lebensmitteln für die Bevölkerung in Frage gestellt. Die Einberufungen zum Heeresdienst taten ein Uebriges und die Stillegung des Personen- und Güterverkehrs infolge der Benutzung der Bahnen für Heereszwecke vervollständigten das Bild einer Wirtschaftsstockung von nie zuvor gekanntem Umfange. Betriebseinschränkungen und Personalentlassungen, Arbeitslosigkeit und Not häuften sich in wenigen Tagen derart, daß es Wahnsinn gewesen wäre, Lohnkämpfe weiterzuführen oder an Lohnbewegungen zu denken.

Vielmehr galt es, alle Kraft zunächst auf die *Sicherung der gewerkschaftlichen Organisationen* selbst und auf die Hilfsaktionen für die schwer betroffene Arbeiterschaft zu konzentrieren. Die Gewerkschaften waren in jenen Tagen von zwei Seiten bedroht, von den öffentlichen Gewalten, in die sich jetzt die Zivilregierung und die Heeresleitung teilten, und von der Kriegspanik, die jedes Vertrauen erschütterte und selbst bewährte Einrichtungen an den Rand des Ruins brachte. Der Massensturm auf die Banken und Sparkassen zeigte, wie zerstörend diese Panik wirken konnte. Von den öffentlichen Gewalten war zu befürchten, daß sie den *Kriegszustand* benutzen könnten, sich der vor dem Kriege so zäh verfolgten Gewerkschaften mit einem Schlage durch Auflösung der Organisationen, Verbot der Presse und Beschlagnahme der Vermögen zu entledigen. Es wurde deshalb Vorsorge getroffen, um nötigenfalls die Gewerkschaftsgelder zu sichern, und in Verhandlungen mit dem Reichsamt des Innern Klarheit darüber verlangt, wie es mit der Sicherheit der Organisationen während des Krieges bestellt sei. Die Antwort der Regierung lautete in jeder Hinsicht beruhigend: „Wir denken nicht daran, Ihnen zu Leibe zu gehen, falls Sie uns keine Schwierigkeiten machen, denn wir sind froh, große Organisationen der Arbeiterklasse zu haben, auf die sich die Regierung bei den notwendigen Hilfsaktionen stützen kann!“

Angesichts solcher Klärung der Sachlage konnten die Gewerkschaftsleitungen sich völlig der Fürsorge für die Fort-

setzung der Organisationstätigkeit widmen. Es galt, das Vertrauen der Arbeiterschaft zu ihren Organisationen derart zu stärken, daß die letzteren für die ganze Dauer des Krieges lebensfähig und ihren schweren Aufgaben gewachsen bleiben konnten. Diese Aufgaben waren nicht verringert durch den Krieg, sondern in noch kaum übersehbarer Weise gesteigert. Zwar kam die Führung der Lohnkämpfe zunächst in Wegfall, wodurch auch erhebliche Mittel gespart werden konnten. Dafür verschlang die Arbeitslosigkeit ungleich größere Summen, die Not der Kriegerfamilien bedurfte der Linderung, und im Hintergrunde wartete die ganze Reihe von Aufgaben der Kriegswirtschaft und Kriegsfürsorge, wobei die Arbeiterschaft immer am meisten der tatkräftigen Hilfe bedurfte.

Den Gewerkschaften standen zu Kriegsbeginn Verbandsvermögen im Gesamtbetrage von etwa 80 Millionen Mark zu Gebote. Das schien gewaltig viel, aber auf das einzelne Mitglied kamen dabei nur etwa 32 Mk. Diese Gelder waren indes nur zur kleineren Hälfte verfügbar, da der größte Teil entweder in Grundbesitz festgelegt und auf lange Zeit überhaupt nicht flüssig zu machen, oder in Papieren angelegt und nur mit großen Verlusten zu beleihen war. Der verbleibende Rest war, auf das einzelne Mitglied verteilt, so gering, daß man nach wenigen Monaten starker Hilfsansprüche an die Gewerkschaftskassen mit einem völligen Weißbluten derselben rechnen konnte, falls die Opferwilligkeit der Mitglieder für ihre Organisation versagen würde. In dieser Lage half man sich zunächst mit der zeitweiligen Sistierung aller übrigen Unterstützungszweige, ausgenommen die Arbeitslosenunterstützung, die aber nach Höhe und Dauer durchweg herabgesetzt wurde, und mit der Einschränkung der Druckschriftenherstellung und der Gewerkschaftspresse. Dagegen zeugt es von sozialem Pflichtgefühl, daß sie den Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mitgliedern bei dringender Notlage Unterstützungen zusagten und den Familien der ins Feld gezogenen Gewerkschaftsangestellten die Hälfte des bisherigen Gehaltes sicherten. Die nicht eingezogenen Angestellten verzichteten zugunsten dieser Unterstützungseinrichtungen auf ein Viertel ihres Gehalts.

Trotz solcher Maßnahmen bedurften einige Verbände, deren Mittel durch vorherige Ungunst der Verhältnisse allzu sehr geschwächt waren, der gemeinsamen Hilfe der übrigen Gewerk-

schaften, um über die schwere Zeit hinwegzukommen, und diese wurde ihnen auch in der uneigennützigsten Weise zuteil, so daß keine Organisation während des Krieges ihre Tätigkeit einzustellen brauchte. Nicht minder unterstützten sich die Gewerkschaften gegenseitig zur Flüssigmachung der erforderlichen Mittel. Ein besonderer Gegenseitigkeitsschutz war die Vereinbarung, während der Dauer des Krieges keine Uebertritte von Mitgliedern von einer Organisation zur anderen zuzulassen; dadurch war den Gewerkschaften der durch den Krieg stillgelegten Berufe überhaupt erst die Existenz verbürgt.

Nach diesen organisatorischen Maßnahmen konnten die Gewerkschaftsvorstände getrost an die Solidarität und Organisationstreue ihrer Mitglieder appellieren und sich der *Fürsorgetätigkeit* zuwenden, zu der eine Volksorganisation vom Ausmaße der Gewerkschaftsbewegung wie keine andere geeignet war.

---

3. Die Fürsorge für die Kriegerfamilien.

DIE Unterstützung der Kriegerfamilien war nach einem älteren Gesetz vom 28. Februar 1888 geregelt. Nach diesem Gesetz wird eine Unterstützung nur im Falle der *Bedürftigkeit* gewährt. Auf Unterstützung haben ein Anrecht die Ehefrauen und die ehelichen Kinder der in den Heeres- oder Marinedienst Eingetretenen bis zum 15. Lebensjahre, Kinder über 15 Jahre und Verwandte aufsteigender Linie nur, wenn sie von dem zum Heeresdienst Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltsbedürfnis nach dem erfolgten Diensteintritt hervorgetreten ist, und dessen uneheliche Kinder nur, sofern seine Verpflichtung als Vater zur Unterhaltsgewährung anerkannt ist. Die Unterstützungen sollten für die Ehefrau des gemeinen Soldaten in den Monaten Mai bis Oktober 9 Mk., in den übrigen Monaten 12 Mk. für Kinder und Verwandte aufsteigender Linie durchgängig 6 Mk. monatlich betragen; der Geldwert konnte auch teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatpersonen, Vereinen sollten auf die bezeichneten Mindestsätze nicht angerechnet werden. Die Unterstützung sollte von dem Lieferungsverband (Gemeinde), in dem der Bedürftige zurzeit des Beginnes des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen

Aufenthalt hat, in halbmonatlichen, vorauszahlbaren Raten gezahlt werden; sie wird vom Reich wiedererstattet. Die Unterstützung unehelicher Kinder war in dem Gesetz von 1888 nicht vorgesehen; sie wurde erst durch Reichstagsbeschluß vom 4. August 1914 hinzugefügt.

Diese Unterstützungssätze waren, ganz abgesehen von der Feststellung der Bedürftigkeit, in jedem Falle völlig unzureichend, so daß schon am Kriegsbeginn der Wunsch ausgesprochen wurde: die Gemeinden möchten aus eigenen Mitteln Zuschüsse gewähren. Denn daß eine Frau mit 9—12 Mk., oder bei drei Kindern mit 27 bis 30 Mk. im Monat ihren Lebensunterhalt bestreiten und obendrein ihre Kleidung und Wohnung bezahlen könnte, wird kein Mensch mit einiger Rechenkenntnis glauben. Die Gemeinden beeilten sich nicht allzusehr mit der Gewährung örtlicher Zuschüsse, zumal sie diese aus eigenen Mitteln leisten sollten. Eine gewerkschaftliche Umfrage, die vom Ende September bis Anfang Dezember 1914 reichte, ergab, daß von 3740 Gemeinden im Reiche mit 2000 und mehr Einwohnern erst 839 zu den Reichsunterstützungen Zuschüsse in irgendwelcher Form leisteten, davon 46 Großstädte mit 58 Vorortgemeinden, 39 Städte von 50 000 bis 100 000 Einwohnern mit 10 Vorortgemeinden, 77 Städte von 25 000 bis 50 000 Einwohnern mit 7 Vorortgemeinden, 221 Städte von 10 000 bis 25 000 Einwohnern mit 22 Vorortgemeinden und 359 Städte mit 2000 bis 10 000 Einwohnern und 2 Vorortgemeinden. Von den zahlreichen kleineren Gemeinden unter 2000 Einwohnern wurden nur 85 ermittelt, die örtliche Zuschüsse gewährten. Zahlreiche Gemeinden, besonders Landgemeinden, lehnten nicht bloß jeden Zuschuß ab, sondern versagten den Kriegerfrauen in engherziger Anwendung des Begriffs der Bedürftigkeit selbst die Reichsunterstützung. Wer gesund sei, könne Arbeit annehmen.

Am besten stand es noch in den größeren Städten, in deren Vertretung die Arbeiterschaft Einfluß besaß. Aber auch dort gab es Beispiele sozialer Verständnislosigkeit. So glaubten Wilmersdorf, Bochum, Braunschweig, Breslau, Cassel, Frankfurt a. M. und München mit einem monatlichen Zuschuß von 6 Mk. für die Ehefrau und von 3—4 Mk. pro Kind ihre soziale Pflicht gegen die Kriegerfamilien erfüllt zu haben; Braunschweig begnügte sich gar mit einem Kinderzuschuß von 1 Mk.

Berlin und die Vorortgemeinden gewährten einen Zuschuß in Höhe der Reichsunterstützung, Oberschöneweide und Reinickendorf gingen sogar darüber hinaus, ebenso Barmen-Elberfeld, Chemnitz, Essen, Wattenscheid, Hamburg, Hannover, Kiel, Leipzig, Mainz, Nürnberg und Mülheim-Ruhr. Augsburg beschränkte sich auf die Gewährung von Mietszuschüssen und Naturalien. Fürth gab überhaupt nur Naturalien. So ging es durch die Reihe der mittleren und kleineren Gemeinden weiter, nur mit dem Unterschied, daß die höheren Zuschüsse seltener, die niedrigeren häufiger wiederkehrten, und daß an die Stelle von Barunterstützungen öfters Viktualien traten, die auch mehr gelegentlich als regelmäßig gegeben wurden.

Wie anders die Gewerkschaften ihre Fürsorgepflicht aufgefaßt hatten, beweist die Tatsache, daß dieselben vom Kriegsbeginn bis zum 31. Oktober, also in knapp 3 Monaten rund *3 Millionen Mark* für die Unterstützung von Kriegerfamilien verausgabt hatten. Die gewerkschaftlichen Unterstützungen sollten die Reichs- und Gemeindeunterstützungen ergänzen und der Not steuern, die bei aller öffentlichen Fürsorge zu erwarten war. Sie betrug in den einzelnen Gewerkschaften bis zu 8 Mk. pro Woche und wurde in 15 Verbänden laufend nach bestimmten Sätzen, in 5 Verbänden einmalig nach bestimmten Sätzen, in 7 Verbänden im Bedarfsfalle nach bestimmten Sätzen und in 5 Verbänden als Notfallunterstützung von Fall zu Fall gewährt, während 16 Verbände sie teils vorübergehend eingeführt hatten, teils sie den Zahlstellen aus freiwilligen Mitteln überließen, teils auch davon Abstand nehmen mußten. Bis zum 30. Januar 1915 erhöhten sich die Aufwendungen der Gewerkschaften für die Familien der zum Kriegsdienst Eingezogenen auf *6,18 Millionen Mark* in 43 Verbänden, bis zum 30. April 1915 auf *7,0 Millionen Mark,* bis zum 31. Juli 1915 auf *10,42 Millionen Mark* in 45 Verbänden und bis zum Jahresschluß 1915 auf *14,78 Millionen Mark.* Dann wurden diese Unterstützungen allmählig eingeschränkt, weil bis dahin die öffentliche Unterstützung soweit entwickelt war, daß die gewerkschaftlichen Leistungen entbehrt werden konnten, und weil fernerhin die Finanzen der Gewerkschaften unter den ständig zunehmenden Einberufungen ihrer Mitglieder zurückgingen.

An der Entwicklung und Durchführung der gemeindlichen Kriegerfamilienfürsorge nahmen die Gewerkschaften den leb-

haftesten Anteil. Sie beanspruchten Vertretung in den gemeindlichen Fürsorgeausschüssen und Hilfsorganisationen; ihre Vertreterinnen wirkten auch beim Nationalen Frauendienst mit, der sich diese Fürsorge zur besonderen Aufgabe erwählt hatte, und ihre Kartelle und Arbeitersekretariate ließen es nicht fehlen an Eingaben und Anträgen bei den Gemeindeverwaltungen um Einführung bzw. Erhöhung der städtischen Zuschüsse, Gewährung von Mietsunterstützungen und besonderer Notbeihilfen. Sie verhandelten mit den Gemeinden über die Nichtanrechnung privater Unterstützungen auf die Reichs- und Gemeindeunterstützung und über die Begrenzung der Anrechnung von Arbeitsverdienst auf letztere. Sie führten einen zähen Kampf gegen sozial rückständige Gemeindeverwaltungen und Hilfsorgane und veranstalteten umfangreiche Erhebungen über die gemeindliche Familienhilfe, deren veröffentlichte Ergebnisse die Unterlagen für die weitere parlamentarische Beratung dieser Frage bildeten.

In der Tat hatten sich in der Praxis der Gemeinden auf diesem Gebiete so viele Mißstände ergeben, daß die öffentliche Meinung daran immer größeren Anstoß nahm. Am 2. Dezember 1915 bewilligte der Reichstag der Regierung einen Fonds von *200 Millionen* zu Zwecken der erweiterten Kriegsfürsorge, aus dem finanzschwachen Gemeinden Beihilfen gewährt werden sollten, damit sie über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer zahlen könnten. Die Beihilfen wurden derart geregelt, daß den Gemeinden auf Antrag je ein Drittel ihrer Mehraufwendungen aus Reichs- und Staatsmitteln erstattet werden sollten. Aber obwohl die Gemeinden hiernach nur noch ein Drittel der örtlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu decken hatten, leisteten am 30. Januar 1915 erst 1729 Gemeinden im Reiche Zuschüsse irgendwelcher Art. Unter den Großstädten fehlten Saarbrücken, wo ein städtischer Zuschuß aus Mangel an Mitteln abgelehnt worden war, unter den größeren Mittelstädten: Metz, Mülheim a. Rh., Spandau und Zabrze (Hindenburg), unter den kleineren Mittelstädten: Allenstein, Forst, Gnesen, Graudenz, Neiße, Neunkirchen, Schneidemühl, Thorn, Trier und Zaborze. Von den 387 Gemeinden mit 10 000 bis 25 000 Einwohnern fehlten 85, unter den 3206 Gemeinden mit 2000 bis 10 000 Einwohnern gab es nur 908 = 28,3 Proz., in denen Zuschüsse

gewährt wurden, und in den kleinsten Gemeinden war dieser Anteil naturgemäß noch kleiner.

Doch selbst dort, wo solche Zuschüsse vorgesehen waren, war eine engherzige Praxis keineswegs ausgeschlossen. So wurde oft geringes Eigenvermögen, Sparguthaben und dergl. als Ausschließungsgrund staatlicher oder städtischer Unterstützung erachtet und noch rigoroser war die Praxis bei eigenem Einkommen, Arbeitsverdienst oder Unterstüzung von dritter Seite. Viele Gemeinden zahlten nur ab und zu in besonderen Notfällen Zuschüsse, andere gewährten Speisemarken für öffentliche Speiseanstalten oder Viktualien, Brennholz, Landnutzung, Wolle für Heimarbeit, ärztliche Hilfe bei Krankheitsfällen und dergl. mehr. Kürzungen der öffentlichen Unterstützung bei eigenem Arbeitsverdienst mußten sich die meisten Kriegerfrauen gefallen lassen, was nicht besonders die Neigung begünstigte, Arbeit anzunehmen, zumal die Arbeitslöhne infolge des Ueberangebots weiblicher Kräfte arg gedrückt waren. Wenn aber die Gewerkschaften gegen die Anrechnung des halben Arbeitsverdienstes auf die Unterstützungen auch keine Einwendungen machten, so gingen doch viele Gemeinden weit über dieses Maß hinaus. Manche rechneten den vollen Arbeitsverdienst der Kriegerfrauen an und kürzten um dessen Betrag die Unterstützung. Dagegen mußte unablässig die Kritik der Oeffentlichkeit angerufen werden.

Die wachsende Teuerung veranlaßte die Gewerkschaften, auf eine Erhöhung der Unterstützungssätze der Kriegerfamilien hinzuwirken. Es gelang ihrem Einflusse auf den Reichstag, zweimal, im Oktober 1915 und im Dezember 1916, eine Erhöhung der Reichssätze herbeizuführen, worauf dann die Agitation in jeder Gemeinde fortgesetzt werden mußte, um dort in gleichem Maße eine Erhöhung der Zuschüsse durchzusetzen.

Die häufig unzureichenden Familienunterstützungen schützten die Frauen der Kriegsteilnehmer nicht vor der Anhäufung von Mietszinsrückständen, weshalb auch hier zugunsten der Bedrängten Mietsbeihilfen erwirkt und Mietsnachlässe vereinbart werden mußten. Wieder nahmen die Gewerkschaften in den Gemeinden es auf sich, die Gemeindeverwaltungen auf diesem Gebiete vorwärtszudrängen und auf die Schaffung von Mietseinigungsämtern hinzuwirken. Die Arbeitersekretariate gewährten den Kriegerfrauen in Mietsstreitigkeiten Rechtshilfe

und die Gewerkschaften lenkten die Aufmerksamkeit auf den Mangel an kleineren Wohnungen und auf die Notwendigkeit der Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues.

Neben der Fürsorge für gesunde Kriegerangehörige beschäftigte sie auch die Sicherung von *Krankenhilfe* für erkrankte Kriegerfrauen, die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Heimarbeiter, die am Kriegsbeginn ausgeschaltet worden war, und die Sicherstellung eines ausgedehnten Mutterschutzes durch Wöchnerinnenbeihilfen über den Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus für alle bedürftigen Kriegerfrauen. Das Reich hat auch hierfür Mittel zur Verfügung gestellt und den Gemeinden anheimgegeben, auch ihrerseits Zuschüsse dazu zu leisten. In allen diesen Dingen bedurfte es nicht allein der ständigen Vorarbeit der Gewerkschaften, sondern auch ihrer Mitarbeit in den Hilfsausschüssen, im Frauendienst und durch die Arbeitersekretariate. Ohne diese Mitarbeit wäre es vielerorts übel mit der Kriegerfamilienhilfe bestellt, da die Dankbarkeit gegen die Krieger, die mit Worten in der Regel nicht spart, oft recht deutlicher Mahnungen bedarf, um sich zu tatkräftiger und ausreichender Hilfe aufzuraffen. Es soll nicht verkannt werden, daß die wachsenden Unterstützungslasten den Gemeinden oft große Schwierigkeiten verursachen und manche Gemeinde dürfte noch lange nach dem Kriege in Sorge kommen über die Deckung der Schuldzinsen aus Kriegsanleihen. Es ist aber nicht angängig, die Kriegerfamilien der Not zu überlassen, um den Gemeindesäckel zu entlasten. Die Gewerkschaften haben sich ein Verdienst um das Gemeinwohl erworben, indem sie unablässig für eine ausreichende Unterstützung der Kriegerfamilien eingetreten sind.

---

4. Die Arbeitslosenfürsorge.

DIE nächste Wirkung des Krieges war neben der Einberufung von Familienvätern zum Heeresdienst die Hemmung des Wirtschaftslebens und die Entstehung einer *Arbeitslosigkeit* in nie zuvor gekanntem Umfange. Die Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Waren stockte völlig, der Kredit erlitt ungeheure Schläge, Bestellungen für das Ausland wurden hinfällig, und der internationale Geldmarkt wurde lahmgelegt. Dazu kam, daß

die Truppentransporte die Eisenbahnen fast völlig mit Beschlag belegten und den privaten Personen- und Güterverkehr auf ein Minimum einschränkten. Die Einberufungen zum Heeresdienst rissen Lücken in die Betriebsbelegschaften, denen Betriebseinschränkungen und Stillegungen auf dem Fuße folgten. Die Massenentlassungen von Angestellten und Arbeitern häuften sich, und wo dies vermieden wurde, setzte man die Arbeitszeit und die Gehälter und Löhne herab. Im Juli 1914 betrug nach den amtlichen Ausweisen die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden 2,7 Proz., im August, dem ersten Kriegsmonat, stieg sie unvermittelt auf 22,7 Proz.; im September betrug sie noch immer 16,0 Proz. und im Oktober 10,9 Proz. Im November sank sie dann auf 8,2 Proz. und im Dezember auf 7,2 Proz. zurück. Das war etwa ein Drittel der Höhe der ersten Kriegszeit, aber noch immer um die Hälfte höher als der Höchststand der schlimmsten Arbeitslosenjahre der Friedenszeit, der niemals 4,8 Proz. überschritten hatte. Am schlimmsten sah es auf dem Arbeitsmarkt der weiblichen Arbeitskräfte aus, die immer zuerst entlassen wurden und für die am schwersten Arbeit zu finden war. Ihre Arbeitslosigkeit stand zu allen Zeiten des Krieges weit über derjenigen der Männer. Ohne die öffentliche Unterstützung der Kriegerfamilien wäre hier ein fürchterliches Elend zu verzeichnen gewesen. Es war auch so bei der Lässigkeit vieler Gemeinden, ihrer Pflicht nachzukommen, noch groß genug.

Die Gewerkschaften waren auch hier die ersten, die den Arbeitslosen tatkräftig Hilfe leisteten. Die Vorständekonferenz vom 2. August 1914 beschloß, alle Kräfte auf die Arbeitslosenunterstützung zu konzentrieren. Bereits im August 1914 verausgabten sie für diese Zwecke 1 648 120 Mk. Bis Ende Oktober war diese Ausgabe schon auf *12 776 940 Mk.* gestiegen. Am 30. Januar 1915 betrug ihr Arbeitslosenbudget schon *17 783 128 Mark,* am 30. April 1915: *20 539 138 Mk.,* und am 31. Juli, am Schlusse des ersten Kriegsjahres hatten diese Ausgaben *21 578 506 Mk.* erreicht.

Diese erheblichen Ausgaben, die mit denen für Familienunterstützung sich im ersten Kriegsjahr auf *32 Millionen Mark* bezifferten, waren nur durch die gesteigertste Opferwilligkeit der Gewerkschaften zu bestreiten gewesen, da die Heereseinberufungen und die Arbeitslosigkeit starke Lücken in die Finan-

zen der Gewerkschaften gerissen hatten. Zu jener Zeit waren in der Regel 50 Prozent der Mitglieder teils im Kriegsdienst, teils arbeitslos, also außerstande Beiträge zu zahlen. Die übrigen Mitglieder waren vielfach nicht voll beschäftigt, wodurch ihre Beitragszahlung stockte. In der Tat sind den Gewerkschaften hierdurch viele Einnahmen und schließlich auch viele Mitglieder verloren gegangen. Um so schwerer lasteten die hohen Arbeitslosigkeitsausgaben auf ihnen, so daß mehrere Verbände schließlich die Unterstützungen einschränken und die Hilfe anderer Verbände in Anspruch nehmen mußten.

Diese Lage zwang die Gewerkschaften, energisch auf die Einführung *öffentlicher Arbeitslosenhilfe* zu drängen. Die Maßnahmen der Reichsregierung auf diesem Gebiete hatten sich in der ersten Kriegszeit darauf beschränkt, Arbeitskräfte für die Einbringung der Ernte und für den Bau von Befestigungsarbeiten heranzuziehen. Sie schuf eine Reichsstelle der Arbeitsnachweise und die Gewerkschaften erließen Aufrufe an ihre Mitglieder, sich zu solchen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Es ergaben sich indes daraus viele Unzuträglichkeiten, da die Landwirtschaft die unentgeltlichen Arbeitskräfte der Schulen und Hochschulen bevorzugte, und die Heeresbehörden in den Befestigungsgebieten mit freien Arbeitern nicht umzugehen wußten, es an ausreichender Beköstigung und Unterkunftsstätten fehlen ließen und mit Disziplinarmaßregeln vorgingen, die gegenüber freien Arbeitern nicht am Platze waren. Diese Mißhelligkeiten trugen dazu bei, den Armierungsdienst zu militarisieren und durch Verwendung von Kriegsteilnehmern zu organisieren. Währenddes verlangten die Gewerkschaften Notstandsmaßnahmen durch Vornahme öffentlicher Arbeiten, Förderung der privaten Erwerbstätigkeit, Begrenzung der Arbeitszeit unter Wegfall jeder Ueberarbeit, sowie öffentliche Unterstützung der Arbeitslosen. Sie schlossen sich mit den Unternehmerorganisationen zu Arbeitsgemeinschaften zusammen und traten an die Staats- und Gemeindebehörden heran, um Aufträge für die Privatwirtschaft zu erreichen. Sie hatten auch einigen Erfolg, insofern einige Bundesregierungen Mittel für öffentliche Arbeiten im Eisenbahn-, Hoch- und Tiefbau, Kanal- und Wasserbau, für landwirtschaftliche und Moorkulturarbeiten zur Verfügung stellten. Die „Nordd. Allg. Ztg." brachte am 6. September 1914 eine Reihe von Vorschlägen über

die Linderung der großstädtischen Arbeitslosennot, Schaffung neuer und zweckmäßige Verteilung vorhandener Arbeitsgelegenheit, zur Veröffentlichung, in denen auch die Verkürzung der Arbeitszeit, die Vermeidung von Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit und die Ablehnung unbezahlter freiwilliger Hilfskräfte empfohlen wurde. Von *Arbeitslosenunterstützung* war aber kein Wort darin zu finden.

Um so dringender forderten die Gewerkschaften eine öffentliche Regelung der letzteren, schon im Hinblick auf die für sie so notwendige Entlastung ihrer Unterstützungskassen. Wieder machten einige Großstadtgemeinden den Anfang durch Gewährung städtischer Unterstützung. Vor dem Kriege hatte eine gemeindliche Arbeitslosenversicherung in etwa 16 Gemeinden bestanden, teils nach dem sogen. *Genter System,* das auf städtischen Zuschüssen zu gewerkschaftlicher Selbstversicherung beruhte, teils ohne den Nachweis einer Selbstversicherung, vereinzelt auch durch eine städtische Versicherungskasse. Das Reich hatte wiederholt die Einführung einer Arbeitslosenversicherung abgelehnt; noch im Dezember 1913 hatte der Staatssekretär Dr. Delbrück erklärt, daß eine alle Arbeiter und Angestellten umfassende Arbeitslosenversicherung noch nicht reif sei, und selbst wenn dies der Fall wäre, dann müßten Handel, Industrie und Landwirtschaft erst die Belastungen durch die Reichsversicherungsordnung überwunden haben und weiter müsse erst die Arbeitslosenstatistik und die Arbeitsvermittlung ausgebaut werden. Das Genter System müsse er aber grundsätzlich ablehnen, denn es sei bedenklich, öffentliche Unterstützung an Gewerkschaften zu geben, die sich selbst als Kampfvereine bezeichneten, und eine Reichsversicherung im Anschluß an die Gewerkschaften müsse als Koalitionszwang wirken. Die Einzelstaaten hingegen lehnten die Arbeitslosenversicherung meist ab, weil dies nach Lage der Umstände nur eine Aufgabe des Reiches sein könne. *Bayern* hatte 1913 für zwei Jahre je 75 000 Mk. Staatszuschuß für Gemeinden zu Zwecken von Arbeitslosenbeihilfen in Aussicht gestellt; die Kammer der Reichsräte hatte diese Summe indes aus dem Etat gestrichen. In Württemberg und Baden nahmen sich die Landtage dieser Forderung an, fanden aber bei den Regierungen kein Entgegenkommen. So kam es, daß man in Deutschland, von 16 Gemeinden abgesehen, der durch den Krieg bewirkten

Massenarbeitslosigkeit völlig ungerüstet gegenüberstand, bis die Gewerkschaften energisch auf Abhilfe drangen.

Ihrem Drängen folgten Berlin und einige andere Großstadtgemeinden. Auch mehrere Landesversicherungsanstalten stellten Fonds zur Verfügung und eine Empfehlung des Reichsversicherungsamts nach dieser Richtung tat ein übriges. Danach schlossen sich auch mehrere Provinzialregierungen und Bundesstaaten diesem Vorgehen an. Die Praxis dieser öffentlichen Arbeitslosenhilfe war nicht immer von besonderer Rücksicht auf die Gewerkschaften geleitet. Gemeinden, Versicherungsanstalten und Regierungen suchten die Arbeitslosenunterstützungen der Gewerkschaften völlig oder zum größten Teil anzurechnen, also um ihren Betrag die öffentliche Unterstützung zu kürzen, so daß die Gewerkschaftsmitglieder zugunsten der öffentlichen Hilfsträger um den Ertrag ihrer Selbstversicherung gebracht und für ihre gewerkschaftliche Treue gewissermaßen *bestraft* worden wären.

Es bedurfte langer und oft gespanntester Auseinandersetzungen und schließlich weiterer Druckmittel, um diese Anrechnung wenigstens auf die Hälfte der Gewerkschaftsunterstützungen zu begrenzen. Es gelang nämlich der Gesellschaft für soziale Reform, ein Schreiben des Reichskanzlers herbeizuführen, in dem dieser betonte: „daß alles geschehen muß, um diejenigen unserer Volksgenossen, die der Krieg erwerbslos gemacht hat, vor Not zu schützen. In erster Linie werden . . die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die Unterstützung in ausreichendem Maße und unter Formen gewährt wird, die dem Umstande Rechnung tragen, daß es sich nicht um Armenunterstützung im landläufigen Sinne handelt. Dabei rechne ich darauf, daß die Bundesstaaten bestrebt sein werden, den Gemeinden, soweit die Geldbeschaffung Schwierigkeiten macht, mit ihrem Kredit beizuspringen, zumal sich m. E. das *Reich* nach beendetem Kriege einer Prüfung nicht wird entziehen können, inwieweit es sich seinerseits an der Unterstützung beitragsschwacher Gemeinden beteiligen muß."

Indes bewirkte auch die Veröffentlichung dieser Mahnung des Reichskanzlers zunächst noch wenig Geneigtheit der Gemeinden, zur Unterstützung der Arbeitslosen in die eigene Tasche zu greifen, und es bedurfte erst eines besonderen *Kredits*, den der Reichstag am 2. Dezember 1914 für die ge-

meindliche Kriegsfürsorge zur Verfügung stellte, um auch diese Aufgabe zu fördern. Aus diesem Kredit wurden den Gemeinden für ihre örtliche Erwerbslosenhilfe Zuschüsse in Aussicht gestellt, falls sie diese gemeinsam mit den Gewerkschaften regelten und die Gewerkschaftsunterstützung nicht höher als bis zur Hälfte anrechneten. Nachdem diese Beihilfen am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit traten, machte die öffentliche Arbeitslosenunterstützung raschere Fortschritte. Am 30. Januar 1915 hatten nach einer gewerkschaftlichen Erhebung, die sich über 846 Gemeinden erstreckte, 527 eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt, 4 eine solche im Prinzip beschlossen und 315 eine solche abgelehnt oder bestehende Einrichtungen wieder aufgehoben. 13 Prozent aller Gemeinden über 2000 Einwohner hatten also endlich ihre Pflicht, etwas für die Erwerbslosen zu tun, begriffen. Unter den Zurückbleibenden waren Großstädte zu finden wie Bochum, Danzig, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamborn, Königsberg, Mülheim-Ruhr und Posen und eine ganze Reihe großer Mittelstädte. Als Gründe für diese Abstinenz wurde meist angegeben: es seien keine Arbeitslosen vorhanden, viel eher Arbeitermangel, und für Notstandsarbeiten sei alles Mögliche getan. Daß um jene Zeit die schlimmste Arbeitslosigkeit überwunden war, ist nicht in Abrede zu stellen, denn die weiteren Heereseinberufungen und der gesteigerte Arbeitsbedarf für Heereszwecke hatten die Reihen der Arbeitslosen bereits gelichtet. Immerhin betrug der Umfang der Arbeitslosigkeit damals noch 6,6 Proz., gegenüber 4,8 Proz. in den Wintermonaten der schlimmsten Arbeitslosigkeitsjahre im Frieden. Es gehört schon ein ansehnlicher Grad sozialer Verhärtung dazu, angesichts solcher Tatsachen jede öffentliche Arbeitslosenhilfe abzulehnen.

Allmählich kam die Kriegswirtschaft in Gang und damit ging auch die Erwerbslosigkeit zurück. Im April 1915 wurden nur noch 2,8 Proz. Arbeitslose gezählt; damit näherte sich die Wirtschaftslage wieder denen normaler Jahre, freilich mit dem Unterschied, daß noch immer ein Ueberangebot weiblicher Arbeitskräfte in allen Berufen vorhanden war. Den Gewerkschaften aber hatte dieses erste Kriegsjahr einen Arbeitslosenaufwand von *21½ Millionen Mark* verursacht. Dafür hatte man sie auch als Volksorganisation und wertvolle Träger der Kriegsfürsorge schätzen gelernt und die Reichsregierung machte

keinen Hehl daraus, daß sie die Gewerkschaften früher falsch beurteilt und die richtige Wertschätzung derselben erst während des Krieges erfahren habe. Der Staatssekretär Dr. Delbrück erklärte im März 1915 im Reichstage: *„Die Gewerkschaften sind nicht vorzugsweise Agitationswerkzeuge, sondern haben in erster Linie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, ohne die unser Wirtschaftsleben nicht mehr denkbar ist. Diese Ueberzeugung wird sich immer weiter verbreiten."* Der Redner stellte, mit Hinweis auf eine Zusage des *Reichskanzlers,* eine *Neuorientierung* der inneren Politik, wenigstens für die Zeit nach dem Kriege in Aussicht.

Vergleicht man diese mit den zwei Jahren zuvor bei der Frage der Arbeitslosenversicherung abgegebenen Erklärungen, so läßt sich ein totaler Umschwung der Stimmung in der Reichsregierung gegenüber den Gewerkschaften nicht verkennen. Ob sich diese andere Auffassung freilich zu einer Reichsarbeitslosenversicherung in Anlehnung an die gewerkschaftliche Selbstversicherung verdichtet, läßt sich noch nicht voraussehen, da gerade die Kriegserfahrungen gezeigt haben, welche starken feindseligen Hemmungen noch in weiten Kreisen zu überwinden sind. Aber das Eine haben diese Kriegserfahrungen doch klargestellt, daß die Gewerkschaften die bewährteste Grundlage jeder Arbeitslosenversicherung sind.

Mit dem Uebergang zur Kriegswirtschaft waren die üblen Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkt indes noch nicht abgetan. Anstatt der allgemeinen Arbeitslosigkeit stellte sich zwar bald in den Kriegsindustrien (Bergbau, Waffen- und Munitions- sowie Ausrüstungsindustrien und Nahrungsmittelgewerbe) eher ein Mangel an Arbeitskräften ein. Aber bald zwang der Mangel an Rohstoffen zur Einschränkung und teilweisen Stillegung ganzer Erwerbszweige. Die Bekleidungs- und Textilgewerbe mußten sich solchen Einschränkungen unterwerfen; in den Ledergewerben, Seifenindustrie, Glas-, Margarine- und Tabakindustrie traten nicht minder Feierschichten ein. Für einen Teil der Arbeiter dieser Industrien konnte zwar in den Rüstungsindustrien Unterkommen geschaffen werden, aber nicht alle Arbeiter waren jung, kräftig und anpassungsfähig genug, um den vielfach mit Ortswechsel verbundenen Uebergang vorzunehmen. So mußte auch hier die öffentliche Hilfe eingreifen. Wiederum zeigte sich dasselbe Bild wie vorher: die Gemeinden

versagten vielfach die Hilfe oder verkannten die Bedürftigkeit, und es mußte erst wieder die Reichsregierung Mittel zur Verfügung stellen, um diese Aufgabe zur Lösung zu bringen. Diese Reichshilfe beschränkte sich auf die Textilarbeiter und Schneider und ersetzte ihnen auch einen Teil des durch verkürzte Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfalls. Es bedurfte aber auch hier der unausgesetzten Kontrolle der örtlichen Gewerkschaften, um diese Arbeitslosenhilfe befriedigend durchzuführen.

So war die Einführung der Erwerbslosenhilfe während des Krieges im wesentlichen der Initiative und praktischen Vorarbeit der Gewerkschaften zu danken. Daß diese dadurch den Uebergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft bedeutend erleichtert haben und folgenschwere Krisen vermeiden halfen, darüber kann kein Zweifel bestehen. Denn ein Zusammenbruch der Volkswirtschaft, wie er nach den Kriegserklärungen eintrat, hätte die Widerstandsfähigkeit Deutschlands schwer erschüttert. Die deutsche *Industrie* hat gewiß Großes für die Organisation der Kriegswirtschaft geleistet und ihr Ruhm soll nicht geschmälert werden. Sie hat auch in der darauffolgenden Kriegskonjunktur reichlich ihre Gewinne erzielt. Die Gewerkschaften haben sich völlig selbstlos in den Dienst der Kriegsfürsorge gestellt; sie fanden ihren Dank lediglich in der Förderung des Gemeinwohls. Ihr Wirken hat aber die Anerkennung derjenigen gefunden, die Verantwortungsgefühl für die Landesverteidigung und Gerechtigkeitssinn für alle Kreise der Bevölkerung haben.

---

5. Die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge.

DIE lange Dauer und die ungeheuerlichen Ausmaße des Weltkrieges gaben allen Kriegswirkungen einen so gewaltigen Umfang, daß die erforderlichen Hilfsmaßnahmen auf der Grundlage breitester Volksorganisation aufgebaut werden mußten. Wie das Heer durch die Einberufung der ältesten, wie der jüngsten Jahrgänge allmählich ein Volksheer geworden ist, so wuchs sich auch die Kriegsfürsorge auf jeglichem Gebiete zur Volksfürsorge aus, an der die breitesten Bevölkerungskreise Anteil nahmen. Ein typisches Beispiel hierfür ist die *Kriegsbeschädigtenfürsorge,* die in früheren Kriegen völlig der Heeres-

verwaltung und der privaten und öffentlichen Wohltätigkeit überlassen blieb. Die Verwundeten und Verstümmelten wurden, so gut es eben die damalige Heilkunst erlaubte, wiederhergestellt und mit Invalidenpension entlassen. Um ihr ferneres Erwerbsleben kümmerte sich keiner, und nicht wenige mußten die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen.

Es bezeichnet einen großen Fortschritt der Demokratisierung wie der öffentlichen Verantwortlichkeit, daß im gegenwärtigen Weltkrieg diese Art Invalidenfürsorge allseitig als unangängig und unwürdig zurückgewiesen und als das Ziel der zeitgemäßen Kriegsbeschädigtenfürsorge die Wiederherstellung der Verwundeten und Verstümmelten zu einem möglichst hohen Grad von Erwerbsfähigkeit anerkannt wurde. Dazu verpflichtete nicht bloß die Dankesschuld gegenüber den Opfern des Krieges, sondern auch die großen Verluste an Volkskraft und volkswirtschaftlicher Erwerbskraft. Hunderttausende gelernter Männer aller Stände und Berufe sind dahingerafft worden und ebensoviele Hunderttausende an Gesundheit und Gliedern geschädigt. Die heimische Volkswirtschaft wird durch diese Verluste aufs schwerste getroffen. Aber auch der Lebensinhalt der Kriegsbeschädigten wäre vernichtet, ihr Familienglück, ihre Zukunft in Frage gestellt, wenn es nicht gelänge, sie wieder einem geordneten Erwerb zuzuführen. Daß dies ermöglicht wird, hat allerdings zur Voraussetzung, daß die Heilkunst imstande ist, diese Menschen wieder gesund und bewegungsfähig zu machen und daß die Herstellung und Anpassungsfähigkeit von Ersatzgliedern eine hohe Stufe erreicht hat, sowie ferner, daß die Volkswirtschaft diese Kriegsbeschädigten willig übernimmt und ihnen die Einfügung in das Erwerbsleben erleichtert.

In den beiden ersteren Voraussetzungen steht Deutschland zweifellos auf der Höhe. Seiner Unfallversicherung ist es zu danken, daß die Wiederherstellung Verletzter zur Erwerbsfähigkeit zu einem spezialisierten Zweig der Heilkunde entwickelt worden ist. Mag es früher in Arbeiterkreisen vielfach abweichende Urteile gegeben haben, so sind diese zumeist von der verwaltungsmäßigen Art der Behandlung der Verletzten und ihrer berechtigten Rentenansprüche beeinflußt worden. So wenig heute ein verständiger Mensch daran denken kann, unsere Kriegsbeschädigten als Simulanten oder als Opfer krankhafter Rentenbegehrungsvorstellungen zu behandeln, so wenig wird es

einen Arbeiter geben, der nicht die hohe Entwickelung der Unfallheilkunde dankbar anerkennt. Mit der Unfallbehandlung hat sich aber auch die Orthopädie zu hoher Leistungsfähigkeit entwickelt und beide arbeiten seit geraumer Zeit gemeinsam Hand in Hand, um die Anpassung der Ersatzglieder an den jeweiligen körperlichen Zustand des Geheilten und die Anpassung des letzteren an seine Ersatzglieder zu steigern. Es mag etwas anspruchsvoll klingen, wenn einzelne Spezialisten der Krüppelheilkunde erklären: es brauchte keine Krüppel mehr zu geben, denn ein jeder könne wieder arbeitsfähig gemacht werden. Aber nach den Vorführungen wiederhergestellter Verletzter, die wir in Heilanstalten und Ausstellungen prüfen konnten, kann das Vertrauen zur modernen Kriegsbeschädigten-Heilkunde gar nicht hoch genug eingesetzt werden. Die wichtigste Grundlage aller Erfolge ist freilich nicht bloß die körperliche Heilung der Verletzten, sondern auch die Ueberwindung psychischer Ermattungszustände, die Kräftigung des Willens zur Erwerbsarbeit und zum Lebenskampfe. Dieser Wille ist einer der erfolgreichsten Heilfaktoren und bewirkt geradezu erstaunliche Wunder von Anpassung und Geschicklichkeit. Nun darf freilich nicht verkannt werden, daß von den Krüppeln draußen im Erwerbsleben oft ganz andere Leistungen verlangt werden, als in der Heilanstalt oder Ausstellung, und daß der beste Wille erlahmen kann in den widrigen Abhängigkeiten des modernen Erwerbslebens. Deshalb muß eben als Drittes die Verpflichtung hinzukommen, den Kriegsbeschädigten die Einfügung in den Erwerb möglichst leicht zu gestalten. Das besagt nicht, daß man ihnen nun die allerleichtesten und angenehmsten Posten reservieren soll, denn damit wäre weder der Volkswirtschaft, noch den Kriegsbeschädigten selbst gedient, sondern daß man sie vor Ausbeutung ihrer Minderwertigkeit im Erwerb, vor Zurücksetzung hinter anderen und vor Anfeindungen anderer schützen soll. Man soll sie gewissermaßen in eine geschützte Sphäre bringen und die ganze Nation soll dafür Bürge sein, daß ihnen dieser Schutz nicht versagt wird.

In die Kriegsbeschädigtenfürsorge teilen sich die Heeres- bzw. Marineverwaltung und die bürgerliche Hilfsorganisation. Die erstere übernimmt die Heilung der Verletzten und Kranken in den Reservelazaretten. Dort werden zerschossene Glieder geheilt oder amputiert, bewegungsunfähige durch Muskel- und

Sehnenverpflanzung, gelähmte und versteifte Glieder durch Licht- und Strombehandlung, Massage und Heilgymnastik gebrauchsfähig gemacht und der Grad der Erwerbsfähigkeit und die Rente festgesetzt. Nach der Heilung wird den Behandelten häufig noch Gelegenheit zur Kräftigung ihrer Gesundheit in einem Kur- oder Erholungsort bei Bewegung, Spiel und körperlicher und geistiger Beschäftigung gegeben. In diesem Stadium erfolgt während des Krieges die Trennung zwischen den noch Kriegsverwendungsfähigen, die zum Heeresdienst zurückbeordert werden, und den Dienstuntauglichen, die zur Entlassung kommen. Nach Abschluß des Krieges werden sich wahrscheinlich noch recht viele, die jetzt als kriegsverwendungsfähig oder im Garnisondienst verwendbar befunden wurden, als ganz oder teilweise invalid erweisen und einer Heilbehandlung zu unterziehen sein, und so mancher, der heute noch als wackerer Kriegsmann im Felde seine Pflicht erfüllt, wird eine vorübergehende oder dauernde Einbuße an Erwerbsfähigkeit erlitten haben und der Kriegsbeschädigtenfürsorge überwiesen werden.

Die Arbeit der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge setzt nicht erst nach der Entlassung vom Heeresdienst ein, sondern meist schon in der Erholungsperiode wird den Wiederhergestellten Gelegenheit zu Uebungen im Handfertigkeitsunterricht, ergänzt durch Unterricht in elementaren Wissensfächern und zu leichterer Berufsvorbereitungstätigkeit gegeben. Amputierte, die die rechte Hand oder Arm verloren haben, lernen linkshändig schreiben, Blinde müssen lesen und schreiben und ohne fremde Führung sich bewegen, Ertaubte das gesprochene Wort vom Munde ablesen lernen. Krüppel erhalten für die amputierten Glieder Ersatzglieder zur Verfügung gestellt, sog. *Prothesen,* in deren Gebrauch sie sich üben müssen. Bei diesen unter ärztlicher Aufsicht stehenden Uebungen wird auch geprüft, in welchem Maße der Behandelte wieder erwerbsfähig werden und welchem Beruf er zugeführt werden kann.

Die Voraussetzung jedes Erwerbs ist natürlich ein gewisser Grad allgemeiner Arbeitsfähigkeit. Aber die Kriegsbeschädigtenfürsorge verfolgt das Ziel, den Geheilten einem bestimmten Berufe zuzuführen, in dem sein Fortkommen einigermaßen gesichert ist. Die beste Gewähr hierfür bietet in der Regel der erlernte oder vor dem Kriege ausgeübte Beruf, soweit der Betreffende für denselben noch geeignet ist. Erst wenn der Inva-

lide für seinen alten Beruf, sei es auch in irgend einer Spezialhantierung oder -stellung, in leitender oder Hilfstätigkeit, nicht mehr in Betracht kommen kann, wird die Ueberführung zu einem fremden Beruf in Erwägung gezogen. Das ist natürlich leichter gesagt als getan, denn für Krüppel, und solche kommen meist für den Berufswechsel in Frage, ist das Umlernen, besonders in vorgeschrittenem Alter, meist recht schwierig. Es gibt zwar genug Berufe, die keine großen Vorkenntnisse erfordern, aber diese sind gewöhnlich schon von den Invaliden der Industrie überfüllt und bieten wenig Gewähr für ausreichenden Erwerb. Auch mit Anstellung im öffentlichen Dienst, auf die so viele hoffen, kann bei der verhältnismäßig geringen Zahl solcher Stellen nur den wenigsten geholfen werden. Reich, Staat und Gemeinden müssen zunächst einmal ihre eigenen Invaliden übernehmen und auch ihre vor dem Krieg Beschäftigten wieder einstellen, und dann bleiben für weitere Kriegsbeschädigte nicht allzuviel Plätze übrig, zumal Sparsamkeit nach dem Kriege die erste Tugend wird sein müssen. Ueberdies befriedigt eine aus Wohltätigkeit gewährte Stellung bei weitem nicht in gleichem Maße und auf die Dauer, wie der erarbeitete Beruf aus eigener Kraft.

Hier tritt nun der schwierigste Teil der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die *Berufsberatung,* in Wirksamkeit. Sie hat zunächst festzustellen, inwieweit der Beschädigte imstande ist, zu seinem früheren Beruf zurückzukehren. Arzt und Fachleute haben hier das entscheidende Wort, der Arzt hinsichtlich der Rückwirkung der Arbeit auf den körperlichen Zustand des Invaliden, die Berufsgenossen über die Möglichkeit, mit dem Rest der Erwerbsfähigkeit noch sein Auskommen zu finden. Bei dieser Berufsberatung müssen Unternehmer, Angestellten und Arbeiter paritätisch zusammenwirken, so daß die Lage des Invaliden von jedem Gesichtspunkt aus begutachtet wird und der Invalide sich auch mit Angehörigen seines Berufsstandes, zu denen er das meiste Vertrauen hat, aussprechen kann. In den größeren Städten ist durch das Zusammenwirken der Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen und durch Arbeitsgemeinschaften derselben zu Zwecken der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Gewähr für eine geordnete Beratung geboten. Diese Berufsberatung muß jede Möglichkeit benutzen, die Verwendungsfähigkeit des Invaliden durch Elementar- und

Fach- oder Gewerbeschulunterricht und Uebungswerkstätten zu steigern und Leute mit Prothesen im Gebrauch der erhaltenen Arbeitsersatzglieder zu üben. Der theoretische Unterricht dient in erster Linie dazu, die Betreffenden zu mehr qualifizierter oder geistiger Tätigkeit zu befähigen.

Ist der Kriegsbeschädigte in seinem erlernten Beruf nicht mehr verwendbar, so muß die Berufsberatung für ihn einen geeigneten Beruf ausfindig machen. Hier ist natürlich von dem körperlichen Zustand des Invaliden auszugehen, aber auch sein geistiges Niveau und seine Anpassungsfähigkeit zu berücksichtigen. Kommt irgend eine Beschäftigung in einem verwandten Gewerbe, für das er eine gewisse Summe von Material- und anderen Vorkenntnissen mitbringt, nicht in Frage, so kann ein vollständiges Umlernen notwendig werden. Leute, die ihre Jugend auf dem Lande verbracht haben, können vielleicht mit Erfolg zur Landarbeit, als Siedelungskolonist, Landarbeiter oder ländlicher Handwerker oder Wirtschaftsangestellter zurückgeführt werden. Für andere kann ein Erwerb im Kleingewerbe oder Handel geschaffen werden. Wo letzteres beabsichtigt wird, darf es, wenn der Beschädigte nicht über genügend eigene Mittel verfügt, an weitgehender Unterstützung nicht fehlen. Kleinhandwerkern müssen Werkstatt, Werkzeug und Maschinen, Handelsleuten einiges Betriebskapital, Kolonisten eine Heimstätte oder eine Scholle zum Erwerb verfügbar gemacht werden. Das Kapitalabfindungsgesetz bietet die Möglichkeit zur Umwandlung eines Teiles der Rente sowohl für Kriegsbeschädigte, als auch für Kriegshinterbliebene. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge hat natürlich zu prüfen, ob der Beschädigte imstande ist, sich durch Ansiedelung einen ausreichenden Erwerb zu schaffen.

Nach der Berufsberatung kommt die Arbeitsvermittllung mit der Aufgabe, dem Beschädigten den Arbeitsplatz zu verschaffen, für den er geeignet ist. Am besten wäre den Kriegsbeschädigten gedient, wenn sie in dem Betriebe untergebracht werden können, in dem sie vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst gearbeitet haben und dessen Betriebs-, Personal- und Arbeitsverhältnisse sie am besten kennen. Das wird bei größeren Betrieben mit einigem guten Willen der Arbeitgeber auch zu ermöglichen sein, und es soll daher in jedem Falle auf ein solches Uebereinkommen hingewirkt werden. Noch besser wäre eine gesetz-

liche Verpflichtung zur Wiedereinstellung Kriegsbeschädigter, wenigstens der verheirateten oder der über 40 Jahre alten, sofern sie vor dem Kriegsdienst mindestens ein Jahr lang in dem betreffenden Betriebe beschäftigt waren. Ueber Ausnahmen könnten paritätische Ausschüsse nach Art der Schlichtungsstellen im Rahmen des Hilfsdienstgesetzes entscheiden. Sofern eine gesetzliche Regelung sich nicht als tunlich erweist, sollten mindestens die Arbeitsnachweise solchen Unternehmern, die sich weigern, kriegsbeschädigte Arbeiter, die vor dem Kriegsdienst längere Zeit bei ihnen beschäftigt waren, wieder einzustellen, keine Arbeitskräfte vermitteln.

Die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte muß paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitern geleitet sein. Der Arbeitsvermittler muß sich in jedem einzelnen Falle um das Wohl des Invaliden bekümmern und prüfen, ob sein technisches und physisches Können den geforderten Leistungen gerecht werden kann. Damit ist indes die Aufgabe der Arbeitsvermittlung noch nicht erledigt, denn es bleibt noch die Hauptsache, die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Höhe der Entlohnung ist entscheidend für das künftige Auskommen und die sonstigen Arbeitsbedingungen für sein dauerndes Wohlbefinden. An erster Stelle muß gefordert werden, daß der Kriegsbeschädigte mindestens nach seiner Leistung enlohnt wird und daß als Maßstab der Lohn gesunder Arbeiter des gleichen Berufes und der gleichen Beschäftigungsart zu gelten hat. Ob der Mann neben seinem Lohn eine Militärrente bezieht, geht den Unternehmer nichts an; auf keinen Fall darf die Rente auf den Lohn angerechnet werden. Bei Stücklöhnen müssen dem Beschädigten die gleichen Lohnsätze, wie gesunden Arbeitern gewährt werden; bei Zeitlöhnen ist der Lohnsatz schriftlich zu vereinbaren und bei steigender Leistung von Zeit zu Zeit neu zu regeln.

Soweit es sich um die sonstigen Arbeitsbedingungen handelt, müssen gesundheitsschädliche Arbeitsmethoden, sowie wüste Akkordhetzerei vermieden werden, ebenso unsittliche Arbeitsverträge, die den Invaliden dem Mitleid fremder Menschen aussetzen und ebenso demütigend für ihn, wie verletzend für das gesunde öffentliche Empfinden sind, das gegenüber den Kriegsopfern Achtung und Ehrfurcht, sowie liebevolle Fürsorge erfordert. Als unsittlich in dieser Beziehung sind zu verwerfen die Beschäftigung von Invaliden im *Hausiergewerbe,* in *Wirt-*

schaften bei Bedienung der Gäste, auf *Ausstellungen* zu Erwerbszwecken, als *Ausrufer* oder *Almosenempfänger.*

Ferner muß die Kriegsbeschädigtenfürsorge auf die Behandlung ihrer Schützlinge im Betriebe Einfluß gewinnen. Diese Behandlung muß sowohl seitens der Betriebsleitung, als auch seitens der Mitarbeiter eine achtungsvolle sein, ebenso fern von beleidigendem Mitleid, als von Zurücksetzung und Anfeindung, damit in dem Betroffenen nicht das Gefühl Wurzel faßt, daß er bloß geduldet sei. In der ersten Zeit wird es wohl keiner an dem nötigen Takt und Zartgefühl fehlen lassen, aber wenn der Krieg erst einmal vergessen sein und der Erwerbssinn wieder alles beherrschen wird, dann können für unsere Kriegsinvaliden schlimme Tage kommen, falls die heranwachsende Jugend nicht in Achtung vor dem Unglück erzogen wird.

Endlich bedarf der Kriegsbeschädigte bei vorkommenden Arbeitsdifferenzen einer Wahrung seiner Interessen. Bei den physischen und seelischen Ermattungszuständen vieler Invaliden werden Unzufriedenheit, Reizbarkeit und Enttäuschungen nicht ausbleiben, Arbeits- und selbst Berufswechsel wird öfters in Frage kommen, auch nachteiligen Veränderungen des Gesundheitszustandes muß Rechnung getragen werden. Dazu kommt auch noch die Fürsorge für die Familie des Invaliden, seine Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, für die Erziehung seiner Kinder und für Hilfe in Krankheitsfällen. Der Krieg hat auch manchen demoralisiert, an unstetes Leben, Trunk- und Spielsucht, geschlechtliche Ausschweifungen und Neigung zur Roheit gewöhnt, so daß der Schutz der Familie vor solchen Opfern des Kriegs eine der ernstesten Aufgaben sein wird.

Die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge beruht auf einem Zusammenwirken freier Wohlfahrts- und Wirtschaftsverbände mit amtlichen Stellen. Die Initiative dazu gab im Dezember 1914 der Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Kauffmann; das preußische Kriegsministerium nahm sich der Anregung an und ersuchte das Reichsamt des Innern, die Vorarbeit zu leisten. Dieses übertrug die eigentliche Organisation den Einzelregierungen, mit der Maßgabe, auch die Arbeitgeber- und Arbeiterverbände zur Mitarbeit heranzuziehen. So entstanden die Organisationen zunächst zusammenhanglos in den verschiedenen Reichsteilen, hier so und dort wieder anders, je nach dem Gutdünken der an der Leitung beteiligten Kreise.

Erst dem Drängen der Gewerkschaften ist es zu danken, daß am 16. September 1915 eine Zentralisation durch Einsetzung eines Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffen wurde, der richtunggebend, anregend und fördernd wirken sollte. Im Sinne der Vereinheitlichung waren auch die Leitsätze eines preußischen Ministererlasses vom 15. Juni 1915 gehalten, der praktische Anregungen über den Aufbau der Organisation, die behördliche Leitung (Militär- und Zivilbehörden), die Heranziehung der gesetzlichen Vertretungen von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, der Organe der Arbeiter- und Angestelltenversicherung und der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, der Vertreter von Aerztekammern, der Organe der freiwilligen Krankenpflege, insbesondere des Roten Kreuzes und weiterer Organisationen, die sich mit der Invalidenfürsorge befassen. Ueber die Wirtschaftsverbände heißt es in jenem Runderlaß:

> „Von besonderer Bedeutung erscheint die Zuziehung der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter. Die Arbeitgeber haben bereits, so z. B. durch den Beschluß der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, betr. die Fürsorge für verstümmelte Kriegsinvaliden, sowie durch die kürzlich bekanntgegebenen Kriegsleitsätze des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, ihre Bereitwilligkeit bekundet, die Kriegsinvaliden in weitgehendem Maße in ihre Betriebe wieder einzustellen. In diesem Sinne zu wirken, wird eine bedeutsame und segensreiche Aufgabe der Vertreter der Arbeitgeber im Fürsorgeausschuß sein. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden anderseits das dem Ausschuß gemeinsame Ziel in wertvoller Weise dadurch fördern können, *daß sie in den Kreisen der Arbeiterschaft die Erkenntnis verbreiten helfen, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Kriegsinvaliden in weitem Maße wieder zu voll erwerbsfähigen Arbeitsgenossen hergestellt werden können, und daß sich daher, von allen andern Erwägungen abgesehen, unter dem Gesichtspunkte der Einwirkung auf die Lohnsätze kein berechtigter Grund gegen ihre weitere wirtschaftliche Beteiligung erheben läßt.* Für alle am Wirtschaftsleben unmittelbar Beteiligten, Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter, bietet sich in der Fürsorge für die Kriegsinvaliden ein Boden *gemeinsamer Arbeit,* auf dem sie sich im Wirken für ein hohes moralisches und vater-

ländisches Ziel, unbeeinflußt von sonst bestehenden Gegensätzen, zusammenfinden können."

Als Organisationsbasis empfahl der Runderlaß in Anlehnung an die brandenburgische Kriegsfürsorge die Provinz. In den Stadt- und Landkreisen seien Unterausschüsse und in den Gemeinden örtliche Fürsorgestellen zu errichten. Die Unterausschüsse waren als Bindeglieder zwischen der Provinzialorganisation und den Fürsorgestellen, denen die wesentliche Hilfsarbeit, der Verkehr mit den Kriegsbeschädigten, die Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und sonstige Fürsorge zugedacht war, vorgesehen.

Die Ratschläge des Ministerialerlasses fanden leider nicht überall Befolgung, nicht einmal in Preußen, und auch der Reichsausschuß vermochte wenig daran zu ändern. Typisch hierfür war besonders die mangelnde Heranziehung der Vertreter der Arbeiter zu den provinzialen Leitungen und Ausschüssen, sowie zu den Unterausschüssen und Fürsorgestellen. In der Provinz Brandenburg waren Gewerkschaftsvertreter sowohl zum Landesbeirat, sowie zu den Spezialausschüssen zugezogen. Nach den vom Landesbeirat beschlossenen Richtlinien für die Organisation sollten die Ortsausschüsse zu gleichen Teilen aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft zusammengesetzt sein, und diesen Ortsausschüssen sollten zu Zwecken der Berufsberatung Vertrauensmänner aus allen Berufen zur Seite stehen. In der Arbeitsvermittlung wurde ein Zusammenwirken der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Berufs-, Fach- und Verbandsarbeitsnachweise sowie der das Heilverfahren betreibenden Faktoren als notwendig bezeichnet. Aber diese Richtlinien wurden schon in der Provinz Brandenburg nur selten befolgt und noch übler sah es damit im übrigen Preußen aus. Die Ziehung von Arbeitervertretern unterblieb vielfach aus Abneigung gegen die Gewerkschaften, und wo man solche ernannte, ließ man sie nicht zur Mitarbeit heran, so daß die Beteiligung nur eine Dekoration blieb.

Alle Beschwerden fruchteten wenig, weil der Reichsausschuß keine Macht besaß, Anordnungen zu erlassen und ihre Durchführung zu erzwingen. Eine Statistik, die die Gewerkschaften über die Beteiligung von Arbeitervertretern an den Ortsausschüssen als Beisitzer und Berufsberater erhoben, ergab aus 402

berichtenden von 809 Gewerkschaftskartellen, daß nur in 247 Orten Ortsausschüsse eingesetzt sind, von denen 204 auch Gewerkschaftsvertreter zugezogen hatten. Als Beisitzer waren tätig 651 Arbeitgeber, 311 Gewerkschafter, 52 Christliche, 35 Gewerkvereinler, 18 Angestellte, 32 Handelsangestellte, 19 Gelbe und 40 sonstige Arbeitnehmer; als Berufsberater 538 Arbeitgeber, 823 Gewerkschafter, 32 Christliche, 41 Gewerkvereinler, 11 Angestellte, 25 Handelsangestellte, 11 Gelbe und 15 sonstige Arbeitnehmer. Zeigt dieses Ergebnis eine beklagenswerte Rückständigkeit der Organisation, so wird es noch besonders durch die zahlreichen Feststellungen charakterisiert, daß die Ernennung von Berufsberatern viele Ortsausschüsse nicht hinderte, die sachverständige Berufsberatung völlig auszuschalten und die Unterbringung der Kriegsbeschädigten den sehr ehrenwerten Herren Pfarrern, Lehrern, Gemeindevorständen oder Gemeindeangestellten zu überlassen, die, mehr von Wohltätigkeitssinn oder bureaukratischer Schablone als von wirklicher Sachkenntnis geleitet, dem Invaliden eher schaden als nützen und ihn vor allem in der so wichtigen Lohnfrage völlig im Stiche lassen.

Es war daher begreiflich, daß die Gewerkschaften im Verein mit den übrigen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen die erste *Reichstagung der Kriegsbeschädigtenfürsorge,* die im August 1916 in Köln stattfand, benutzten, um ihren Beschwerden über die Zurücksetzung der Arbeiterschaft bei der Fürsorgeorganisation Ausdruck zu geben. In einer Sondertagung der freien und christlichen Gewerkschaften, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, polnischen Berufsvereinigung, sowie von verschiedenen Angestelltenverbänden beschlossen sie eine gemeinsame Erklärung, die eine reichsgesetzliche Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge unter paritätischer Anteilnahme von Vertretern der Arbeiter und Angestellten, eine gesetzliche Neuregelung der Rentenversorgung, die Einbeziehung der im Kriege Erkrankten in die Fürsorge und eine enge Verbindung der örtlichen Fürsorgestellen mit den nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen, unter besonderer Berücksichtigung der von Arbeitgebern und Arbeitern gebildeten paritätischen Arbeitsgemeinschaften fordert. Diese Erklärung wurde der Reichstagung unterbreitet und in den Tagungsbericht aufgenommen.

Einen positiven Erfolg hat diese Kundgebung leider nicht erzielt, da die Gesetzgebung seither keine Schritte in der gewünschten Richtung unternommen hat. Immerhin leistet der Reichsausschuß eine anerkennenswerte Aufklärungsarbeit, insbesondere für die weitere Ausbreitung der örtlichen Fürsorgestellen und für die paritätische Berufsberatung. In einigen Bezirken ist auch das Zusammenwirken mit der Arbeiter- und Angestelltenschaft ein sehr gutes, besonders in Leipzig. Solche Ausnahmen entheben indes nicht der Notwendigkeit, die Organisation dieser Fürsorge auf eine gesetzlich geregelte Basis zu stellen.

In geradezu vorbildlicher Weise haben zahlreiche Gewerkschaften sich mit den Arbeitgeberverbänden zu gemeinsamer Arbeit in der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigt bzw. verständigt. Sie haben teils Arbeitsgemeinschaften gegründet, teils Abkommen getroffen, in denen die Grundsätze und gegenseitigen Verpflichtungen für die Beschäftigung kriegsbeschädigter Arbeiter und Angestellten geregelt werden. Solche Arbeitsgemeinschaften bestehen für das ganze Reichsgebiet im Braugewerbe, Buchdruck-, Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe, Gärtnerei, Holzgewerbe, Tapezierer- und Steinsetzgewerbe, das Malergewerbe und auf die Bäcker und Konditoren, Fleischer, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfen, Tabakarbeiter und Transportarbeiter in Genossenschaftsbetrieben; ferner für Groß-Berlin im Gastwirtsgewerbe, in der Metallindustrie, im Sattler- und Lederwarengewerbe, Transportgewerbe und in der Textilindustrie, Bäckereigewerbe und Baugewerbe, und in Bremen auf das Transportgewerbe. Sodann umfaßt eine Arbeitsgemeinschaft auch die Ortskrankenkassen und deren Angestellte. Weitere Arbeitsgemeinschaften sind im Buchbindergewerbe und in den Gemeindebetrieben zu erwarten.

In den Arbeitsgemeinschaften und Vereinbarungen werden teils Verpflichtungen der Arbeitgeber für die Wiedereinstellung der vordem bei ihnen beschäftigt gewesenen beschädigten Arbeiter und Angestellten, teils das Zusammenwirken bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, die Behandlung der Lohnfrage und die Schlichtung von Differenzen geregelt. Die Tatsache, daß Unternehmer und Arbeiterorganisationen sich über diese Fragen verständigen, sollte dazu führen, die Ab-

neigung mancher Fürsorgeorganisationen gegen die Heranziehung von Arbeitern zur Mitarbeit endlich beiseite zu lassen und dem gesunden Paritätsgedanken Raum zu geben.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge wird den Krieg um Jahre, vielleicht gar um Jahrzehnte überdauern; denn nach dem Kriege wird die Zahl der Kriegsbeschädigten noch erheblich anwachsen, und die Fürsorge wird sich auf ihre ganze Lebensdauer, zum Teil sogar auf ihre Hinterbliebenen erstrecken müssen. Um so mehr ist es gerechtfertigt, eine *gestzliche Grundlage* für ihre Organisation zu schaffen und die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Förderung des Wohles der Kriegsbeschädigten zusammenwirken, in jeder Weise zu begünstigen.

Mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge steht die Hinterbliebenenfürsorge vielfach in so engem Zusammenhang, daß eine gemeinsame Organisation für beide, wenigstens aber ein enges Zusammenwirken zur Notwendigkeit wird. Denn dieselbe Behörde in der Gemeinde muß den Unterbau der örtlichen Fürsorgestelle bilden; dieselben Familien haben teils Kriegsbeschädigte, teils Kriegsverluste von Angehörigen aufzuweisen, und mit dem Abscheiden der Kriegsverletzten fallen ihre Familien der Hinterbliebenenfürsorge anheim. Auch den Hinterbliebenen sind Renten und Beihilfen zu gewähren; auch für sie ist Erwerbsgelegenheit zu beschaffen, heranwachsende Kinder sind geeigneten Berufen zuzuführen. Ein Unterschied besteht darin, daß bei der Hinterbliebenenfürsorge, wo es sich um Witwen und Waisen, sowie Ascendenten handelt, anstatt der paritätischen Mitarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Mitarbeit von Pflegern, Vormündern und Frauen benötigt wird. Aber auch hier kommt eine Dauereinrichtung in Betracht, die dringend der gesetzlichen Regelung des Aufbaues bedarf. Auf Jahrzehnte hinaus muß für das Wohlergehen der Witwen und Waisen gesorgt werden, müssen die Akten von Hunderttausenden von Fällen in Verwahrung genommen, müssen Sicherheiten für das weitere Fortkommen und gegen Verelendung und Verwahrlosung der Hinterbliebenen unserer Kriegsopfer geschaffen werden. Das kann nur durch eine öffentlich-rechtliche Organisation geschehen, von der die Mitwirkung der freien Liebestätigkeit nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

Die Gewerkschaften haben sich auch bereitwillig in den Dienst dieser Kriegswohlfahrtspflege gestellt. Sie sind sowohl im *Reichsausschuß der Kriegswitwen- und -waisenfürsorge* vertreten, der mit dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in engeren Kontakt getreten ist, wie sie auch in einer Reihe von Wohlfahrtsorganisationen auf gleichem Gebiete, z. B. im Nationalen Frauendienst und im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, mitwirken. Sie sind mit zahlreichen anderen Wirtschaftsverbänden für eine gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenrenten eingetreten, bei der neben der militärischen Charge des Gefallenen auch sein vorheriges bürgerliches Einkommen, vor allem sein Arbeitseinkommen bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt wird. Sie haben vor allem die Aufmerksamkeit auf den Mutterschutz und die Hebung der Frauenerwerbsarbeit, auf den Schutz gegen Ausbeutung in der Heimarbeit und gegen unzureichende Entlohnung, auf die Vervollkommnung des Kinder-, Jugend- und Arbeiterinnenschutzes, auf die Regelung der Arbeitsvermittlung und auf die Schaffung von Kinderbewahranstalten, Lehrwerkstätten und Haushaltsschulen gelenkt und die Arbeiterinnenorganisation propagiert. Auch die Wohnungsfürsorge, für die die Gewerkschaften eintreten, hängt eng mit dem Problem der Hinterbliebenenfürsorge zusammen.

Zu einer Teilfrage der Witwen- und Waisenfürsorge hat die Gesetzgebung bereits Stellung genommen, indem sie durch das Kapitalabfindungsgesetz die Möglichkeit der Abfindung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen auf dem Lande erleichterte. Das Gesetz gewährt Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen im Alter von 21—55 Jahren durch Kapitalisierung der Kriegs- und Verstümmelungszulage bzw. eines Teiles der Witwenrente die Möglichkeit der Erwerbung eines kleinen ländlichen Besitztums. Es sollen aber nur solche Personen dafür in Betracht kommen, die genügend mit der Landwirtschaft vertraut und auch körperlich imstande sind, den an sie herantretenden Anforderungen zu genügen. Diese vorsichtige Auswahl ist durchaus am Platze, damit die auf das Land Verpflanzten vor Enttäuschungen bewahrt bleiben. Auch muß Vorsorge getroffen werden, daß entweder das ländliche Besitztum oder Pachtgut für die Versorgung der Uebersiedelten ausreicht oder daß wenigstens eine Auswahl von Arbeitsgelegenheit in

der Nähe vorhanden ist, damit die Fürsorgeschützlinge nicht auf einen einzigen Arbeitgeber angewiesen sind. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß heranwachsende Kinder des Kriegsbeschädigten oder der Witwe nicht in allen Fällen eine dauernde Stütze sind, und daß die Zukunft der Anzusiedelnden nicht leichtfertig auf Erwartungen aufgebaut werden, die sich später nicht erfüllen.

Die Gewerkschaften fördern die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge nicht allein aus der selbstverständlichen Pflicht der Dankbarkeit gegenüber den Verteidigern des Vaterlandes, sondern auch aus der Erkenntnis heraus, daß es sich hierbei um wichtige Fragen des Erwerblebens handelt, bei deren Regelung die Arbeiterschaft und ihre Organisationen sich nicht ausschalten lassen dürfen.

---

6. Die Lebensmittelversorgung.

DER Krieg hat die deutsche *Lebensmittelversorgung* auf völlig veränderte Grundlagen gestellt und damit eine Reihe von Problemen geschaffen, deren Lösung die größten Schwierigkeiten verursachte. Deutschlands Nahrungsmittelwirtschaft war vor dem Kriege auf eine starke Einfuhr vom Ausland angewiesen, da die eigene Erzeugung nur für Roggen, Kartoffeln und Zucker den Inlandsbedarf deckte. Für Roggen war sogar ein Ausfuhrüberschuß von 8,8 Millionen Doppelzentnern vorhanden, der indes durch den Einfuhrüberschuß von Weizen von 17 Millionen Doppelzentnern reichlich aufgewogen wurde. In Gerste hatten wir einen durch Mehreinfuhr zu deckenden Mehrbedarf von 31 Millionen Doppelzentnern, in Hafer von 0,62 Millionen Doppelzentnern und an Kraftfuttermitteln von 43,7 Millionen Doppelzentnern. An Fleisch wurden etwa 2,27 Millionen Doppelzentner, an Wild, Geflügel und Fischen etwa 3,42 Millionen Doppelzentner, an Eiern 3,19 Millionen Doppelzentner, an Milch und Milchprodukten 1,36 Millionen Doppelzentner, an sonstigen Vegetabilien 20 Millionen Doppelzentner und an Getränken 2,28 Millionen Doppelzentner mehr ein- als ausgeführt. Der deutsche Bedarf war also in erheblichem Maße auf Mehreinfuhr angewiesen.

Die englische Blockierung der deutschen Lebensmitteleinfuhr zwang die deutsche Bevölkerung, sich auf die Inlandsproduk-

tion und die heimischen Vorräte einzuschränken. Hätte es sich bloß um das Brotgetreide gehandelt, so wäre damit auszukommen gewesen, aber es fehlte vor allem an Futtermitteln, von denen das Ausland etwa 80 Millionen Doppelzentner geliefert hatte. Von den Futtermitteln hing die deutsche Viehernährung und damit die Versorgung mit Fleisch, Milch, Butter, Käse, Eiern usw. ab. Der Ausfall an Futtermitteln konnte nur zum kleinsten Teil durch Kartoffeln, Rüben und andere Ersatzmittel gedeckt werden, so daß eine Einschränkung der Viehhaltung nicht zu umgehen war.

Die Reichsregierung sorgte zunächst beim Kriegsausbruch für die Einbringung der Ernte, für die die Gewerkschaften ihre Arbeitslosen zur Verfügung stellte, hob die Lebensmittelzölle auf und verbot die Ausfuhr von Lebensmitteln. In einzelnen Fällen wurde die Ausfuhr gegen besondere Lizens gestattet. Ferner ließ die Regierung sich ermächtigen, für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Höchstpreise festzusetzen und, im Weigerungsfalle des Besitzers, diese Gegenstände durch die zuständige Behörde verkaufen zu lassen.

Bereits in den ersten Kriegswochen machte sich infolge der Benutzung der Transportmittel für Heereszwecke örtliche Lebensmittelknappheit bemerkbar. Die Generalkommission der Gewerkschaften und der sozialdemokratische Parteivorstand sahen schon damals spekulative Preistreibereien und eigennützige Verwendung zu privatwirtschaftlichen Zwecken voraus, und sie beantragten am 13. August 1914 eine Regelung der Lebensmittelversorgung durch:

1. Regelung der Produktion,
2. Maßregeln zur Beschaffung von Produktionsmitteln,
3. Beschaffung von Arbeitskräften,
4. Vorschriften über die Verwendung der Erzeugnisse,
5. Verpflichtung der Landwirte zum Verkauf ihrer Produkte an öffentliche Institutionen,
6. Preisfestsetzung für Produktionsmittel und Produkte für Produzenten und Zwischenhändler,
7. Produktion der Lebensmittel und Regelung des Umsatzes durch Gemeinden und

8. entsprechende Anwendung dieser Maßnahmen auf Fischerei.

Im Oktober 1914 mußte die Regierung schon die Verfütterung von Weizen und Roggen verbieten, die Streckung des Brotgetreides durch Kartoffelzusätze anordnen und Höchstpreise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer festsetzen. Diese Höchstpreise (für Weizen 239—277 Mk., für Roggen 209—237 Mark pro Tonne) standen etwa 40—60 Mk. über dem Friedenspreis und bedeuteten ein glattes Geschenk von 1 Milliarde Mark an die Landwirtschaft auf Kosten der Verbraucher. Erneut richteten Generalkommission und Parteivorstand am 4. November 1914 eine Eingabe an das Reichsamt des Innern mit der Forderung des Lebensmittelverkaufs durch öffentliche Institutionen, Herabsetzung der Höchstpreise für Brotgetreide und von Höchstpreisen für die übrigen Getreidearten, sowie für die wichtigsten Lebensmittel. In einer Konferenz mit der Regierung wurden diese Forderungen näher begründet. Die Regierung ließ es bei der Einführung von *Höchstpreisen für Kartoffeln* bewenden. Am 15. Januar 1915 konferierten Generalkommission und Parteivorstand abermals mit dem Reichsamt des Innern über die *Beschlagnahme* aller im freien Verkehr befindlichen Bestände an Getreide und Kartoffeln und die zwangsweise Einführung eines einheitlichen Kriegsbrotes.

Am 25. Januar 1915 endlich kam die Reichsregierung den drängenden Vorstellungen wenigstens teilweise nach und verfügte die *Beschlagnahme aller Getreide- und Mehlvorräte* ab 1. Februar 1915 mit der Uebertragung der Regelung des Verbrauchs an die Gemeinden und ermächtigte letztere zur Einführung des Einheitsbrotes, der *Brotkarte,* des Verbots der Kuchenbereitung, von Ausmahlungsvorschriften für Brotgetreide und Beschränkungen des Mehl- und Brotverkaufs. Mit der Bewirtschaftung des Getreides wurde eine Reichsgetreidestelle betraut, an den Höchstpreisen aber nichts geändert. Die Beschlagnahme der Kartoffeln wurde als undurchführbar abgelehnt, und da die Höchstpreise, trotzdem sie etwa um 2 Mk. pro Doppelzentner über dem Friedenspreis standen, gegenüber den hohen Preisen der übrigen Futtermittel keinen genügenden Anreiz zum Verkauf boten, so verschwanden die Kartoffeln vom Markte, so daß die Gefahr der Verfütterung nahelag. Eine anfangs Januar 1915 durchgeführte Bestands-

erhebung ergab erschreckend niedrige Vorräte. Anstatt aber der Verfütterung durch Beschlagnahme vorzubeugen, ordnete die Regierung eine Verminderung des Schweinebestandes an und zwang die Gemeinden, sich zu schiedsgerichtlich festgesetzten Uebernahmepreisen mit Fleischdauerwaren zu versorgen.

Zugleich wurde eine Sparsamkeitspropaganda eingeleitet, zu deren Durchführung sich auch die Gewerkschaften zur Verfügung stellten. Gewerkschaftsvertreter nahmen an den in Berlin veranstalteten ernährungswissenschaftlichen Lehrkursen teil und unterrichteten in zahlreichen Volksversammlungen die Bevölkerung über die Einschränkungen, die sich zur Vereitelung der Aushungerungspläne der Feinde notwendig machten. Neben dieser offiziösen Aufklärungspropaganda ging eine volkstümliche, etwas kritischer gerichtete Propaganda des *Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen* einher, an der die Gewerkschaften sich ebenfalls beteiligten. Dieser Kriegsausschuß errichtete in den einzelnen Generalkommandos Unterausschüsse, um Materialien über Volksernährungsinteressen zu sammeln, Auskünfte zu erteilen, die Konsumenten zum vernünftigen Verbrauch der Vorräte zu erziehen, ungerechtfertigte Preistreibereien zu bekämpfen und die Interessen der Verbraucher gegenüber den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften, sowie in der Oeffentlichkeit zu vertreten.

Am 15. Februar 1915 wurden die Kartoffelpreise erhöht, am 25. Februar die Uebernahmepreise für Schweine bundesrätlich festgesetzt und am 4. März 1915 eine zweite Kartoffelenquete vorgenommen, die nur 103 Millionen Doppelzentner Bestände ergab, wovon 67,8 Millionen Doppelzentner für Aussaat gebraucht wurden. Die übrigbleibenden 35,2 Millionen Doppelzentner hätten nicht einmal für die menschliche Ernährung bis zur neuen Ernte gereicht. So ließ die Regierung 40 Millionen Doppelzentner für Rechnung des Reichs aufkaufen und den Gemeinden zur Verfügung stellen. Am 12. April 1915 wurde die *Reichskartoffelstelle* errichtet, die den Ausgleich zwischen Erzeuger- und Verbrauchergemeinden bewirken sollte. Kurz danach trat ein vollständiger Umschwung ein: die warme Witterung zwang die Landwirte, die zurückbehaltenen Kartoffelvorräte zu Markte zu bringen, was in solcher Fülle geschah, daß die Preise weit unter den Höchstpreis herabgingen.

Es zeigte sich, daß die Erhebungen falsche Vorratsangaben gezeitigt hatten, und daß dieAbschlachtung der Schweine nicht in dem angeordneten Umfange nötig war. Darüber kam es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Kreisen der Landwirtschaft und der Wissenschaft, die für den „Schweinemord“ verantwortlich gemacht wurde, wobei die Landwirte ganz übersahen, daß ihre eigene Statistik zu den falschen Schlüssen verleitet hatte.

Die *Zuckerregelung* setzte im Oktober 1914 mit Produktionseinschränkungen ein, veranlaßt durch Klagen der Zuckerindustrie, die vor dem Kriege ein Drittel der Erzeugung exportiert hatte und gewaltige Preisstürze befürchtete. Es wurde empfohlen, Zucker an das Vieh zu verfüttern. Da wurde die Zuckerproduktion durch ein Notgesetz vom 31. Oktober 1914 kontingentiert, 25 Proz. für den Inlandsmarkt freigegeben und 75 Proz. unter Steuerverschluß gelegt und der Rohzuckerpreis als Mindestpreis auf 9,50 Mk. pro Zentner mit monatlichen Zuschlägen von 15 Pf. bis zur Höhe von 10,25 Mk. festgesetzt. Später wurde der Inlandsverbrauch auf 35 Proz. erhöht, dafür aber der Rübenanbau auf 75 Proz. eingeschränkt. Die Folgen dieser Politik und der Verfütterung von Rohzucker zeigten sich schon im April 1915 in einer Zuckerknappheit, gegen die auch die im Februar errichtete Zuckerverteilungsstelle machtlos war. Die Zentraleinkaufsgesellschaft, eine für Organisation der Einfuhr von Lebensmitteln aller Art gegründete Unternehmung, wurde ermächtigt, Zucker zu enteignen und zur Verteilung zu bringen. Im Juli 1915 wurden Höchstverkaufpreise für Verbrauchszucker festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das zweite Kriegsjahr übernahm die Reichsbewirtschaftung des Brot- und Futtergetreides ohne wesentliche Aenderungen. In der Kartoffelversorgung wurde ein halber Schritt gemacht durch Sicherstellung der für die Verteilung an die Verbraucher bestimmten Mengen, wozu ein Zehntel der Erträge der über 10 Hektar hinausgehenden Anbaufläche bis Ende Februar 1916 als *„verstrickt“* und der Enteignung verfallen erklärt wurden. Der Enteignungspreis sollte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Grundpreisen festgesetzt werden. Das Verfehlte dieses Planes ergibt sich daraus, daß von den 50 Millionen Tonnen der Kartoffelernte für die Verstrickung etwa 2 Millionen Tonnen oder 4 Proz. in Be-

tracht kamen, so daß diese für Enteignung vorgesehene Menge nicht entfernt ausgereicht und der Enteignungspreis als Mindestpreis gewirkt hätte. Im übrigen erließ die Regierung ein strenges Wucherverbot und eine Verordnung zur Errichtung von Preisprüfungsstellen, deren Befugnis auf Ermittelungen, Beratungen, Gutachten und Ueberwachung beschränkt waren. Exekutivgewalt hatten nur die Gemeinden, die aber in jedem Einzelfalle von der Zustimmung der Landeszentralbehörde abhängig waren.

Eine *Reichsprüfungsstelle* mit vier Ausschüssen für Fleisch und Fleischwaren, für Milch und Milchprodukte nebst Eier, für Kartoffeln, Gemüse und Obst sowie für Kolonialwaren sollte auf den Gebieten der Preis-, Lieferungs- und Verbrauchsregelung ein rasches Eingreifen gewährleisten. Trotz aller dieser Maßnahmen machten sich ungescheut die aufreizendsten Preistreibereien geltend, die die minderbemittelte Bevölkerung geradezu erbittern mußten. Die Fleischpreise erreichten die Höhe von 2,10 Mk., die Fettpreise 2,40 Mk. und die Wurst stieg sogar auf 3 Mk., Butter kostete 2,80 Mk. und Schmalz 2,40 Mk. pro Pfund. Im gleichen Verhältnis stiegen die Preise zahlreicher anderer Lebensmittel, so daß die Generalkommission im Verein mit dem Parteivorstand abermals mit einer Eingabe und in einer Konferenz bei der Regierung vorstellig wurde.

Dieses Vorgehen hatte den Erfolg, daß der Bundesrat auf dem Gebiete der Fleisch- und Fettversorgung eingriff. Für 37 Städte wurden Höchstpreise für Schweinefleisch festgesetzt mit der Wirkung, daß diese Preise auch für die übrigen nächstgelegenen Schlachthofgemeinden gelten sollten. Doch waren die Viehhalter an diese Preise nicht gebunden, sondern konnten ihr Vieh zu Stallpreisen höher verkaufen. Immerhin senkte diese Regelung die Schweinefleischpreise um ein volles Viertel herab; sie hatte aber noch die andere, fatalere Wirkung, daß das Schweinefleisch allmählich vom Markt verschwand und den Weg in die Konserven- und Wurstfabriken antrat. Es gab jetzt Wurst in Hülle und Fülle, aber damit war den Verbrauchern wenig geholfen. Am 31. Januar 1916 wurde die Herstellung von Wurst und Konserven auf ein Drittel der früheren Erzeugung eingeschränkt und der Viehhandel zwangsweise zu Verbänden, in denen auch die Landwirtschaft und die Fleischer vertreten waren, syndiziert und mit dem Recht der Festsetzung

von Richtpreisen ausgestattet. Da in diesen Viehhandelsverbänden weder die Gemeinden und Verbraucher, noch die Regierungen vertreten waren, so erfolgte die Preisfestsetzung ausschließlich im Interesse der Erzeuger und Händler. Am 23. März 1916 erfolgte die Errichtung einer Reichsfleischstelle zur Regelung der Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und zur Versorgung von Heer, Marine und Zivilbevölkerung mit Fleisch. Sie sollte den Umfang der Schlachtungen, ausschließlich der Hausschlachtungen festsetzen, versagte aber in dieser Aufgabe völlig und mußte sich mit einer allgemeinen Einschränkung des Fleischverbrauchs und mit der Rationierung durch Fleischkarten begnügen, wobei die Erzeuger gegenüber den Verbrauchern ungebührlich bevorzugt wurden.

Die Kartoffelversorgung des zweiten Kriegsjahres hatte schon im November 1915 Schiffbruch gelitten; statt eines Zehntels der größeren Anbauflächen mußten 20 Proz. aller Anbauflächen von mehr als 1 Hektar Umfang „verstrickt" werden. Auch das half nicht, um die Kartoffeln an die Verbraucher zu bringen, denn die Erzeuger wollten höhere Preise haben und hielten zurück, worauf die preußische Regierung sämtliche Kartoffeln als „verstrickt" erklärte. Im Januar 1916 mußten die Verstrickungs- und Enteignungsvorschriften aufgehoben und der Reichskartoffelstelle in Gemeinschaft mit den Heeres- und Marineverwaltungen die Preisfestsetzung überlassen werden. Im Februar 1916 wurden die Gemeinden zur Uebernahme der in ihrem Bezirk befindlichen Kartoffelvorräte verpflichtet mit der Weisung, die Preise frei zu vereinbaren, da das Reich etwaige Mehraufwendungen durch Zuschüsse decken werde. Am 26. Februar 1916 wurden alle Kartoffelvorräte der Erzeuger, abzüglich gewisser Mengen für Selbstbedarf und Aussaat, als beschlagnahmt erklärt und die Enteignung mit militärischer Hilfe durchgeführt.

Die Regelung der *Milchversorgung* begann im September 1915 mit einem Verbot der Verwendung von Vollmilch zum Backen und der Abgabe geschlagener Sahne im Kleinhandel.

Die preußische Regierung verbot im Oktober 1915 die Verwendung von Milch zu gewissen gewerblichen Zwecken und die Generalkommandos führten für ihre Bezirke Höchstpreise ein. Einzelne Städte, wie Straßburg, gingen zur kommunalen Bewirtschaftung der Milch über; im übrigen blieb aber die

Milch dem freien Verkehr überlassen, was zur Folge hatte, daß der Milchverbrauch auf dem Lande zum Nachteil der städtischen Verbraucher unverhältnismäßig ausgedehnt wurde. Nicht bloß wurde mehr Milch getrunken und verbuttert (die Zahl der kleinen Buttermaschinen hat erheblich zugenommen), sondern auch mehr zur Aufzucht des Viehes verwendet. Die Butterpreise stiegen trotzdem bis auf 4,20 Mk. pro Pfund in Berlin und 4,60 Mk. im Rheinland. Im Oktober 1915 entschloß sich der Bundesrat zur Festsetzung von *Höchstpreisen für die Butter* nach drei Qualitäten (240, 230 und 215 Mk. pro Zentner), im Kleinhandel durften 8 Mk. auf den Erzeugerpreis aufgeschlagen werden. Im November 1915 folgte die *Beschlagnahme der tierischen Fette und Oele* mit gleichzeitiger Preisfestsetzung für Schmalz und Margarine. Im selben Monat wurde die Buttereinfuhr aus dem Auslande für die Zentraleinkaufsgesellschaft monopolisiert und im Februar 1916 nach verschiedenen lokalen Versuchen die Butterrationierung für das ganze Reich mit 125 Gramm pro Kopf und die Einführung der Butterkarte vorgeschrieben. Die Fett- und Margarinebewirtschaftung wurde einer *Reichsfettstelle* übertragen.

Zu einer Regelung der *Eierversorgung* kam es wegen der geringen, zur Verfügung stehenden Mengen nicht. Die Anrechnung der Hühner auf die Fleischrationierung im Herbst 1916 hatte die Wirkung, daß große Mengen von Hühnern geschlachtet oder als Schlachtgeflügel auf die städtischen Märkte gebracht wurden, so daß die Geflügelhaltung eine empfindliche Einbuße erlitt.

Die *Zuckerversorgung* war durch die Einschränkung des Rübenanbaues stark erschüttert worden. Dazu kam, daß der Zucker in erhöhtem Maße für Heereszwecke herangezogen wurde, so daß bald starker Zuckermangel herrschte. Durch beschränkte Freigabe von Süßstoff konnte dem nur zum Teil abgeholfen werden und so mußte sich der Bundesrat im April 1916 zu einer Regelung des Zuckerverbrauchs entschließen. Die Gemeinden wurden ermächtigt, Zuckerkarten mit Rationierung einzuführen und Höchstpreise festzusetzen. Auch wurde die gewerbliche Verwendung von Zucker stark eingeschränkt. Mit der Zuckerversorgung hängt die Obstverwertung und Marmeladenfabrikation innig zusammen, die, ebenfalls dem Zuge der Zeit folgend, sich an den Preistreibereien

munter beteiligte, so daß im Dezember 1915 bundesrätlich für die Hersteller und für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt werden mußten.

Am 18. Mai folgte die Errichtung einer Reichsstelle für Obst und Gemüse. Die Gemüseverwertung entging gleichfalls der Regelung nicht. Durch Verordnung vom Dezember 1915 wurden für die marktgängigsten Gemüsesorten Erzeuger- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt, die aber im Januar 1916 wieder erhöht und im April außer Kraft gesetzt wurden. Die Folge hiervon war, daß die Gemüseernte nicht bloß vielfach vom freien Felde aus verkauft, sondern auch Lieferungsverträge zu hohen Preisen abgeschlossen wurden. Die Hülsenfrüchte wurden im ersten Kriegsjahr nur soweit von der Reichsbewirtschaftung erfaßt, als solche vom Auslande eingeführt wurden. Im September 1915 wurde auch der Inlandshandel für die Zentraleinkaufsgesellschaft monopolisiert und die Uebernahmepreise festgesetzt. Im April 1915 war ihr bereits der Reis-Großhandel übertragen. Die Hirse- und Buchweizenpreise wurden durch Verordnung vom November 1915 geregelt. Die Kekspreise wurden durch Vereinbarung zwischen der Reichsgetreidestelle und dem Verband deutscher Keksfabrikanten, die Preise für Kaffee und Tee durch einen besonderen Kriegsausschuß für diese Produkte geordnet, während die Kriegskakaogesellschaft den Inlandshandel mit Kakao und Kakaobutter und die Preise regelte.

Bedeutende Einschränkungen mußten sich unter diesem Mangel an Nahrungsmitteln die Erzeugung von Bier und Branntwein gefallen lassen. Die Bierherstellung wurde im August 1915 auf 60 Proz. des verarbeiteten Malzquantums kontingentiert und die Herstellung von Trinkbranntwein aus Getreide und Kartoffeln völlig verboten und nur die Erzeugung von Spiritus zu technischen Zwecken gestattet.

Trotz aller Zentralstellen, Verordnungen, Verbote, Höchstpreise und Rationierungen entbehrte die Lebensmittelversorgung der straffen Regelung und der festen Durchführung, die sich unbedingte Anerkennung erzwingt. Die Zentralstellen kamen gewöhnlich erst dann, wenn nicht mehr viel zu regeln, die Rationierung, wenn nicht mehr viel zu verteilen war, die Höchstpreise, wenn der freie Verkehr die Preise bereits auf den Höchststand getrieben hatte, und alle Regelung geschah

fast nur auf Kosten der Verbraucher, während die Erzeuger sich jeder Rücksichtnahme erfreuten. Die Höchstpreise verscheuchten die Waren fast unfehlbar vom Markt, aber die Zurückhaltung blieb straflos. Die Preisprüfungsstellen wurden ein Tummelplatz aller Interessentengruppen, und wenn wirklich einmal ein kleiner Wucherer gefaßt wurde, so war es doch offenbar, daß Millionengewinne durch Verteuerung und Verschleppung von Lebensmitteln erzielt wurden. Die Zeitungen hatten niemals mehr Lebensmittelangebote als in den Zeiten, da es den ärmeren Schichten des Volkes an Lebensmitteln fehlte. Eine „Hochspannung des Mißtrauens" sei eingetreten, erklärte Prof. Rubener in der Hauptversammlung der Kaiser-Wilhelms-Gesellschaft und warf die Frage auf, ob das gesamte Ernährungswesen nicht besser der militärischen Gewalt unterstellt würde. Derselben Auffassung hatte der Verfasser bereits an der Jahreswende 1915/16 im Zentralorgan der Gewerkschaften Ausdruck gegeben, daß die Militärdiktatur sich vielerorts verständnisvoller für die Not des Volkes gezeigt habe als die Bureaukratie und besonders in Massenverpflegungs- und Requisitionsfragen besser Bescheid wisse, auch die Bedingungen einer erfolgreichen Kriegführung, losgelöst von allen privaten Erwerbsinteressen, besser zu würdigen wisse als der zivile Verwaltungsmensch.

Die Unzufriedenheit hatte in der Tat im Mai 1916 ihren Gipfelpunkt erreicht, so daß die Reichsregierung sich zu einem außerordentlichen Schritt gedrängt fühlte. Sie griff das Verlangen nach einer *Diktatur* auf im Sinne einer Zentralisierung des gesamten Ernährungswesens mit durchgreifenden Befugnissen. Das „Corr.-Bl." der Generalkommission forderte am 15. Mai 1916 ein *Reichslebensmittelamt* mit militärischer Gewalt, dem sowohl die Heeres- als auch die Zivilversorgung mit Lebensmitteln zu unterstellen sei, und das sich auf zwei Organisationsgruppen stützen müsse: auf die Zentralen der einzelnen Lebensmittelgruppen, denen die Beschaffung, Aufbewahrung und Zuführung obliegt, und auf die Zentralen für die Versorgungsgebiete, die den Bedarf, die Verteilung und den Verbrauch regeln. Für erstere seien wertvolle Ansätze in den verschiedenen Reichsstellen für Getreide, Spiritus, Zucker, Fleisch usw. vorhanden; die Versorgungszentralen müßten sich den Generalkommandobezirken anschließen und

die Gemeindeverbände organisieren, sowie zur Ueberwachung des Kleinhandels und des Verbrauchs freiwillige Hilfsorgane heranziehen. Die Hauptaufgabe sei in der Förderung der Erzeugung zu suchen. Die Regelung des Verbrauchs sei einheitlich zu rationieren; sie darf den Lebensmittelerzeugern keine größeren Vorräte und Kopfquoten zubilligen als den übrigen Verbrauchern.

Die Reichsregierung konnte sich indes nicht entschließen, die Lebensmittelversorgung der militärischen Gewalt zu unterstellen. Sie schuf am 23. Mai 1916 ein ziviles *Kriegsernährungsamt,* das das Verfügungsrecht über alle im Deutschen Reich befindlichen Lebensmittel, Rohstoffe, Futtermittel und andere Gegenstände, die zur Lebensmittel- und Viehversorgung notwendig sind, erhielt. Das Verfügungsrecht sollte die gesamte Verkehrs- und Verbrauchsregelung einschließen, ebenso die Enteignung, die Regelung der Aus- und Durchfuhr und der Preise. Die Bundesratsverordnungen sollten unberührt bleiben; nur in dringenden Fällen könnten abweichende Bestimmungen getroffen werden, die aber dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen seien. Die Durchführung der Anordnungen des Kriegsernährungsamts blieb den Landeszentralbehörden überlassen und nur in dringenden Fällen sollte das Amt die Landesbehörden direkt mit Anweisungen versehen. Zum Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wurde der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Herr v. Batocki, berufen und ihm als militärischer Leiter General v. Gröner beigegeben.

Obgleich Herr v. Batocki noch vor seinem am 1. Juni 1916 erfolgten Amtsantritt die Bezeichnung „Diktator" ablehnte, glaubte man doch, daß die Vollmachten des neuen Amts ausreichend sein würden, um eine einheitliche und durchgreifende Regelung zu erzwingen, und Herr v. Batocki wurde auch als der starke Mann gerühmt, der das Zeug dazu habe, sich rücksichtslos durchzusetzen.

Das Kriegsernährungsamt erhielt auch neben dem aus der Mitte des Reichstags gewählten Beirat für Volksernährung einen weiteren Beirat, dem etwa 120 Vertreter von Bundesstaaten, Gemeinden, öffentlichen Korporationen und Wirtschaftsverbänden angehören. Seine erste Aufgabe sollte die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das dritte Kriegsjahr und die Vereinheitlichung der Versorgung gegenüber den Absperr-

maßregeln einzelner Bundesstaaten, Kreise und Gemeinden sein. Es hat aber an der übernommenen Regelung wenig geändert. Die Getreide- und Brotversorgung blieb der Reichsgetreidestelle und den Gemeinden überlassen. Für die Kartoffelversorgung wurden Höchstpreise für die Frühkartoffeln mit nach späterhin abfallenden Sätzen und Herbst- und Winterpreise für die Spätkartoffeln festgesetzt. Die abfallenden Frühkartoffelpreise sollten die Marktlieferung beschleunigen; diese Wirkung wurde durch Lieferprämien verstärkt, hatte aber zur Folge, daß weit mehr Frühkartoffeln herausgebracht wurden, als abgenommen werden konnten, selbst halbreife und vorzeitig geerntete Spätkartoffeln wurden zu Markte gebracht, um die hohen Preise und Prämien einzuheimsen. Ein Teil der Kartoffeln verdarb und ging der menschlichen Ernährung verloren. Der starke Andrang von Frühkartoffeln erweckte auch die Fiktion einer guten Kartoffelernte, die später grausam enttäuscht wurde. Die Preise für Spätkartoffeln wurden vom Oktober 1916 bis 18. Februar 1917 auf 4 Mk. und vom 18. Februar 1917 ab auf 5 Mk. pro Zentner festgesetzt. Die eine Mark pro Zentner sollte den Erzeugern für das Einwintern und für Verluste verbleiben. Für Selbsteinwinterer sollte der Herbstpreis frei Keller 4,75 Mk. betragen. Die Ration wurde auf 1½ Pfund pro Kopf und Tag bestimmt.

Diese Regelung scheiterte teils an der Unlust der Landwirte, die Kartoffeln für 4 Mk. pro Zentner abzugeben, teils am Mangel von Transportmitteln, so daß die Winterversorgung völlig unbefriedigt blieb und in den Städten große Kartoffelnot eintrat. Als Ersatz wurden Kohlrüben, Nährmittel und Mehl eingeschoben. Bald ergab sich auch, daß die Kartoffelernte bei weitem nicht die erwarteten Erträge, sondern höchstens die Hälfte derjenigen normaler Jahre gebracht hatte, weshalb die Rationen erheblich eingeschränkt werden mußten. Der Ausfall beeinträchtigte auch die Brotversorgung, da dieser das Streckungsmittel entzogen wurde.

Die Fleischversorgung litt unter ständig zurückbleibender Viehlieferung, obgleich die Viehhaltung sich zusehends hob, und unter den von den Viehhandelsverbänden festgesetzten hohen Fleischpreisen, auf welche die Gemeinden keinen Einfluß hatten. Das Kriegsernährungsamt sah sich außerstande, hieran etwas zu ändern. Sein Vorschlag, die Gemeinden möchten sich durch

Mastverträge billiges Vieh verschaffen, wurde vom preußischen Landwirtschaftsminister rücksichtslos durchkreuzt, denn dieser erklärte, daß die Mastverträge die Viehhandelsverbände in ihren Befugnissen nicht beeinträchtigen dürften.

Die Obst- und Gemüseversorgung hatte von vornherein mit Schwierigkeiten zu rechnen, da der kolossal gesteigerten Nachfrage, besonders nach Marmeladen, kein auch nur entfernt entsprechendes Angebot gegenüberstand. Das Kriegsernährungsamt schränkte zunächst die Fruchtweinerzeugung ein, setzte Höchstpreise für die verschiedenen Obstsorten fest und verbot den Obst- und Konservenfabriken den Obstaufkauf, bis die Heeresverwaltung und die Gemeinden sich einigermaßen eingedeckt hatten. Schwieriger gestaltete sich die Gemüseregelung; die Gemeinden waren hier auf den Abschluß von Lieferungsverträgen verwiesen worden und den Sauerkrautfabriken wurde der Aufkauf eine Zeitlang gesperrt, so daß Gemeinden und Verbraucher sich wenigstens teilweise versorgen konnten.

In der Milch-, Butter- und Eierversorgung versagte das Kriegsernährungsamt indes völlig. Selbst die schärfsten Rationierungsmaßregeln für die Verbraucher konnten nicht verhindern, daß Wohlhabende sich durch direkte Beziehungen zu den Erzeugern größere Mengen und selbst Vorräte verschaffen konnten, als ihnen zustanden. Zu scharfen Maßnahmen gegen die Erzeuger mochte sich das Kriegsernährungsamt aber nicht aufraffen, einmal, weil das preußische Landwirtschaftsministerium diese nach jeder Richtung hin deckte und alle solche Eingriffe hintertrieb, und dann auch wegen der Befürchtung, daß der Anreiz zur Erzeugung darunter leiden könne. Die Erzeugung zu fördern und die Erzeuger bei guter Stimmung zu erhalten, betrachtete das Kriegsernährungsamt als das A und O des Durchhaltens. Je mehr erzeugt wird, desto mehr kann verteilt werden. Dieses Mehr an Erzeugung könne aber durch möglichst hohe Preise, keineswegs durch irgendwelche Zwangseingriffe in die Erzeugung herbeigeführt werden.

Deshalb setzte mit der Wirksamkeit des Kriegsernährungsamts eine allmähliche Erhöhung der Lebensmittelpreise ein, und als seine wichtigste Aufgabe betrachtete das Amt die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den Preisen der verschiedenen Lebens- und Futtermittel, dergestalt, daß der niedrige Preis der einen Ware nicht zur Bevorzugung der Erzeugung

einer anderen oder zu einer Verarbeitung führe, bei der mehr Gewinn zu erzielen sei.

Solche Maximen können an sich durchaus gesunde sein, wenn sie zu einer Herabsetzung unerträglich hoher Preise und zu einem Ausgleich auf mittlerer Stufe führen. Anders faßte man aber in Landwirtschaftskreisen die „gesunde" Regelung auf. Hier verlangte Herr v. Oldenburg-Januschau einen Kartoffelpreis von 8 Mk. pro Zentner, um den Landwirten den Anbau von Kartoffeln nur einigermaßen rentabel zu erhalten. Und auch der preußische Landwirtschaftsminister forderte eine Preisgestaltung, die den Landwirten etwas verdienen lasse. Solche Auffassungen standen natürlich den Forderungen der Minderbemittelten nach erschwinglichen Lebensmittelpreisen diametral entgegen.

Dazu nahmen die städtischen Verbraucherkreise auch immer lebhafteren Anstoß an der ungleichen Verteilung der Lebensmittel zwischen Stadt und Land. Daß auf dem Lande, wenn auch kein Ueberfluß, so doch auch nicht entfernt eine solche Lebensmittelnot wie in den Städten herrschte, war offenes Geheimnis, ebenso, daß man sich für gutes Geld fast alles, was man haben wollte, verschaffen konnte. Dazu kamen die unterschiedliche Verteilung in den einzelnen Bundesstaaten und die Schwierigkeiten, die die einzelstaatlichen Verwaltungen den Anordnungen des Kriegsernährungsamtes teils offen, teils versteckt bereiteten, so daß die Hochspannung des Mißtrauens, die das Kriegsernährungsamt erst ins Leben gerufen hatte, nur ganz vorübergehend abebbte, um dann wieder höher als zuvor zu steigen.

Die Gewerkschaften hatten das neue Amt mit Wohlwollen begrüßt und nicht gezögert, eine Kundgebung desselben an der Wende des zweiten Kriegsjahres, die das Gelöbnis des Durchhaltens und das Versprechen einer gerechten und gleichmäßigen Verteilung der Nahrungsmittel sowie einer Einhaltung der Preise innerhalb der durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Grenzen enthielt, zu unterschreiben. Die Generalkommission unterließ nicht, in einer Eingabe gemeinsam mit dem Parteivorstand den Reichskanzler auf die bedenkliche Preisentwicklung hinzuweisen und die unzulänglichen Teuerungsmaßnahmen der Regierung zu kritisieren. Der Kanzler verkannte in seiner Antwort die Schwierigkeiten für die Minderbemittelten nicht,

suchte aber die Ursachen derselben nicht in den Mängeln der Organisation des Ernährungswesens, sondern letzten Endes in dem englischen Aushungerungskrieg, und glaubte, daß die gute Ernte dem deutschen Volk die ruhige Sicherheit gewähre, dem Siege und dem ersehnten Frieden entgegenzusehen.

Das war im August 1916, vor der rumänischen Kriegserklärung, die den Weltkrieg verlängerte. Die rasche Eroberung des größten und fruchtbarsten Teils Rumäniens weckte zwar die Hoffnung auf bedeutende Lebensmittelvorräte, die dort lagerten, aber Transportschwierigkeiten ließen diese Erwartungen nicht in Erfüllung gehen. Noch einmal hoffte das Volk, daß die Zeit des Leidens sich ihrem Ende zuneige, als am 12. Dezember 1916 die Deutsche Reichsregierung die Hand zum *Frieden* bot. Die Ablehnung seitens der Feinde zerstörte auch diese Hoffnung, und fortan hieß es, sich mit einem weiteren Kriegsjahr und mit weiteren Entbehrungen vertraut zu machen.

Das hätte für alle Kreise des Volkes ohne Unterschied von Reich und Arm oder Stadt und Land gelten sollen, denn für alle galt es jetzt, das äußerste an Widerstandskraft einzusetzen. Aber die Zurückhaltung der Lebensmittel durch Erzeuger und Händler wurde krasser und der Schleichhandel blühte mehr denn je, und das Kriegsernährungsamt stand diesem Treiben machtlos gegenüber. Da rafften sich die Gewerkschaften und Angestelltenverbände zu einer scharfen *Eingabe an das Kriegsernährungsamt* und an den *Reichskanzler* auf, die die mangelnde Exekutivgewalt des Kriegsernährungsamts für das Versagen desselben verantwortlich machte und eine engere Verbindung mit dem inzwischen für die Organisation des Hilfsdienstes geschaffenen Kriegsamt verlangte. Die militärische Oberleitung solle den Heeres- und Marinebedarf, sowie die Zivilversorgung an Lebensmitteln einheitlich regeln und mit der ihr zu Gebote stehenden Gewalt durchsetzen.

Die Eingaben waren begleitet von einer Kritik der Haltung des *preußischen Landwirtschaftsministers,* die diesen zu starken Ausfällen von der Tribüne des preußischen Abgeordnetenhauses herab gegen die Unterzeichner der Eingaben veranlaßten. An diesen Zusammenstoß schlossen sich erregte Auseinandersetzungen in der Presse, sowie im Reichstag und Landtag. Unterdes konferierten aber die Gewerkschaftsleitungen mit dem Kriegsernährungsamt, sowie mit dem Kriegsamt

und dem neuernannten preußischen Staatskommissar für Ernährungswesen, Dr. Michaelis, und sie hatten die Genugtuung, daß ihre Forderungen, wenn auch nicht in der Form, so doch in der Sache anerkannt wurden. Das Kriegsamt erklärte sich bereit, das Kriegsernährungsamt in jeder Weise bei der Erfassung von Lebensmitteln zu unterstützen, und der preußische Staatskommissar sagte ein rücksichtsloses Durchgreifen und außerordentlich strenge Durchführungsmaßregeln zu.

Damit war aber der Höhepunkt der Ernährungskrisis noch nicht überschritten. Dieser trat vielmehr erst ein, als sich herausstellte, daß die Getreidevorräte teils durch Mehrkonsum, teils durch Verfütterung mehr als zulässig vermindert worden waren, und daß die *Brotration herabgesetzt* werden müsse, um bis zur nächsten Ernte auszureichen. So wurde die wöchentliche Brotration ab 16. April 1917 von 1950 auf 1600 Gramm pro Kopf eingeschränkt und dafür ein regelmäßiges Kartoffelquantum von 5 Pfund pro Kopf und Woche, eine Erhöhung der Fleischration von 250 auf 500 Gramm pro Kopf und Woche und die Gewährung von Graupen, Grütze und Sauerkraut in Aussicht gestellt. Wo die Ersatzmittel nicht rechtzeitig gewährt werden könnten, solle die alte Brotration weitergewährt, eventuell Mehl geliefert werden.

Die Herabsetzung der Brotration löste eine gewaltige Erregung, besonders in der großstädtischen Arbeiterschaft aus, die darin nur ein neues Versagen des Kriegsernährungsamts gegenüber den landwirtschaftlichen Erzeugern erblickte. Bewies doch der umfangreiche Schleichhandel zu Wucherpreisen, daß es auf dem Lande nicht an Lebensmitteln fehle; nur für die städtischen Verbraucher wurde die Rationierung immer schärfer durchgeführt. Zu dem Versprechen von Ersatznahrungsmitteln hatte man kein Vertrauen, da schon wiederholt Versprechungen dieser Art nicht erfüllt worden waren. Die Erregung fand ihren Ausdruck in einer Reihe von *Streiks,* an denen sich besonders die Arbeiter der *Rüstungsbetriebe* von Berlin und Umgegend, Leipzig, Magdeburg und im Ruhrrevier beteiligten. Die Generalkommission der Gewerkschaften und der Parteivorstand hatten vorher mit dem Kriegsernährungsamt, dem Kriegsamt und dem preußischen Staatskommissar auch über diese neue Situation verhandelt und die bestimmte schriftliche Zusage erhalten, daß die Brotration nicht gekürzt

werden solle, ehe die Ersatznahrungsmittel wirklich geliefert würden. Trotzdem diese Zusage, begleitet mit dringenden Mahnungen, die Widerstandskraft des Reiches nicht durch Handlungen zu gefährden, die der Einheitlichkeit und eines erreichbaren Zieles entbehren, veröffentlicht wurde, nahmen die Demonstrationsstreiks einen ziemlich großen Umfang an. Sie dauerten aber nur, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in denen syndikalistische und politische Einflüsse sich geltend machten, ein bis zwei Tage und konnten unter gewerkschaftlicher Leitung nach Verhandlung mit den zuständigen Behörden und nach der Zusicherung der Heranziehung der Arbeiterschaft zur Mitarbeit bei der Lebensmittelverteilung, beigelegt werden. Die Befürchtung, daß die Streiks *am 1. Mai,* womöglich noch in größerem Umfange, sich wiederholen würden, bewahrheitete sich nirgends; überall wurde an diesem Tage, im Einvernehmen mit einem Aufruf des Parteivorstandes und der Generalkommission, im Interesse der Landesverteidigung auf die Arbeitsruhe verzichtet.

Ueberblickt man die Regelung der Lebensmittelversorgung, so kann das Gefühl der Befriedigung an keiner Stelle aufkommen. Den Gewerkschaften verbleibt indes die Genugtuung, vom Beginn des Krieges an unermüdlich auf eine strenge zentralistische und gleichmäßige Regelung hingewiesen zu haben. Alle Maßnahmen nach dieser Richtung hin sind auf das energische Betreiben von Generalkommission und Parteivorstand zurückzuführen, aber schon die Reichsbewirtschaftung des Getreides dünkte gewissen Regierungsmännern der alten Schule ein ganz unerhörter und unverzeihlicher Kriegssozialismus. *„Den halben sozialen Staat haben wir ja schon, den ganzen können Sie doch unmöglich von uns verlangen!"* sagte damals ein Ministerialrat. Das war bei der Brotregelung.

Seitdem ist ein Lebensmittel dem andern in die Reichsbewirtschaftung gefolgt, aber immer erst dann, wenn die freie Ausbeutung nicht viel mehr übrig gelassen hatte, und immer mit halben, leicht zu umgehenden Maßregeln. Die Kriegsernährung hat zur Bankrotterklärung der kapitalistischen Privatwirtschaft und der alten, sie begünstigenden Staatsauffassungen geführt. Der wahre Staatsgedanke, der nur das *Gemeinwohl* kennt, wurde repräsentiert durch die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften!

---

7. Die Kriegswirtschaft.

DER Uebergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft stand unter den Zwangswirkungen der englischen Seesperre, die die Einfuhr fast völlig unterband. So kam zu der Krisis auf dem Geldmarkt und auf dem Arbeitsmarkt die Abschnürung vom Weltmarkt hinzu, die die auf die Einfuhr von Rohstoffen und auf die Ausfuhr von Erzeugnissen angewiesenen Industrien lähmte. Die Kriegswirtschaft hatte die Aufgabe, das früher auf den privaten Erwerb eingestellte Wirtschaftsleben den Bedürfnissen des Krieges entsprechend umzuschalten. Als mächtiger Hebel der Umschaltung wirkten die großen *Staatsaufträge für Heeres- und Marineversorgung* an Waffen und Munition, Bekleidung, Ausrüstung und Ernährung, für die die Kriegsanleihen die notwendigen Mittel beschafften.

Drei Bedingungen hatte die Kriegswirtschaft zu regeln: die Beschaffung von Betrieben, Arbeitsstoffen und Arbeitskräften. Die Betriebe stellte die Privatwirtschaft ausreichend zur Verfügung. Der Krieg hatte ganze Industriezweige stillgelegt; die Fabrikanlagen und Arbeitsräume brauchten nur für die veränderten Produktionszwecke eingerichtet zu werden. Auch an unternehmungslustigen Betriebsleitern fehlte es nicht; das Kriegslieferanten-Unwesen nahm schon in den ersten Kriegswochen überhand. Nicht bloß wurde mit allem, was die Heeresverwaltung gebrauchen konnte, schwunghafter Handel getrieben, sondern es wurden auch Heeresaufträge von Leuten ohne jede geringste Branchenkenntnis übernommen. Meist handelte es sich aber hierbei um Zwischenunternehmer, die keine eigenen Betriebe hatten und sich nur durch Weitervergebung der Aufträge bereichern wollten. Besonders die Ausbeutung der Heimarbeit und der Kleinhandwerker war ihr Tätigkeitsfeld und vor allem willkommen waren ihnen die Kriegerfrauen, die die Not zur Arbeit zwang und die mit jedem Lohn zufrieden waren.

Schwieriger gestaltete sich die Einrichtung der maschinellen Betriebe, besonders für die Munitionserzeugung; aber auch sie wurde mit Hilfe des Kriegsausschusses der deutschen Industriellen glücklich durchgeführt.

Die Materialbeschaffung hatte mit dem Mangel an gewissen Arbeitsstoffen und mit Transportfragen zu rechnen. Kohle und Eisen, die Grundlage jeder Kriegswirtschaft, waren ja reichlich

vorhanden, aber dafür waren die Vorräte an Kupfer, Nickel, Leder, Gummi und verschiedenen Chemikalien begrenzt. Diese Stoffe mußten in Reichsbewirtschaftung genommen, ihre Verwendung und Verteilung streng geregelt und ihr Ersatz durch Altmaterial und Ersatzstoffe bewirkt werden. Es wurden *Kriegsrohstoffgesellschaften* mit Monopolgewalt gegründet, denen die Bewirtschaftung und Verteilung übertragen wurde. Der große Bedarf an gewissen Kriegsstoffen führte zu Erfindungen und technischen Neuerungen, die den Großtaten des Menschengeistes zugezählt werden dürfen, wie die Erzeugung des synthetischen Gummis, des Luftsalpeters und der Webstoffe aus Papierfaser. Die lange Kriegsdauer zwang aber selbst bei solchen Stoffen zur äußersten Sparsamkeit, die am Beginn des Krieges noch reichlich vorhanden waren, wie Textilstoffe; ihr Verbrauch mußte vom Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht, ihre Verarbeitung eingeschränkt werden.

Die *Arbeiterbeschaffung* erschien anfangs überaus leicht, denn der Arbeitsmarkt war in den ersten Kriegsmonaten überfüllt. Dennoch zeigten sich auch hier bald erhebliche Schwierigkeiten, da der Hauptbedarf sich zunächst auf gelernte Facharbeiter beschränkte, deren Zahl aber begrenzt war und durch die fortwährenden Einberufungen zum Heeresdienst vermindert wurde. In der Lederbekleidungsindustrie stellte sich zuerst ein Mangel an gelernten Arbeitskräften ein, der bald zur Wegkaperung der Arbeiter und zur Ueberbietung der Arbeitslöhne führte. Dasselbe Schauspiel wiederholte sich dann in der Metallindustrie, wo besonders die Einrichter, Werkzeugmacher, Mechaniker und Dreher sehr gesucht wurden. Wurden diese Leute bei den ersten Mobilmachungen ohne Rücksichtnahme eingezogen, so zwangen die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft die Heeresverwaltung, diese Facharbeiter der heimischen Industrie als Arbeiterstamm zu belassen und sogar bereits im Heeresdienst Befindliche freizugeben. Um diesen Stamm gruppierte man Arbeiter aus anderen Berufen, die zur Kriegsarbeit übergingen und angelernt wurden. Die hochentwickelte Arbeitsteilung und die vollendete Mechanisierung des Arbeitsprozesses ermöglichte dieses *Umlernen* in verhältnismäßig kurzer Zeit. Bald bot auch die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen keine Hindernisse mehr, denn der Bundesrat hatte auch die gesetzlichen Arbeitsbeschränkungen für diese Kräfte aufgehoben

und damit ihre Einfügung in den geschlossenen Produktionsprozeß erleichtert.

Schließlich stellte der Verlauf der Kriegsereignisse auch zahlreiche Kriegsgefangene zur Verfügung, die in manchen Zweigen der Kriegswirtschaft, soweit es die internationalen Vereinbarungen zuließen, beschäftigt werden konnten. Auch Arbeitskräfte aus den besetzten feindlichen Gebieten, besonders aus Polen, konnten in größerer Zahl herangezogen werden.

Um diese Arbeiter in der Kriegswirtschaft unterzubringen, bedurfte es zunächst der Neugestaltung der *Arbeitsvermittlung*. Die Arbeitsvermittlung befand sich vor dem Kriege in einem Zustand völliger Desorganisation. Die öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise besaßen zwar eine lose, aus Reichsmitteln unterstützte Zentralisation, hatten aber nur in einigen größeren Städten einen nennenswerten Einfluß auf den Arbeitsmarkt. Die Unternehmer hochwertiger Industrien und die Facharbeiterschaft hielt sich von ihnen meist fern und hatten ihre eigenen Nachweise, die einander aber heftig befehdeten. Doch hatten die tariflich geregelten paritätischen Facharbeitsnachweise, die von Unternehmern und Gewerkschaften gemeinsam unterhalten wurden, schon ansehnliche Fortschritte erreicht. Für die Kriegswirtschaft stand aber der Arbeitsnachweis völlig unvorbereitet da. Auch die nach dem Kriegsausbruch geschaffene Reichsstelle der Arbeitsnachweise, die einen Allgemeinen Arbeitsmarkt-Anzeiger herausgab, blieb ohne jeden Einfluß. Als dann unter den Wirkungen der Heereseinberufungen und der Ausdehnung der Kriegswirtschaft der Arbeitsmarkt sich langsam entleerte, hatten die Arbeitsnachweise an dieser Aufsaugung der Arbeitskräfte den geringsten Anteil.

Dieses völlige Versagen der Arbeitsvermittlung veranlaßte die Gewerkschaften zu einer energischen Aktion in der Richtung auf eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Die Generalkommission stellte im Januar 1915 Leitsätze auf, denen die Vorständekonferenz vom 9. Februar zustimmte; in diesen Leitsätzen wurde die Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage in Verbindung mit *Arbeitsämtern* für den Bezirk jedes Stadt- und Landkreises, mit Bezirksarbeitsämtern für größere Bezirke, und einem *Reichsarbeitsamt* als Zentrale gefordert. Die Arbeitsvermittlung sollte unentgeltlich sein. Paritätische Facharbeitsnachweise sollten den Arbeits-

ämtern unterstellt werden. In tariflich geregelten Gewerben kann die Arbeitsvermittlung ausschließlich zu tariflichen Bedingungen erfolgen.

Diese Leitsätze wurden am 10. Februar 1915 einer Konferenz aller Gewerkschaftsgruppen unterbreitet, die einen Redaktionsausschuß einsetzte. Am 3. März wurden sie in Form einer Petition nebst Begründung dem Reichstag und Bundesrat eingereicht und dem Reichskanzler in einer besonderen Audienz vorgetragen, wobei besonders auch auf die großen Aufgaben der Arbeitsvermittlung nach dem Kriege zur Rückführung der Heeresteilnehmer in die Friedenswirtschaft hingewiesen wurde. Der Kanzler sprach sein Wohlwollen aus, verkannte auch die Schwierigkeiten der Uebergangswirtschaft nicht, konnte aber eine Erklärung namens der Regierung noch nicht abgeben. Zwei Wochen später nahm der Reichstag die Leitsätze der Gewerkschaftsgruppen mit großer Mehrheit an, trotzdem sich der Staatssekretär Delbrück diesen Forderungen gegenüber reserviert verhielt. Am 30. April 1915 kamen die Reformvorschläge der Regierung heraus: anstelle des Reichsarbeitsamts und der Kreisarbeitsämter nur Zentralauskunftsstellen ohne Aufsichtsbefugnisse, die ein Verzeichnis der Arbeitsnachweise ihres Bezirks führen und den Ausgleich zwischen überschüssigen Arbeitsangeboten und -nachfragen bewirken sollten. Von jedem Eingriff in die Organisation der Arbeitsnachweise wurde abgesehen; dagegen sollten alle Arbeitsnachweise zur Angabe ihrer Adresse und zur Meldung aller nichterledigten Arbeitsgesuche und -angebote an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin verpflichtet werden.

Eine entsprechende Bundesratsverordnung erschien am 2. Juni 1915 auf Grund des Stellenvermittlergesetzes. Die Zentralauskunftsstellen sollten nach einem preußischen Regierungserlaß vom 21. Mai 1915 nach dem Muster der in Berlin freiwillig errichteten ins Leben gerufen werden. Indes drohte selbst diese schwächliche Reform im Sande zu verlaufen. In Berlin gelang es den in der Zentralauskunftsstelle zusammengeschlossenen Arbeitsnachweisen erst nach schweren Kämpfen, eine Satzung durchzusetzen, welche diese Zentrale zu einem Organ der Arbeitsnachweise, anstatt zu einem Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise machte. In den übrigen Bezirken des Reichs aber waren nach 1½ Jahren erst wenige Zentral-

auskunftsstellen geschaffen und die wenigen bestehenden entsprachen wenig dem Berliner Vorbild. Die Folge war, daß ein Teil der Arbeitsnachweise von ihnen fernblieb.

Erst die Durchführung des *Hilfsdienstgesetzes* beschleunigte und vereinheitlichte die Zusammenfassung aller Arbeitsnachweise. Während der Verband deutscher Arbeitsnachweise bei den preußischen Ministerien für seine Sonderwünsche, die Zentralauskunftsstellen zu beherrschen, allerlei Begünstigungen erreicht hatte, machte das für den Hilfsdienst errichtete Kriegsamt kurzen Prozeß und ordnete die Zentralauskunftsstellen einfach für alle Arbeitsnachweise an und verpflichtete sie, sich dem Berliner Muster anzupassen.

Der stark anwachsende Arbeiterbedarf der Rüstungsindustrien bewirkte ein rasches Ansteigen der Löhne und einen häufigen Wechsel der Arbeitsstelle. Beides war sowohl den Unternehmern, wie auch der Heeresverwaltung, die an dem ungestörten Gang der Kriegswirtschaft ein Interesse hatte, höchst unerwünscht. Während aber die Unternehmer sich nach alter Manier die Facharbeiter gegenseitig abzutreiben suchten, hielt es die Heeresverwaltung für das bessere, im Verein mit den Gewerkschaften eine *tarifliche Regelung* der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Sie brachte in der Lederausrüstungsindustrie einen Tarifvertrag mit erheblichen Kriegsaufschlägen bis zu 30 Proz. unter Ausschaltung des Zwischenmeistersystems und Beschränkung der Heimarbeit zustande.

Im Militärbekleidungsgewerbe gelang es ebenfalls mit ihrer Hilfe, in Berlin einen Tarif durchzusetzen, der feste Arbeitspreise enthielt und dem Arbeiter 75 Proz. des Arbeitspreises als Lohn zuerkannte, also die sämtlichen Unternehmer- und Zwischenmeistergewinne auf 25 Proz. beschränkte. Eine Schlichtungskommission wurde eingesetzt, um über Streitigkeiten aus diesem Tarif endgültig zu entscheiden. Das Oberkommando der Marken verfügte darauf, daß dieser Tarifvertrag für alle Militärbekleidungsaufträge rechtsverbindlich sei und nicht abgedingt werden dürfe. Dieser Tarif und die Schlichtungskommission haben unter gemeinsamer Mitwirkung der Gewerkschaften der Schneider und des Arbeitgeberverbandes segensreich gewirkt und Tausenden von Heimarbeitern hunderttausende Mark vorenthaltener Löhne gerettet.

Schwieriger gestaltete sich die Regelung in der Metallindustrie, die bisher der Tarife entbehrt hatte. Die Berliner Metallindustriellen hatten sich mit Zustimmung der Feldzeugmeisterei verpflichtet, dem Arbeiterwechsel durch Einführung eines Entlassungsscheines zu steuern, ohne den kein Arbeiter in einem anderen Betriebe eingestellt werden dürfe. Ueberdies übten sie auf die reklamierten Heerespflichtigen einen starken Druck aus, da ein Schreiben von ihnen an die Heeresverwaltung genügte, um jeden widerspenstigen Arbeiter in den Schützengraben zurückzubringen. Lange Zeit blieben alle Gegenvorstellungen des Metallarbeiterverbandes gegen diese Aufhebung der Freizügigkeit bei der Feldzeugmeisterei ergebnislos, bis es ihm gelang, ein so erdrückendes Material von Mißbräuchen der Metallindustriellen und von Hintergehungen der Abmachung zusammenzubringen, daß die Feldzeugmeisterei wohl oder übel zu einer anderen Regelung kommen mußte. Der Entlassungsschein wurde zwar beibehalten, aber es wurde eine paritätische Schlichtungskommission unter dem Namen *„Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins“* mit Vertretern des Verbandes Berliner Metallindustrieller und des Deutschen Metallarbeiterverbandes, gleichzeitig für acht weitere Gewerkschaften, sowie unter Vorsitz eines Vertreters der Feldzeugmeisterei eingesetzt, die über Beschwerden wegen Verweigerung des Entlassungsscheines zu entscheiden hatte. Fortan regelten sich alle Differenzen höchst einfach und meist auch zur Zufriedenheit der Arbeiter. Fühlte sich ein Arbeiter oder eine Arbeitergruppe in der Arbeit oder im Lohn benachteiligt und es wurde ihnen der Schein für den Arbeitsaustritt verweigert, so untersuchte die Schlichtungskommission den Fall und entschied, sobald sie die Beschwerde der Arbeiter als berechtigt anerkannte, daß diesen der Abkehrschein zu erteilen sei. Bei Lohnforderungen genügte der Nachweis, daß dem klagenden Arbeiter anderswo mehr Lohn geboten sei, ihm entweder eine entsprechende Lohnzulage oder den Schein zuzusprechen.

In dieser Spruchpraxis kam die Schlichtungskommission bald zur Aufstellung zeitgemäßer Löhne, die entsprechend der Teuerung in die Höhe gingen. Auch den reklamierten Arbeitern wurde das Recht, vor der Schlichtungskommission zu klagen, zuerkannt. Die Schlichtungskommission der Berliner Metallindustrie wirkte geradezu vorbildlich und wurde nicht nur in

einer Reihe weiterer Generalkommandobezirke (Hannover, Erfurt, Sachsen, Baden, Bayern) eingeführt, sondern ihre Organisation und Erfahrungen wurden zugleich grundlegend für die Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes. Sie hat dem paritätischen Gedanken in der Industrie, wie in der Gesetzgebung einen ungeheuren Vorschub geleistet. Und es war im wesentlichen das Verdienst der Gewerkschaften, diesen burgfriedlichen Weg zur Schlichtung folgenschwerer Streitigkeiten gefunden und die neue Schöpfung in unermüdlicher Arbeit dem praktischen Bedürfnis angepaßt zu haben.

Wurde in solcher Weise durch paritätische Regelung der Lohnschutz durchgeführt, so stellte gleichwohl die ständig wachsende Teuerung die Gewerkschaften vor ungeahnte Schwierigkeiten, vor allem in den von der Kriegskonjunktur weniger berührten Gewerben. Mit der einfachen Erklärung, daß die Tarifverträge auch während des Krieges gelten und an denselben nicht gerüttelt werden solle, waren die Wirkungen der Teuerung für die Arbeiter nicht eliminiert, und die Verminderung der Arbeitskräfte durch die Einberufungen zum Heere zwang auch die Arbeitgeber zum Entgegenkommen. So kam die Periode der Teuerungsbewegungen in den meisten Berufen, die in einigen derselben mit Tariferneuerungen und -verlängerungen zusammenfielen. Die Maler erneuerten ihren Reichstarif nach Verhandlungen unter Leitung des Ministerialdirektors Dr. Caspar auf ein Jahr bis zum 15. Februar 1917 mit Lohnaufschlägen von 5—6 Pf. pro Stunde, die Bauarbeiter nach Verhandlungen im Reichsamt des Innern mit Lohnzulagen von 4—6 Pf. bis zum 30. Juni 1916, von 6—9 Pf. bis zum 31. August 1916 und von 7—11 Pf. ab 1. September 1916. Die Töpfer erreichten für Ostpreußen einen 15proz. Lohnzuschlag. Die Holzarbeiter vermochten in zentralen Verhandlungen eine Erhöhung der niedrigsten Lohnsätze von 34 auf 45 Pf. und dazu noch Teuerungszulagen von 15—20 Pf. pro Stunde durchzusetzen. Die Buchbinder erlangten vom 1. April 1916 ab für männliche Arbeiter Zulagen von 2—6 Pf. (je nach der Lohnklasse, in den niedrigen Klassen die höchsten Zulagen), für Arbeiterinnen 1—3 Pf. pro Stunde, außerdem eine monatliche Kinderzulage von 2 Mk. und für Akkordarbeiter bis zu 65 Pf. Stundenverdienst eine Kriegszulage von 5 Pf. pro Stunde, für Handfalzerinnen eine Teuerungszulage von 10 Proz. Die

Buchdrucker vermochten innerhalb der geltenden Tarifperiode eine bindende Verpflichtung zu Teuerungszulagen nicht herbeizuführen und mußten sich mit einer moralischen Bindung durch Aufforderung des Tarifamts an die Prinzipale begnügen, deren Erfüllung sie indes durch eingehende Verbandserhebungen kontrollierten.

Selbst der Bergbau, der den Forderungen der Arbeiter nach Lohnerhöhung den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzte, mußte sich wohl oder übel zu Zulagen bequemen. Wo die Arbeitgeber sich dem Verlangen der Arbeiter nach zeitgemäßen Löhnen entzogen, da griff die Abwanderung der Arbeiter in die Kriegsindustrie um sich und nahm immer größere Dimensionen an. So kamen namentlich die Gemeinden, die Staatsbetriebe und Straßenbahnverwaltungen mit Lohnaufbesserungen in Verzug und konnten ihr Personal nicht halten. Da gab es noch Löhne von 2,80 bis 3,20 Mk. pro Tag für Familienväter, während in den Kriegsindustrien kaum der Schule entwachsene Jugendliche als Hof- oder Hilfsarbeiter 20—25 Mk. pro Woche verdienten. Kein Wunder, daß angesichts solcher Umwälzungen in der Lohnhöhe der Arbeiterwechsel außerordentlich groß war.

Die hohen Löhne der jugendlichen Arbeiter boten mehreren Generalkommandos Anlaß, im Verfügungswege den Sparzwang einzuführen, mit der Begründung, daß der Mangel väterlicher Zucht und der hohe Verdienst die Jugend zu Verschwendungen und Ausschreitungen verleite. Das Generalkommando zu Kassel trat zuerst mit dieser Maßregel hervor; ihm folgte das Oberkommando in den Marken und andere. Die Gewerkschaften erhoben energisch Widerspruch gegen diese Beschränkungen, die in ihrer allgemeinen Anwendung ungerechtfertigt seien. Gleichwohl suchte das preußische Kriegsministerium den Sparzwang für Jugendliche auf das ganze Reich auszudehnen, und zwar unterschiedlos für alle jugendlichen Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahre. Der ausbezahlte Betrag dürfe 21 Mk. pro Woche und ein Drittel des über 21 Mk. erzielten Wochenlohnes nicht überschreiten. Nach weiteren Verhandlungen mit den Gewerkschaftsvertretern wurde aber die allgemeine Wirkung dieser Maßregel fallengelassen und die Durchführung auf solche Jugendliche beschränkt, die durch ihr Verhalten zu solchem Zwang Anlaß gegeben haben.

Die Kriegsereignisse haben nicht bloß einzelnen Industrien und Gewerben wahre Hochkonjunkturen gebracht, sondern auch zu Zwangsbeschränkungen für andere Gewerbe geführt. Die Ursache dieser Beschränkung bildete die Knappheit der Rohstoffe, deren Zufuhr vom Auslande her unterbunden war. In den ersten Kriegsjahren wurde versucht, durch Zwangssyndikate und Kriegszentralen eine geregelte Verteilung durchzuführen. Aber die lange Kriegsdauer mußte auch die größten Vorräte schließlich erschöpfen, und so wurde die Produktionseinschränkung unvermeidlich.

Die erste Maßnahme dieser Art traf die Webstoffindustrie, die sich die Beschlagnahme von Rohstoffen und Arbeitsbeschränkungen gefallen lassen mußte. Im August 1915 wurden die Garne, im September die Wolldecken und Woilachs beschlagnahmt und am 7. Dezember 1915 wurde die Weberei auf 70 Proz. der vor dem 1. April 1914 verarbeiteten Menge Rohstoffe eingeschränkt. Am gleichen Tage erfolgte die Beschlagnahme der Wirk- und Strickwarenabfälle und -lumpen und am 31. Dezember 1915 das Verarbeitungsverbot für Web- und Strickgarne, mit Ausnahme der von den Heeres- oder Marinebehörden direkt oder durch Vermittlung der Kriegsgesellschaften für diese erteilten Aufträge. Am 14. Januar 1916 trat die Beschlagnahme der Bastfasern (Jute, Flachs, Hanf, Ramie usw.) ein.

Der Webwarenindustrie folgte als Leidensgenosse die Bekleidungsindustrie mit der Beschlagnahme aller Heeresbekleidungsstücke am 1. Februar 1916; nur geringe Mengen wurden zum Verkauf freigegeben. Am 15. Januar 1916 war bereits die Beschäftigung an Zuschneidemaschinen mit elektrischem Antriebe auf 30 Stunden wöchentlich eingeschränkt. Am 4. April wurde das Zuschneiden mit Maschinen oder Kraftbetrieb völlig verboten, die Arbeitszeit der Zuschneider auf 40 Stunden pro Woche bei Höchstzahl der am 1. Februar 1916 beschäftigten Zuschneider und die Arbeitszeit der übrigen Betriebsarbeiter ebenfalls auf 40 Stunden wöchentlich herabgesetzt. Zum Schutze der Arbeiter vor Entlassung wurde verfügt, daß deren Zahl im April und Mai durch Kündigung um höchstens ein Zwanzigstel und nachdem um höchstens ein Zehntel vermindert werden dürfe. Die Gehälter und Löhne durften um nicht mehr als zwei Zehntel nach dem Stand vom 1. Februar 1916 gekürzt werden. Den Arbeitern außerhalb des Betriebes durfte nur so-

viel Arbeit zugewiesen werden, daß die Lohnsumme sieben Zehntel des Durchschnittsbetrages vom Jahre 1915 nicht übersteigt. Die reine Arbeitszeit dieser Arbeiter sollte ebenfalls 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Stückarbeiter sollten für den entgangenen Verdienst einen Lohnzuschlag von 10 Proz. erhalten. Am 10. Juni 1916 wurde eine Reichsbekleidungsstelle geschaffen und mit der Sicherung des Bedarfs und Regelung des Verbrauches an Kleidungsstücken betraut.

Selbstverständlich bewirkten diese Produktionseinschränkungen eine Zunahme der Arbeitslosigkeit in den betreffenden Textil- und Bekleidungsberufen, wofür die Arbeiter entschädigt werden mußten. Die Verordnungen gingen indes der Entschädigungs- und Unterstützungsfrage aus dem Wege und nur eine Ausführungsverordnung des preußischen Handelsministers legte den Arbeitgebern nahe, den entlassenen oder feiernden Arbeitern Unterstützungen zu gewähren. Im übrigen wurden die betroffenen Arbeiter auf die gemeindliche Arbeitslosenunterstützung verwiesen, für welche das Reich bekanntlich aus dem 200-Millionenfonds vom 2. Dezember 1914 an die Gemeinden Ersatz in Höhe eines Drittels der Aufwendungen gewährte. Ein weiteres Drittel sollten die Staatsregierungen ersetzen. Ein Antrag der Sozialdemokratie, den Reichsanteil auf 75 Proz. und für Gemeinden, für die die Textilindustrie das Hauptgewerbe bildet oder die überwiegend von Textilarbeitern bewohnt werden, auf 90 Proz. zu erhöhen, fand keine Mehrheit im Reichstag.

Unter diesen Umständen hing die Unterstützung der Arbeiter völlig von dem guten oder mangelnden Willen der Gemeinden ab, und was das bedeutet, hatte die Arbeiterschaft reichlich aus der vorhergehenden Kriegsarbeitslosigkeit erfahren. Ein Zwang wurde jedenfalls auf die Gemeinden nicht ausgeübt. Trotzdem müssen einige Gemeinden nach Ansicht des Reichsamts des Innern zuviel des Guten in der Erwerbslosenunterstützung getan haben, denn am 13. April 1916 beschloß der Bundesrat, daß eine „bedürftige Lage“ nur dann als vorliegend anerkannt werde, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der seiner Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Arbeitslosigkeit derart zurückgegangen seien, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Darauf nahm eine *Reichskonferenz der Textilarbeiter, Schneider, Schuhmacher und Hutmacher* am 23. Januar 1916 in Bamberg zu diesen Erschwerungen Stellung und forderte eine den gesteigerten Lebensunterhaltungskosten entsprechende allgemeine Erhöhung der Unterstützungssätze, Wegfall der Anrechnung von Kriegsfamilienunterstützungen und kleiner Renten auf die Textilarbeiterfürsorge und eine gerechtere, auf die Arbeiterinteressen mehr als bisher Rücksicht nehmende Handhabung aller in Sachen der Textilarbeiterfürsorge erlassenen Vorschriften. Auf eine bezügliche Eingabe antwortete das Reichsamt des Innern: die Gemeinden hätten vielfach die früher vom Reich aufgestellten Grundsätze nicht beachtet und schon bei Verlust eines Tagelohnes Unterstützung gezahlt, vielfach auch für jede Stunde Lohnausfall Ersatz gewährt. Das sei mit der Bundesratsverordnung unvereinbar. Im übrigen seien die Voraussetzungen, die Höhe und Art der Fürsorge dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen und eine Nachprüfung seitens der Zentralbehörden nicht beabsichtigt. — Man wird in dieser Haltung des Reichsamts des Innern vergebens nach höheren *sozialen* Gesichtspunkten suchen.

Die *Ernährungsschwierigkeiten* blieben auch auf die Kriegswirtschaft nicht ohne Einfluß, denn in den Großstädten und Industriebezirken stockte die Lebensmittelzufuhr derartig, daß die Ernährung der Arbeiter gefährdet wurde. Dazu wuchs die Unzufriedenheit infolge der ständigen Herabsetzung der Rationen, die es unmöglich machte, die Leistungen der Rüstungsindustrie auf der erforderlichen Höhe zu halten. So mußten zunächst die Kantinen der Industriewerke zur Abgabe warmer Mittagsmahlzeiten eingerichtet werden und das Kriegsernährungsamt mußte sich dazu verstehen, für die Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie ein Mehr an Lebensmitteln zu bewilligen, wozu dann noch besondere Zulagen für die Schwerstarbeiter kamen.

Trotz aller dieser Mängel bleibt die deutsche Kriegswirtschaft eine gewaltige Leistung, an der Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter in gleicher Weise beteiligt sind. Den Arbeitgebern hat sie auch ansehnliche Gewinne in den Schoß geworfen, während die Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter in der Teuerung bald dahinschmolzen. So muß die Arbeiterschaft sich mit der Anerkennung begnügen, daß ihre Kräfte

wesentlich dazu beigetragen haben, das Vaterland auf der Höhe der Verteidigung zu erhalten. „Möglich war diese Umschaltung des gesamten Arbeitsmarktes und der mit ihm eng gekuppelten Kriegswirtschaft nur unter verständnisvoller und tätiger Mitarbeit der Arbeiter und ihrer Organisationen aller Richtungen, der *Gewerkschaften,* ohne behördlichen Zwang. Die Gewerkschaften haben, nachdem sie sich einmal bewußt auf den Boden der Volksgemeinschaft gestellt haben, ihr Bestes getan, um den Krieg zu einem glücklichen Ende zu führen. Das soll, kann man den Worten des Reichskanzlers Glauben schenken, und muß innerpolitisch reiche Früchte für die Zukunft unseres Volkes tragen."*)

---

8. Die Sozialpolitik im Kriege.

„SO ist der Krieg für uns die glänzendste Rechtfertigung unserer Sozialpolitik, die höchste Offenbarung des Sozialprinzips, die stärkste Mahnung an unser soziales Gewissen. Fast mit Beschämung denken wir heute daran, daß wir vor dem Kriege ernsthaft darüber debattieren konnten, ob wir nicht schon ein *Zuviel an sozialer Reform* hätten. Heute wird sich auch unsere Industrie, die sich so oft über die Lasten und Hemmnisse beklagte, die ihr unsere Sozialpolitik brachte, des Segens derselben vollkommen bewußt geworden sein. Unsere Industrie hat in diesem Kriege eine bewundernswerte Höchstleistung vollbracht, indem sie sich in kürzester Zeit den so völlig veränderten Wirtschaftsverhältnissen des Krieges anpaßte und allen Bedürfnissen des Heeres wie des Volkes gerecht zu werden wußte. Nie aber wäre das möglich gewesen, wenn nicht die industriellen Arbeitermassen, unter Führung der Gewerkschaften mit einer Uneigennützigkeit, die ihresgleichen nicht hat. . . . . den Unternehmern die Hand zur vollen Sicherung unseres Kriegs- und Wirtschaftsbedarfs gereicht hätte." So urteilt ein konservativer Gelehrter, der Bibliotheksdirektor des preußischen Herrenhauses, Dr. Friedr. Thimme, in der von ihm gemeinsam mit dem Führer der deutschen Gewerkschaften,

---

*) Labor und Löwe: „Wirtschaftliche Demobilisation", S. 42. Berlin 1916. Kriegswirtschaftliche Vereinigung.

C. Legien, herausgegebenen Schrift „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland".*)

In der Tat hat der Krieg einen tiefgehenden Einfluß in allen Volksschichten hinsichtlich der Anerkennung der Notwendigkeit der Sozialpolitik ausgeübt. War dieselbe vor dem Kriege zum Stillstand gekommen, weil sich das Unternehmertum gegen jede weitere Belastung wehrte und die Regierung der Arbeiterbewegung keine neuen Konzessionen machen wollte, so herrscht jetzt in den weitesten Kreisen darüber Einigkeit, daß nach dem Kriege eine *neue Aera der Sozialpolitik* und des sozialen Ausgleichs kommen muß. Auch der Reichskanzler hat im März 1915 offiziell eine Neuorientierung der inneren Politik zugesagt.

Während des Krieges ist freilich von solcher Neuorientierung noch recht wenig in Erscheinung getreten. Im Gegenteil wurden gleich am Kriegsbeginn die Bestimmungen über den Arbeiterinnen- und Jugendschutz aufgehoben und die Krankenversicherung der Heimarbeiter zurückgestellt. Man fand sich damals mit diesen Maßnahmen im Drange der Kriegsnotwendigkeiten ab, und später nahm die Kriegswirtschaft ein solche Hochkonjunktur an, daß an diesen Einschränkungen nicht ernstlich gerüttelt wurde. Es wurde zwar versucht, den Arbeiterinnen und Jugendlichen den Achtstundentag im Schichtwechsel zukommen zu lassen, aber die Durchführung stieß bei den Industriellen auf so erhebliche Widerstände, daß größere Fortschritte nicht erreicht werden konnten. Einmütigen Widerstand setzte die Arbeiterschaft dagegen der Zulassung der Arbeiterinnen zur Bergarbeit unter Tage entgegen und verhinderte auch mit Erfolg diese Absichten der Zechenverwaltungen.

Auf dem Gebiete der *Heimarbeit* haben sich während des Krieges Mißstände ergeben, denen nur im Bereich der Heeresbekleidungsämter wirksam gesteuert werden konnte. Während es hier gelang, die Löhne der Heimarbeiter durch Tarifverträge mit Zwangsbindung und Schlichtungskommissionen zu schützen, verstand es im Bereich des Pionierbedarfs ein skrupelloses Unternehmertum, sich mit allerlei Wohltätigkeitsvereinen zu alliieren, deren hochvermögende Gönner ihm ein Privilegium sicherten. Die Anfertigung von Sandsäcken, Helmbezügen und dergleichen einfachen Näharbeiten wurde durch einen sogen.

*) S. Hirzel, Leipzig 1915.

Kriegsausschuß der Heimarbeit zentralisiert, in dem die Gewerkschaften unvertreten waren. Alle Bemühungen der Gewerkschaften und Sozialpolitiker, eine gesunde Regelung auch dieser Heimarbeit herbeizuführen, scheiterten an dem bis ins Kriegsministerium hinaufreichenden Einfluß der Clique, die unter dem Deckmantel der Wohltätigkeit die Nutzbarmachung der Heimarbeit betrieb.

Ebensowenig konnten die Gewerkschaften eine Durchführung des Heimarbeitsgesetzes von 1911 erreichen, von dem sowohl die Bestimmungen über die Lohntafeln und Lohnlisten (§§ 3 und 4) als auch über die Fachausschüsse (§ 18 ff.) der Inkraftsetzung harrten. Eine Bundesratsverordnung vom 18. Juni 1914 hatte für die Fachausschüsse nur solche Vertreter und Stellvertreter als wählbar erklärt, die mindestens ein Jahr hindurch als Hausarbeiter, Hausgewerbetreibender oder als gewerbliche Arbeiter dem Gewerbezweig angehört haben, für die der Fachausschuß errichtet sei. Damit sollten die Gewerkschaftssekretäre von den Fachausschüssen ferngehalten werden. Am 2. April 1916 erklärte der Bundesrat, daß er die früher gegen die Zulassung von Arbeiter- und Gewerkschaftssekretären geltend gemachten Bedenken: es könnten die Fachausschüsse durch die freie Zulassung Berufsfremder an Sachkunde und Vertrautheit mit den praktischen Berufsverhältnissen Einbuße erleiden, fallen gelassen habe. Damit sei die Möglichkeit gegeben, für die Heimarbeiter, die vielfach wegen wirtschaftlicher Schwäche und Abhängigkeit, Unerfahrenheit und geschäftlicher Ungewandtheit selbst nicht in der Lage seien, ihre Interessen in ausreichendem Maße wahrzunehmen, geeignete Vertreter einem größeren Personenkreise zu entnehmen. Den Arbeitersekretären könne nach ihrem Verhalten während des Krieges das Vertrauen entgegengebracht werden, daß sie es auch in der ihnen neuerschlossenen Tätigkeit verstehen würden, politische Gesichtspunkte zurücktreten zu lassen, wo lediglich wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen seien. — So schön diese neuen Grundsätze aussahen, blieb es doch bei dem edlen Vorsatz, denn die Fachausschüsse warten noch heute auf ihre Berufung und die Bestimmungen über Lohnaushänge und Lohnlisten sind noch immer nicht in Kraft gesetzt.

Einen bemerkenswerten sozialpolitischen Fortschritt stellt dagegen die am 1. Januar 1917 in Wirksamkeit getretene

Aenderung der Reichsversicherungsordnung, die das Bezugsalter für die Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabsetzt, dar, die mit einer Beitragserhöhung von 2 Pfg. pro Woche eingeführt wurde. Mit dieser Reform wurde eine kleine Erhöhung der Waisenrente verbunden. Nicht minder bedeutsam ist die Einführung der Wochenhilfe im Rahmen der Krankenversicherung während des Krieges durch eine Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1915.

Einen weiteren Erfolg errangen die Gewerkschaften auf dem Gebiete der Rechtsgestaltung. Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes durch die Behörden und Gerichte hatte den Gewerkschaften höchst nachteilige Erschwerungen für die Heranziehung der Jugendlichen gebracht. Während des Krieges wurde das Versammlungswesen weiterhin durch den Belagerungszustand eingeschränkt. Gewisse Härten waren ja in Kriegszeiten unvermeidbar; sie durften aber doch nicht die so notwendige Organisationsarbeit lahmlegen, denn ohne die ständige Fühlungnahme mit der Arbeiterschaft wären die Gewerkschaften gar nicht in der Lage gewesen, ihre Aufgaben als kriegswirtschaftliche Organisationen zu erfüllen. Und bei dem starken Einschlag der weiblichen und jugendlichen Arbeiter zum Wirtschaftsleben mußte ganz besonders auf deren Aufklärung und Heranziehung zur Organisation gerechnet werden. Auch die Arbeiter fremder Zunge, die in der Kriegswirtschaft eine so große Rolle spielten, durften nicht abseits gelassen werden. Dazu bedurfte auch die Gewerkschaftspresse einer von Zensureingriffen befreiten Wirksamkeit, die ihr unbedenklich gewährt werden konnte, da sie sich von der Kriegsberichterstattung fernhielt.

Dem fortgesetzten Drängen der Gewerkschaftsleitungen auf *Aenderung des Reichsvereinsgesetzes* entsprach die Reichsregierung durch die Vorlage einer Novelle, die am 5. Juni 1916 angenommen wurde. Sie besagt:

„Die Vorschriften der §§ 3 und 17 über politische Vereine und deren Versammlungen finden auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde Anwendung, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher

Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemein beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen."

Zur Sozialpolitik rechnete die Begründung der Vorlage die Fragen des Koalitionsrechts, die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, das Einigungswesen, die Lohnregelung, den Arbeiterschutz, Kinderschutz und Heimarbeiterschutz, die Hausarbeit, Arbeiterversicherung, Volksernährung, Volksgesundheit, Volksbildung, das Wohnungswesen, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und ähnliche Einrichtungen, zur Wirtschaftspolitik die Lebensmittelversorgung, Preisbildung, Zölle, Steuern usw. Die Frage der Benutzung fremder Sprachen in Versammlungen war von der Novelle ausgeschieden, doch nahm der Reichstag einen Antrag nach dieser Richtung an, dem der Bundesrat ein Jahr später, am 19. April 1917, entsprach. Die Vorteile der Novelle waren für die Gewerkschaften so erheblich, daß sie trotz der starken Gegenagitation radikaler Kreise ihre Zustimmung zu dieser Reform gaben.

Hatte hier die sozialpolitische Neuorientierung ein praktisches Ergebnis gezeitigt, so schien sie vollständig hoffnungslos im Bereich des preußischen Dreiklassenstaates bleiben zu sollen. In Preußen war den Eisenbahnangestellten und -arbeitern die Teilnahme an Gewerkschaften, die auf den Streik nicht grundsätzlich verzichten, verboten. Während des Krieges waren zahlreiche Arbeiter in den Dienst der Eisenbahnverwaltung getreten und so wurde eine Beseitigung dieses Koalitionsverbots erstrebt. Die Eisenbahnverwaltungen erklärten nur bei unständigen Arbeitern nicht nach Organisationszugehörigkeit fragen zu wollen; für ständige Arbeiter und Angestellte hielt der Eisenbahnminister an dem Verzicht fest. Auch die Erklärung des Abg. Leinert im Preußischen Landtag: die Tätigkeit der Gewerkschaften habe ergeben, daß es nicht ihr Zweck sei, *Arbeitseinstellungen hervorzurufen,* besonders hätten sie nicht die Absicht, im Eisenbahnwesen Streiks hervorzurufen; sie würden ihre auf die Vertretung der Interessen der Eisenbahner gerichtete Tätigkeit so gestalten, daß etwa entstehende Differenzen ohne Gefährdung des Betriebszwecks durch Verhandlungen ihre Erledigung finden — genügte dem Minister nicht; er verlangte einen formellen statutarischen Verzicht. Es kam darob zu scharfen Auseinandersetzungen in der Presse

und im Reichstage, besonders bei Beratung des Hilfsdienstgesetzes, welche die Reichsregierung veranlaßten, nochmals ihre Vermittlung zur Beilegung des Konflikts zwischen der preußischen Eisenbahnverwaltung und den Gewerkschaften, bzw. dem am 1. Juli 1916 gegründeten *Deutschen Eisenbahnerverband* (Sitz Berlin) anzubieten. Nach langwierigen Verhandlungen kam im Februar 1917 ein Ausgleich dahin zustande, daß der Deutsche Eisenbahnerverband in den Eisenbahnbetrieben unbeanstandet bleiben sollte, dafür erklärte der Verband durch einen Anhang zu seinen Satzungen, daß er nicht zu den Organisationen gehöre, welche die Arbeitseinstellung zur Durchführung ihrer Forderungen in Anwendung bringen. Seine Satzung ergebe, daß er keine Einrichtung habe, die es ermöglicht, bei Lohnstreitigkeiten das Kampfmittel der Arbeitseinstellung anzuwenden; zu Unterstützung von Streiks könne er weder von anderer Seite herangezogen werden, noch selbst dafür Mittel aufwenden. Diese Erklärung, die nichts anderes besagt, als einen tatsächlichen Zustand festzustellen, ist selbstverständlich als ein Kompromiß aufzufassen, durch den dem Eisenbahnerverband ein großes Werbegebiet freigemacht wurde.

---

9. Das Hilfsdienstgesetz.

IM Spätherbst des Jahres 1916 trat der Weltkrieg für Deutschland in ein neues Stadium. Großes war seither auf allen Kriegsschauplätzen geleistet, Heldentaten zu Wasser und zu Lande vollbracht worden. Weder der bewaffnete Arm, noch die Arbeitshand, weder der erfinderische Geist, noch das organisatorische Talent hatten geruht. Alles hatte sich vereinigt, um das Vaterland zu verteidigen. Aber nach 2¼ Jahren Kriegsdauer ward es offenbar, daß die bisherigen Mobilmachungen des Volkes in Waffen und des vaterländischen Kredits nicht ausreichend seien, um den Krieg zu einem glücklichen Ende zu führen, sondern daß es noch einer außerordentlichen Mobilisierung der Arbeit bedürfe, einmal, um Waffenfähige zu ersetzen und sie für den Heeresdienst freizumachen, und sodann, um der Kriegswirtschaft und Kriegshilfe die erforderlichen Kräfte zu sichern. Eine Reichsarbeitswehr mußte geschaffen werden, die jeden Mann zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre zum vaterländischen Dienst verpflichtete. Das

konnte entweder geschehen durch Ausdehnung der Wehrpflicht, oder auch durch Militarisierung gewisser Dienste und Arbeiter. Aber unser Volk trägt schon genug an seiner Kriegsrüstung und besonders für die älteren Jahrgänge über 45 Jahre wäre der Waffendienst eine große Härte.

Auch der andere Weg führte nicht zum Ziel, denn militarisierte Arbeit ist *Zwangsarbeit,* die weit hinter der freiwilligen Arbeit zurückbleibt. Und gerade die hochqualifizierte Arbeit, die für die Kriegswirtschaft wesentlich in Betracht kam, läßt sich schwer erzwingen, während es dem Reich an ungelernten und weiblichen Arbeitskräften niemals fehlte. Es galt daher, ein Arbeitssystem durchzuführen, das die letzte verfügbare Kraft möglichst *freiwillig* in den Dienst der Landesverteidigung brachte und das doch auch nicht völlig des Zwanges entbehrte, um die Freiwilligkeit aufzumuntern und zu beschleunigen. Es galt ferner, Betriebe, Maschinen und Werkzeuge, Rohstoffe und Arbeitsmaterialien für den gesteigerten Heeresbedarf verfügbar zu machen und drittens die Organisation zu schaffen, die diese mit Hochdruck arbeitende Kriegswirtschaft möglichst reibungslos im Gange erhält. Das konnte nach den seitherigen Kriegserfahrungen nur im Zusammenwirken mit den Wirtschaftsverbänden der Unternehmer und der Arbeiter geschehen. Besonders kam es auf die Mitwirkung der Gewerkschaften an. „Ohne die Gewerkschaften können wir die Sache nicht machen", erklärte der zum Chef des neuen Kriegsamts ausersehene Leiter des deutschen Feldeisenbahnwesens, General v. Gröner.

So wurde das *Kriegsamt* eingerichtet und in Vorverhandlungen mit den Zentralleitungen der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen die Grundzüge des Hilfsdienstgesetzes festgestellt. Die Frauen sollten nicht zum Hilfsdienst verpflichtet, aber so viel als möglich zu freiwilliger Mitarbeit herangezogen werden. Die Lohnregelung sollte ohne Nachteile für die Arbeiter erfolgen und durch ein System aus paritätischen Ausschüssen geschützt werden. In allen Arbeiterfragen sollten Arbeitervertreter zur Beratung und Begutachtung mitwirken und in das Kriegsamt ein Gewerkschaftsleiter, der das unbedingte Vertrauen der Arbeiter besitzt, aufgenommen werden. Die Gewerkschaftsvertreter ließen die Reichsregierung und das Kriegsamt keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß sie das

Gesetz nur dann befürworten und an seiner Durchführung mitarbeiten könnten, wenn ausreichende Garantien zum Schutz der rechtlichen und wirtschaftlichen Arbeiterinteressen geschaffen würden. Die Ausführungsbestimmungen dürften dem Bundesrat nicht allein überlassen bleiben, sondern müßten durch den Reichstag festgesetzt werden.

Das alles wurde auch zugesichert und die militärischen Behörden zeigten dabei den Arbeiterforderungen gegenüber ein weitgehenderes Verständnis, als diese seither bei den Zivilbehörden gefunden hatten. So konnte die Durchführung des Gesetzes bedenkenlos dem Kriegsamt überlassen werden und unter diesen Voraussetzungen stimmte auch die Konferenz der Gewerkschaftsvorstände am 22. November 1916 der Einführung der Zivildienstpflicht zu.

Ganz anders, als diese Vorhersagen sah der im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Gesetzentwurf aus, der sich in vier Paragraphen auf die Einführung der Hilfsdienstpflicht, die nähere Erläuterung des Hilfsdienstes, dessen Leitung und die Inkraftsetzung und Außerkraftsetzung des Gesetzes beschränkte und alles weitere der Verordnungsgewalt des Bundesrats ohne Mitwirkung des Reichstages überlassen wollte.

So ging die Sache allerdings nicht, wie es sich die Zivilregierung des Reiches, für die der Stellvertreter des Reichskanzlers, Herr Staatssekretär Helfferich, die Verantwortung trug, gedacht hatte. Die Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen im Reichstage arbeiteten flugs die nötigen Anträge aus, in denen die Gewerkschaften und die Organisationen der Angestellten und der Unternehmer als kriegswirtschaftliche Organisationen deklariert, und die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Organe (Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in den Betrieben, Einigungsämter, Schiedsgerichte und technisch-wirtschaftliche Ausschüsse) vorgesehen wurden, ferner das Vereins- und Versammlungsrecht der Hilfsdienstpflichtigen gesichert, die Reklamierten vor Zurückversetzung als Maßregelung gesichert, den nach auswärts verpflanzten Arbeitern eine *Familienzulage* zugebilligt und die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsinteressen gewahrt wurden.

Die Verhandlungen im Reichstag und im Hilfsdienstgesetz-Ausschuß des Reichstages waren recht temperamentvoll. Es wurde dem Staatssekretär Dr. Helfferich ganz ungeschminkt

erklärt, daß er der *böse Geist der Regierung* sei, der der Reaktion in die Hände zu arbeiten suche. Es kam zu den schärfsten Auseinandersetzungen mit ihm bei jeder einzelnen Position. Punkt für Punkt mußte die Regierung nachgeben und als das Gesetz fertig war, enthielt es alles Wichtige an Rechtsgarantien bis auf wenige, den Ausführungsbestimmungen überwiesene Dinge. Aber diese Bestimmungen wurden an die Zustimmung eines vom Reichstag gewählten Ausschusses gebunden, so daß auch darin der Einfluß der Volksvertreter gesichert war.

Das Interesse der Gewerkschaften am Hilfsdienstgesetz war begreiflicherweise ein sehr großes, denn es handelte sich bei diesem Gesetz um nichts Geringeres als um die *Arbeitsfreiheit* und damit verbunden die persönliche Freiheit der Arbeiter, der gegenüber alle Eigentumsinteressen des Unternehmertums an Bedeutung weit zurücktreten. Das neue Gesetz hatte für die Arbeiter Betriebs-, Berufs- und Ortswechsel, Beschränkung der Freizügigkeit, Trennung von der Familie und ähnliche Eingriffe in das persönliche Leben im Gefolge. Neben Verdienstausfällen konnte der *Arbeitszwang* unerträglichen seelischen Druck bringen. Deshalb mußte das Gesetz so gestaltet werden, daß Härten nach Voraussicht vermieden würden, und neben den Instanzen, die der Rechtssicherung dienen, mußten die Gewerkschaften als Sachwalter der Hilfsdienstpflichtigen, die das Gesetz als Arbeiter und Angestellte behandelt, anerkannt werden. Die Gewerkschaften hatten sich als Organisationen der Kriegshilfe und Kriegswirtschaft bewährt; sie waren nach Meinung des Kriegsamts für die Durchführung des Hilfsdienstes nicht zu entbehren. Aber ohne ausreichende Sicherung standen sie in Gefahr, durch eine wenig verständnisvolle Anwendung des Gesetzes desorganisiert zu werden, in einer Zeit, da die Organisation doppelt notwendig war. An solcher verständnislosen Behandlung hatte es keineswegs gefehlt, weder bei Zivil- noch bei Militärbehörden, und wenn man Redensarten begegnete, wie: „Wozu braucht Ihre Gewerkschaft Angestellte — die kann ruhig ihre Bude zumachen, wie andere Betriebe auch“, so kann man sich ungefähr eine Vorstellung davon machen, wie eine mißgünstige Handhabung des Hilfsdienstgesetzes gewirkt haben würde.

Das ist nun freilich abgewendet worden, indem die kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art dem vaterländischen

Hilfsdienst gleichgestellt sind und den im Hilfsdienst beschäftigten Personen das Vereins- und Versammlungsrecht ausdrücklich im Gesetz gewährleistet ist. Die Aufrechterhaltung der Gewerkschaften und ihres ungehinderten Verkehrs mit den Hilfsdienstpflichtigen lag nicht allein in deren Interesse, sondern auch in denen des Kriegsamts, denn von ihr hing neben der Kriegsfürsorge, Unterstützung, Rechtshilfe und Arbeitsvermittlung auch die Schlichtung etwa entstehender Arbeitsdifferenzen, also die Wahrung des Burgfriedens ab, ohne den der Hilfsdienst nicht erfolgreich durchgeführt werden könnte. Auch die Arbeitersekretariate könnten in der Kriegsfürsorge kaum mehr entbehrt werden, ebensowenig die Mitwirkung der vielen geschulten Arbeitervertreter in den örtlichen Fürsorgeorganisationen.

Die Erhaltung der Wirksamkeit der Gewerkschaften allein genügte aber nicht, um die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes zu sichern, denn in Arbeiter- und Angestelltenkreisen herrschte großes Mißtrauen gegen das neue Gesetz, von dem man lediglich eine Einschränkung der Arbeiterrechte befürchtete, aber nichts Gutes für die Arbeiter erwartete, besonders nach den üblen Erfahrungen der englischen Arbeiter mit ihrem Munitionsgesetz und nach der vielfach an Maßregelung erinnernden Behandlung reklamierter Heeresangehöriger in Rüstungsindustrien. Ist doch oft genug den Arbeitern, die sich nicht fügen wollten, mit dem Schützengraben nicht bloß gedroht, sondern auch geantwortet worden. Solche Niederträchtigkeiten koalitionsfeindlicher Unternehmer hatten vielerorts eine dem Hilfsdienst wenig günstige Stimmung erzeugt. Um so mehr mußte das Vereins- und Versammlungsrecht der dem Gesetz unterstellten Arbeiter und Angestellten gesetzlich geschützt und mußten auch die Reklamierten ausdrücklich der Möglichkeit, auf einseitige Denunziationen wieder zum Heer eingezogen zu werden, entrückt werden. Beides ist in dem Gesetz erreicht worden.

Der *Rechtsschutz der Arbeiter* ist durch ein System von Ausschüssen sichergestellt worden. Zunächst sollen in allen gewerblichen Betrieben, die dem vaterländischen Hilfsdienst unterstellt werden, sofern in ihnen mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind, Arbeiterausschüsse bestehen. Diese Arbeiterausschüsse sollen das gute Einvernehmen innerhalb der Ar-

beiterschaft, wie auch zwischen dieser und dem Arbeitgeber fördern, sowie Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter in bezug auf Betriebseinrichtungen, Lohn- und Arbeitsverhältnisse zur Kenntnis des Unternehmers bringen und sich darüber äußern. Die Rechtsstellung dieser Arbeiterausschüsse ist gegenüber denen der Gewerbeordnung (§ 134h) erheblich verbessert: während letztere nur zur Mehrheit aus gewählten Vertretern der Arbeiter zu bestehen brauchen, sind die Arbeiterausschüsse des Hilfsdienstgesetzes völlig von den Arbeitern zu wählen. Auch Arbeiterinnen sind wahlberechtigt und wählbar. Indes bleiben in solchen Betrieben, in denen bereits Arbeiterausschüsse auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder des Berggesetzes bestehen, diese in Funktion. Für Angestellte sind unter den gleichen Voraussetzungen besondere Angestelltenausschüsse zu bilden. Der Arbeiterausschuß kann seine Einberufung zu einer Sitzung mit der von ihm gewünschten Tagesordnung erzwingen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beschließt.

Kommt es in irgendeinem Streitfall, mag es sich um einzelne Arbeiter oder Gruppen derselben handeln, nicht zu einer Einigung zwischen Arbeiterausschuß und Arbeitgeber und verweigert der Arbeitgeber dem Arbeiter oder den Arbeitern den Entlassungsschein, ohne den kein Hilfsdienstpflichtiger in einem andern Betrieb eingestellt werden darf, so tritt ein paritätischer Ausschuß im Bezirk einer Ersatzkommission, bestehend aus je 3 vom Kriegsamt ernannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter unter Vorsitz eines Beauftragten des Kriegsamts, als Schlichtungsstelle in Wirksamkeit, sofern nicht im Einverständnis beider Parteien das Gewerbe- oder Kaufmanns-, Berggewerbe- oder Innungsschiedsgericht als Einigungsamt angerufen wird. Diese Schlichtungsstelle entscheidet endgültig über den Streitfall, auch im Falle der Abwesenheit der einen Partei, durch Fällung eines Schiedsspruchs. Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so erteilt an seiner Statt die Schlichtungsstelle dem Arbeiter den Entlassungsschein. Unterwirft sich der Arbeiter nicht, so darf ihm der Entlassungsschein nicht gewährt werden, was zur Folge hat, daß er vor Ablauf von 2 Wochen in keinem Betriebe beschäftigt werden darf. Ueber den Arbeitswechsel, der ohne Entlassungsschein nicht erfolgen darf, bestimmt das

Gesetz noch, daß als wichtiger Grund für das Ausscheiden aus einem Betriebe die Schlichtungsstelle insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Hilfsdienst anzuerkennen hat. Die Schlichtungsstellen gelten auch für die *Staatsbetriebe* und für die *Landwirtschaft* und ihrer Rechtsprechung sind auch die Reklamierten unterstellt.

Die Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst erfolgt zunächst durch allgemeine öffentliche Aufforderung zu freiwilliger Meldung, wobei die Hilfsdienstpflichtigen sich den für sie geeigneten Arbeitsplatz selbst wählen können. Wird dieser Aufforderung nicht freiwillig entsprochen, so erfolgt durch einen paritätischen Ausschuß für den Bezirk einer Ersatzkommission eine besondere schriftliche Aufforderung, sich binnen 2 Wochen in einem Hilfsdienstbetrieb Arbeit zu suchen. Wird auch diese Aufforderung noch nicht beachtet, so wird der Säumige durch Ueberweisung einer Beschäftigung zugeführt. Bei der Ueberweisung soll auf die Lebens- und Familienverhältnisse, die Gesundheit und bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht genommen und auch geprüft werden, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn für seinen und seiner Familie Unterhalt ausreicht. Als Beschwerdeinstanz gelten Ausschüsse für jeden Bezirk eines Generalkommandos aus je 2 Vertretern der Unternehmer und Arbeiter unter Leitung eines Beauftragten des Kriegsamts.

Diese Generalkommando-Ausschüsse haben weiterhin in erster Instanz über die Heranziehung von Betrieben zum vaterländischen Hilfsdienst zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an eine Zentralstelle beim Kriegsamt, bestehend aus 2 Offizieren und 2 vom Reichskanzler und einem von dem in Frage kommenden Bundesstaat ernannten Beamten, sowie je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zugelassen. Die Berufung aller Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt durch das Kriegsamt, doch hat dieses hierfür die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen. Mit Recht bezeichnete der Abg. Stresemann diese Bestimmung als einen Sieg des Organisationsgedankens in Deutschland. Als ein weiterer Erfolg ist zu buchen, daß die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen nicht den Gesindeordnungen unterstellt werden dürfen.

Eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter blieb den Ausführungsvorschriften überlassen. Dazu gehört auch die Sicherung des Wahlrechts der Arbeiter zu den Arbeiterausschüssen und der Schutz der Ausschußmitglieder gegen Maßregelung oder Benachteiligung. Derartige Handlungen werden durch die Ausführungsverordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bedroht.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wurde vom Reichstag in der Gesamtabstimmung mit 235 gegen 19 Stimmen (der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft) angenommen und am 5. Dezember 1916 in Kraft gesetzt. Am 12. Dezember 1916 veranstalteten die Gewerkschaften und Angestelltenverbände aller Richtungen einen gemeinsamen Kongreß in den „Germaniasälen“ zu Berlin, in dem sie sich bereit erklärten, einig und geschlossen an der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes mitzuwirken. Auf dieser Tagung war der Reichskanzler durch seinen Stellvertreter Dr. Helfferich, ferner das Reichsamt des Innern, das Kriegsamt und eine Reihe von Reichs- und Staatsbehörden vertreten. Der Staatssekretär Dr. Helfferich und der Chef des Kriegsamts, General von Gröner, hielten beide Ansprachen, in denen sie die Einigkeit des deutschen Volkes für die Landesverteidigung feierten und an die praktischen Erfahrungen der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer appellierten. Der Kongreß endete mit der einstimmigen Annahme einer Resolution:

> „Die am 12. Dezember 1916 in den „Germaniasälen“ zu Berlin versammelten Vertreter von rund 4 Millionen organisierter Arbeiter und Angestellten erklären, an der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nach Kräften mitarbeiten zu wollen.
>
> Die durch die Organisationen der Arbeiter und Angestellten vertretenen Volksschichten sind bereit, einig und geschlossen alle Kraft in den Dienst unseres Landes zu stellen, damit die Vernichtungspläne der Gegner Deutschlands erfolglos bleiben.
>
> Von der Reichsregierung und dem Kriegsamt erwarten die Versammelten *weitgehende Förderung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten* zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung des *Koalitionsrechts*. Sie fordern eine schärfere *Bekämpfung*

des Lebensmittelwuchers und eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann."

Der Eindruck dieser Kundgebung war ein gewaltiger; er beherrschte die gesamte Oeffentlichkeit. Angesichts solcher Einmütigkeit der gesamten deutschen Arbeiter- und Angestelltenschaft mußte das Hilfsdienstgesetz zu einer furchtbaren Waffe gegen die Feinde werden, die den Krieg endlos zu verlängern drohten. Und mit der gleichen Einmütigkeit verständigten sich die Zentralleitungen der Arbeiter- und Angestelltenverbände über die Durchführung des Gesetzes, über die Wahlvorschläge für die Ausschüsse und über die Grundzüge der Ausführungsbestimmungen. Sie einigten sich auf gemeinsame Vorschlagslisten, die dem Kriegsamt unterbreitet wurden. Zur Aufstellung dieser Vorschlagslisten wurden gemeinsame Bezirkskonferenzen abgehalten und gemeinsame Vertrauensmännerkommissionen eingesetzt und fernerhin gemeinsame Aufrufe und Anweisungen erlassen.

Es muß anerkannt werden, daß das Kriegsamt den Gewerkschaften die Mitarbeit für die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes nach besten Kräften erleichtert hat. So wurde der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Alexander Schlicke aus Stuttgart, zur Prüfung und Vertretung aller Arbeiterangelegenheiten ins Kriegsamt berufen. Die Organisation der Schlichtungsstellen und sonstigen Ausschüsse, sowie der Arbeitsvermittlung wurden im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden geregelt.

Die Zuziehung von Vertretern *gelber Organisationen,* von den Unternehmern mit Hochdruck betrieben, unterblieb in Rücksicht auf die Weigerung der Gewerkschaftsvertreter, mit den Gelben in solchen Ausschüssen zusammenzuarbeiten. Nur als nichtständige Vertreter durften sie in einzelnen Fällen zugelassen werden. Selbstredend hatten die Gewerkschaften nichts dagegen einzuwenden, wenn die Unternehmer sich durch Gelbe vertreten lassen wollten, zumal sich die letzteren ja auch des Vertrauens der Arbeitgeber erfreuen. Aber in der Zulassung der Gelben zu den Arbeitervertretungen erblickten die Gewerkschaften die Aufhebung des Grundsatzes der Parität, die ihnen die weitere Mitarbeit in diesen Ausschüssen unmöglich gemacht hätte. Das Kriegsamt hat indes wohl

erkannt, daß der Erfolg des Hilfsdienstgesetzes in erster Linie von der Arbeiterschaft und nicht von den Unternehmern abhängt. Eine große Steigerung der Hochproduktion an Geschützen und Geschossen, an Wagen- und Schiffsmaterial, an Lebensmitteln und sonstigem Kriegsbedarf kann nur erreicht werden, wenn die *Arbeiterschaft* ihre ganze Kraft in den Dienst der Nation stellt. Das ist aber nur zu erwarten, wenn die Arbeiter erkennen, daß ihre Wünsche und Beschwerden durch Männer ihres Vertrauens zur Vertretung gelangen, und daß deren Wort Beachtung findet. Nur die Anerkennung der unabhängigen Arbeiterorganisation, die Wahl befähigter Organisationsvertreter zu den Schlichtungsausschüssen kann Differenzen verhüten und Gegensätze ausgleichen, die die Durchführung des Gesetzes in Frage stellen würden. Das Hilfsdienstgesetz selbst aber, das nach Meinung kurzsichtiger Gegner die Entrechtung der Arbeiterklasse vervollständigt haben soll, ist der erfolgreichste Schrittmacher für den Sieg des Organisationsgedankens in Deutschland geworden.

---

10. Die Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften und Angestelltenverbände.

DAS Zusammenwirken der Gewerkschaften und Angestelltenverbände beim Hilfsdienstgesetz hat berechtigtes Aufsehen in den weitesten Kreisen der Oeffentlichkeit erregt; es bedeutet das Zurücktreten der früheren Gegensätze hinter die ebenso notwendige wie nützliche Gemeinschaftsarbeit. Diese Gemeinschaftsarbeit ist eine der wichtigsten Errungenschaften des Krieges; sie ist wohl zu unterscheiden von der Gemeinschaftsarbeit, die der Burgfrieden und die Kriegsfürsorge zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden auf gewissen Gebieten herbeigeführt hat. Bei diesen Arbeitsgemeinschaften, mögen sie für die Erwerbslosenfürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge oder irgendwelchen Zweck ins Leben gerufen sein, handelt es sich um begrenzte Arbeitsgebiete, auf denen Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht bestehen oder hinter gemeinnützige Interessen zurücktreten. Der allgemeine wirtschaftliche Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter wird durch sie nicht auf-

gehoben. Es wird auch nach dem Kriege Kämpfe zwischen beiden und zwischen ihren Organisationen geben und man wird die gegensätzlichen Interessen in der Form von Tarifverträgen abzuwägen und festzulegen suchen. Ganz anderer Art ist die Gemeinschaftsarbeit der Gewerkschaften und Angestelltenverbände. Sie trennt kein wirtschaftlicher Gegensatz, sie eint im wesentlichen das gleiche Interesse sowohl gegenüber den Arbeitgebern, als auch gegenüber der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung und das begründet die Anwartschaft auf eine dauernde Arbeitsgemeinschaft.

Schon aus unserem einleitenden Kapitel ergab sich, daß die Gegensätze zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen im wesentlichen politischer Natur waren. Es waren die Reflexe der politischen Parteikämpfe, die sich in den Gewerkschaftsgruppen widerspiegelten, wenn man sie auch euphemistisch als Weltanschauungsfragen bezeichnete. Dies hätte aber nicht genügt, um die Arbeiter über ihre gemeinsamen Klasseninteressen hinwegzutäuschen, wenn nicht der Wettbewerb diese Gegensätze verschärft hätte. Die Gewerkschaft bedarf der Zusammenfassung aller Arbeiter des gleichen Berufs zu einheitlicher Organisation und Kampfesfront, um Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zugunsten der Arbeiter durchzusetzen. Denn sobald ein erheblicher Teil der Arbeiter sich abseits von Organisation und Kampf hält, erhöht er den Widerstand der Unternehmer, die sich nicht mehr bemüßigt fühlen, den Arbeitern Zugeständnisse zu machen. Daher wurde von allen überzeugten Gewerkschaftern der Grundsatz der *Einheitsorganisation* ohne Rücksicht auf politische oder religiöse Verschiedenheiten propagiert. Diese Agitation stieß natürlich bei den gegnerischen Richtungen auf Widerstand und dieser Widerstand wurde als arge Schädigung der Arbeiterinteressen empfunden, je mehr die eigentlichen wirtschaftlichen Aufgaben bei den Gewerkschaften in den Vordergrund traten und je mehr die Zersplitterung der Arbeiterbewegung als Ursache ihrer Schwäche gegenüber dem Unternehmertum anerkannt wurde.

Diese Organisationszersplitterung als Selbstzweck betrachtet, erklärt auch, daß es zwischen den verschiedenen Richtungen hier und da zu Kämpfen kam, wo sie besonderen Anlaß haben sollten, *einmütig* vorzugehen, nämlich im Kampf

mit den Arbeitgebern. Blieb da die eine Richtung dem Kampfe der andern fern oder verständigte sich gar hinter dem Rücken der andern mit den Arbeitgebern, so kam es zu den bittersten Anklagen über Arbeiterverrat und Streikbruch und jahrelang wirkte die Erregung über solche Verleugnung der Arbeitersolidarität im Verkehr zwischen den feindlichen Richtungen und in der Agitation nach.

Trotzdem fehlte es auch damals nicht an gemeinsamen Aktionen, sowohl auf gewerkschaftlichem als auch auf sozialpolitischem Gebiete. Die Bergarbeiterverbände unterhielten jahrelang gemeinsam eine Siebenerkommission, bis der Ruhrbergarbeiterstreik im Jahre 1912 die Einigkeit begrub und der Streikbruch der Christlichen die Spannung mehr als je verschärfte. Die großen Tarifbewegungen im Baugewerbe, Holzgewerbe, Malergewerbe und Schneidergewerbe wurden ebenfalls gemeinsam von allen Gewerkschaftsrichtungen geführt und an zahlreichen unserer Tarifverträge waren auch christliche Gewerkschaften und Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine beteiligt. In der Sozialpolitik war es besonders die Heimarbeitsreform, die wiederholt zu gemeinsamen Kongressen und Ausstellungen der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen führte. Die Erklärung hierfür bietet der Umstand, daß in Heimarbeitsfragen die politischen Gegensätze der Parteien mehr zurücktraten. Anders bei der Reichsversicherungsordnung, die vom Kampf gegen die Sozialdemokratie und Gewerkschaften getragen war. Hier ging die Einigkeit der Arbeiterschaft infolge der politischen Gegensätze in die Brüche.

In *einer* Frage waren aber alle Gewerkschaftsrichtungen sich der gleichen Auffassung bewußt, in ihrem Widerstand gegen die Bestrebungen der Unternehmer, gelbe Organisationen der Arbeiter ins Leben zu rufen. Diese gelben Organisationen waren nicht bloß neue Konkurrenzorganisationen, sondern sie waren gegen jede unabhängige Arbeiterorganisation gerichtet und sollten jede wirksame Vertretung der Arbeiterinteressen unmöglich machen. Im Kampfe gegen die Gelben wurden sich alle Gewerkschaftsrichtungen des gleichen Interesses gegenüber den Unternehmern bewußt. Sicherlich hätte dies auch zu gemeinsamen Aktionen geführt, wenn nicht der verschärfte politische Gegensatz infolge des Arbeitswilligenschutzes vor dem Kriege dem Bruderzwist neue Nahrung geboten hätte.

Erst der Krieg, der den inneren Burgfrieden erzwang, schuf den Boden für ein gemeinsames Wirken, indem er die Werbetätigkeit der Organisationen lähmte, die Wirtschaftskämpfe sistierte und damit eine Ursachenreihe früherer Reibungen ausschaltete. Das gemeinsame Volksinteresse führte zu gemeinsamen Aktionen in der Arbeitslosen-, Kriegerfamilien- und Kriegsbeschädigtenfürsorge, und traten in diesem gemeinsamen Wirken schon die Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern zeitweilig zurück, so noch weit mehr die Spannungen zwischen den Arbeiter- und Angestelltenverbänden, die einem fast herzlichen Verhältnis Platz machten.

Bald ergab sich auch die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens in der Reform des *Arbeitsnachweises,* die durch eine gemeinsame Konferenz der freien, christlichen, Hirsch-Dunckerschen und polnischen Gewerkschaften im Februar 1915 eingeleitet wurde. Es wurden gemeinsame Leitsätze vereinbart und in einer Eingabe an Reichstag und Bundesrat eingereicht, sowie in persönlicher Audienz beim Reichskanzler vertreten. Das einmütige Vorgehen aller Arbeitergruppen machte auf den Reichstag solchen Eindruck, daß er die Leitsätze mit großer Mehrheit sich zu eigen machte. Dieser Erfolg war bestimmend für weitere Aktionen.

In gleicher Richtung wirkte eine Anregung des „Regulators", des Organs des Gewerkvereins der Maschinenbauer und Metallarbeiter, im März 1915, der das burgfriedliche Verhältnis der Gewerkschaften über den Krieg hinaus erhalten wünschte. Die Anregung stieß zwar auf einige Zurückhaltung, aber nicht mehr auf ausdrücklichen Widerspruch, und als der Zentralrat des Verbandes der Gewerkvereine sich für dieselbe aussprach, erklärte auch die Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften im November 1915 ihr Einverständnis, in allen gemeinsamen Arbeiterfragen, wie während des Krieges, so auch nach dem Kriege mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zusammenzuwirken, soweit eine Verständigung mit ihnen möglich wäre. Von einem zustimmenden Beschluß der christlichen Gesamtleitung ist nichts bekannt geworden, aber auch nichts Gegenteiliges.

Ein weiterer Anlaß zu gemeinsamer Aktion ergab sich auf der Reichstagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge (vgl. S. 45) aus der Notwendigkeit, gegen die Ausschaltung der Arbeiter-

vertreter aus der Mitarbeit in den Fürsorgeorganisationen Protest zu erheben. Hier gelang es, neben den vier Gewerkschaftsgruppen auch die der Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht angehörenden Angestelltenverbände, sowie den Vertreter des Deutschen Werkmeisterverbandes auf eine einmütige Erklärung für eine reichsgesetzliche Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu vereinigen. Die Tagung der Arbeiter- und Angestelltenverbände, die gelegentlich dieser Reichskonferenz stattfand, erhielt aber ihre besondere historische Bedeutung noch durch eine gemeinsame Kundgebung gegen die gelben Organisationen, des Inhalts:

> „Angesichts der stets erneuten Bestrebungen, die sogen. *gelben Organisationen* (Werkvereine, Betriebsvereine, Vaterländische Arbeitervereine), die von seiten der Unternehmer gegründet, unterhalten oder unterstützt werden, den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen in der Vertretung von Arbeiterinteressen während des Krieges gleichzustellen und zur Geltung zu bringen, erklärt die am 23. August 1916 gemeinsam tagende Konferenz . . ., daß sie die gelben Organisationen als *unabhängige* Vertretung von Arbeiterinteressen *nicht anerkennt* und das *Zusammenwirken* mit ihnen bei gemeinsamen Kundgebungen der Arbeiterorganisationen *ablehnt.*"

Die Kundgebung charakterisiert sich als eine einmütige Abwehr der „gelben" Gefahr. Ihr positiver Sinn ist der unausgesprochene Gedanke des ferneren gemeinsamen Zusammenwirkens aller unabhängien Arbeiter- und Angestelltenverbände. Die Veröffentlichung dieser Erklärung wirkte wahrhaft klärend: es folgten Zustimmungen aus den Kreisen der Arbeiter- und Angestelltenschaft und wütende Angriffe aus den gelben Organisationen und — aus dem Unternehmerlager, die die Gewerkschaften des Bruches des Burgfriedens bezichtigten. Nur der Vorstand des Werkmeisterverbandes in Düsseldorf zog es vor, seinen Berliner Vertreter von der Kölner Konferenz zu desavouieren, weil dieser der Erklärung zugestimmt hatte. Er schien wenig Wert darauf zu legen, als unabhängige Organisation angesehen zu werden.

Die dritte gemeinsame Aktion der Gewerkschaften und Angestelltenverbände geschah im Zeichen des Hilfsdienstgesetzes. Sie wurde von den Arbeiterabgeordneten der verschiedenen

Parteien im Reichstage, soweit sie Gewerkschaftsleitungen angehörten, eingeleitet und ergab volle Uebereinstimmung in den wesentlichsten Grundsätzen und Arbeiterforderungen. Die Einigkeit hielt auch während der Durchberatung des Gesetzes an und daraus ergab sich der Plan einer gemeinsamen Konferenz als Kundgebung für die einmütige Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes. Die Konferenz, die am 12. Dezember 1916 in Berlin stattfand (vgl. Seite 89), gestaltete sich zu einem Kongreß von gewaltiger Wirkung. *Vier Millionen Arbeiter und Angestellte* waren durch ihn vertreten und zu gemeinsamer Demonstration für die Verteidigung des Vaterlandes mit Aufgebot der letzten Arbeitskraft zusammengefaßt. Die Teilnahme der leitenden Heeres -und Zivilbehörden erhöhte den Eindruck nach außen hin und gab dem Kongreß zugleich eine innerpolitische Bedeutung. Auch in der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes wirkten die Gewerkschaften und Angestelltenverbände einträchtlich zusammen, so bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Hilfsdienstausschüsse durch gemeinsame Bezirkskonferenzen und Bezirksvertrauenskommissionen, durch gemeinsame Aufrufe und Anweisungen und gemeinsame Verhandlungen mit dem Kriegsamt.

Diesem Kongreß schloß sich eine weitere gemeinsame Kundgebung anläßlich der *Ablehnung des deutschen Friedensangebots* durch die feindlichen Mächte an. In zwei Adressen an den Reichskanzler und an das Kriegsamt bekundeten die Gewerkschaften und Angestelltenverbände ihre Einigkeit in der Abwehr der Feinde und deren Kriegsziel, Deutschland politisch niederzuwerfen und wirtschaftlich zu ruinieren. Der Reichskanzler beantwortete diese Erklärung durch ein Dankschreiben, das mit der Versicherung schließt: Die Einmütigkeit der größten Klassen unseres Volkes sei eine feste Bürgschaft für unseren Sieg und für eine Zukunft Deutschlands, *in der alle seine Söhne ihr Glück finden sollen!*

Aus der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes ergab sich weiterhin die Notwendigkeit einer besseren Regelung der *Lebensmittelversorgung* durch eine engere Verbindung des Kriegsernährungsamtes mit dem Kriegsamt. Zwei Eingaben, vom Februar 1917, die eine an das Kriegsernährungsamt, die andere an den Reichskanzler gerichtet, die die Unterschriften sämtlicher deutschen Gewerkschaften und Angestelltenverbände

tragen, gaben diesen Forderungen Ausdruck. Auch das Zusammenwirken für die Uebergangswirtschaft ist bereits in die Wege geleitet. Eine Eingabe, die die Forderungen der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen für die staatliche Monopolisierung privatwirtschaftlicher Erwerbszweige zusammenstellt, ist bereits dem Reichskanzler übermittelt. In allen diesen Fragen dürfte gleichfalls ein einmütiges Vorgehen aller unabhängigen Arbeitnehmerverbände zu erwarten sein.

Eine festgeschlossene Arbeitsgemeinschaft liegt noch im Schoße der Zeit. Aber sie wird sicherlich kommen, denn die Notwendigkeit des dauernden Zusammenwirkens ergibt sich schon aus der Tatsache, daß auch die Unternehmergruppen sich enger zusammengeschlossen und ihren am Kriegsbeginn begründeten Kriegsausschuß der deutschen Industrie im Dezember 1916 in einen *Deutschen Industrierat* umgewandelt haben, um die Gemeinschaftsarbeit auch nach dem Kriege zu pflegen. Erwägt man ferner, daß für die Uebergangswirtschaft schon alle Vorbereitungen eingeleitet sind, wobei das Unternehmertum durch seine fähigsten Köpfe beteiligt, die Arbeiter und Angestellten aber bislang noch nicht zugezogen sind, und daß die Neugestaltung der wirtschaftlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Verhältnisse nach dem Kriege schon seit geraumer Zeit in den einflußreichsten Unternehmervertretungen erörtert und beeinflußt wird, so wird es nachgerade Zeit, daß sich auch die Wirtschaftsorganisationen der Arbeiter und Angestellten verständigen, damit ihre Stimmen nachher nicht ungehört verhallen. Der durchschlagende Erfolg der Einigkeit beim Hilfsdienstgesetz hat bewiesen, daß sie mit vereinten Kräften Großes erreichen können.

Auch die tatkräftige Hebung der Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege bedarf der gemeinsamen Aktion, damit nicht Sondergelüste und Mangel an Solidarität die *Lohnbewegungen* und *Tarifkämpfe,* mit denen zu rechnen ist, vereiteln. Und nirgends mehr als in den zu erwartenden Arbeitskämpfen dürfte sich die Gefahr der gelben Organisationen offenbaren. Aus alledem ergibt sich, daß die Gewerkschaften und Angestelltenverbände nicht auf halbem Wege stehen bleiben dürfen, sondern sich zu einer festen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen müssen, sowohl im Interesse ihrer wirtschaftlichen Kämpfe, als auch zur Sicherung einer gesunden Arbeiterpolitik.

Schon bereitet der *Viermillionenblock der Arbeiter und Angestellten* den Heerführern des Unternehmertums die lebhafteste Unruhe und sie kramen die alten Gegensätze im Arbeiterlager wieder aus in der Hoffnung, daß die gefürchtete Einigkeit bald wieder in die Brüche gehen werde. Die Klugheit und das eigene Interesse gebieten der Arbeiterschaft, diesen Wunsch ihrer Gegner nicht in Erfüllung gehen zu lassen.

---

11. Der Parteistreit und die Gewerkschaften.

DER Weltkrieg hat zu einer Spaltung der den Gewerkschaften nahestehenden sozialdemokratischen Partei geführt. Diese Spaltung kam nicht plötzlich, sondern bereitete sich in einer mehr als zwei Jahre währenden Krisis vor, die auch die Gewerkschaftsbewegung nicht ganz unberührt ließ. Die Auseinandersetzungen mit Parteikreisen, die an dem Verhalten der Gewerkschaften Anstoß nahmen, überboten an Schärfe alle früheren Streitigkeiten, selbst die vor dem Mannheimer Parteitag nicht ausgenommen. Die Haltung der Gewerkschaften zum Kriege deckte sich im wesentlichen mit der Stellungnahme der Reichstagsfraktion, die diese am 4. August 1914 durch ihren Vorsitzenden, den Abg. Haase, im Reichstag kundgab:

„. . . Jetzt stehen wir vor der ehernen *Tatsache des Krieges*. Uns drohen die Schrecknisse feindlicher Invasionen. Nicht für oder gegen den Krieg haben wir heute zu entscheiden, sondern über die Frage der für die *Verteidigung des Landes* erforderlichen Mittel. Nun haben wir zu denken an die Millionen Volksgenossen, die ohne ihre Schuld in dieses Verhängnis hineingerissen sind. Sie werden von den Verheerungen des Krieges am schwersten getroffen. Unsere heißen Wünsche begleiten unsere zu den Fahnen gerufenen Brüder ohne Unterschied der Partei. Wir denken auch an die Mütter, die ihre Söhne hergeben müssen, an die Frauen und Kinder, die ihres Ernährers beraubt sind, denen zu der Angst um ihre Lieben die Schrecken des Hungers drohen. Zu ihnen werden sich bald Zehntausende verwundeter und verstümmelter Kämpfer gesellen. Ihnen allen beizustehen, ihr Schicksal zu erleichtern, diese unermeßliche Not zu lindern, erachten wir als zwingende Pflicht!

Für *unser Volk* und seine *freiheitliche Zukunft* steht bei einem Siege des russischen Despotismus, der sich mit dem Blute der Besten des eigenen Volkes befleckt hat, viel, wenn nicht alles auf dem Spiel! *Es gilt diese Gefahr abzuwehren, die Kultur und Unabhängigkeit unseres eigenen Landes sicherzustellen."*

Diese Stellung, die mit dem Namen *„Politik des 4. August 1914"* bezeichnet wird und im wesentlichen die Bewilligung der Mittel für die Landesverteidigung und die Mitarbeit an den Aufgaben der Kriegsfürsorge umfaßt, wurde am Kriegsbeginn nicht bloß von der gesamten Reichstagsfraktion, sondern auch von der gesamten Parteipresse eingenommen. Uns ist kein Fall von ausdrücklichem Widerspruch bekannt geworden; die eine oder andere Redaktion mag vielleicht stillschweigende Vorbehalte gemacht haben, aber keine hat etwas davon in die Oeffentlichkeit kommen lassen. Selbst der „Vorwärts" war am 13. August 1914 der Auffassung, daß Bebel, weit entfernt von bürgerlicher Friedensschwärmerei, gleich Marx und Engels die Ueberzeugung vertreten hätte, „daß die völlige nationale Selbständigkeit und Freiheit, die Beseitigung jeglicher nationalen Fremdherrschaft, die unbedingte Sicherung des eigenen Landes vor jeder fremden Invasion eines fremden Eroberers *die Grundbedingung für die ungestörte Entwicklung der Arbeiterbewegung sei.* Er habe sein Volk nicht wehrlos, sondern wehrhaft und stark machen wollen und sei entschlossen gewesen, selbst in den Kampf zur Verteidigung seines Volkes zu ziehen, wenn der Zarismus es wagen sollte, dem geschichtlichen Fortschritt sein barbarisches Halt zu gebieten". Die „Leipziger Volkszeitung" nannte schon am 4. August 1914 den Zaren einen von Blut triefenden *gekrönten Verbrecher* und bedauerte mit tiefem Schmerz, daß die französische Regierung im Bunde mit den verbrecherischen Gewalten sei, die das russische Volk knechteten und ausbeuteten. Am 5. August 1914 stellte sie fest, daß die Fraktionserklärung des Genossen Haase mit *Beifall und Händeklatschen* vom *ganzen* Reichstag einschließlich des Bundesrats und der Tribünen aufgenommen worden sei, und daß der *ganze* Reichstag bei einem Hoch auf Kaiser, Volk und Vaterland sich erhob und mit Beifall und Händeklatschen auseinander ging. Am 11. August begrüßte sie das deutsche Heer als Befreier der von Polen, Juden und

Litauern bewohnten Gebiete, und am 9. September 1914 trat das Blatt sogar in seinem redaktionellen Teil auf der Titelseite für die *Zeichnung der deutschen Kriegsanleihe* ein. Es herrschte also damals in der Partei volle Uebereinstimmung, wenigstens öffentlich, daß man sich mit dem Krieg als Tatsache abzufinden und an der Landesverteidigung teilzunehmen habe.

Erst bei der zweiten Kreditbewilligung am 2. Dezember 1914 begann die Einigkeit in der Partei abzubröckeln. Liebknecht stimmte als einziger im Reichstag gegen die Kredite, was die „Leipziger Volkszeitung" mißbiligend als einen *ungewöhnlichen Vorgang bezeichnete.* Der Fraktionsvorstand nahm zu diesem Disziplinbruch Stellung, ließ es aber bei einem öffentlichen Bedauern bewenden. Ein Antrag Legiens, Liebknecht aus der Fraktion auszuschließen, blieb in der Minderheit.

Unterdes hatte auch der „Vorwärts" nach mehreren Verboten, die er sich durch redaktionelle Ungeschicklichkeiten zugezogen, immer offener die Politik des Mißvergnügens vertreten, ohne sich indes gegen die Kreditbewilligung zu erklären. Er hatte die feindlichen Kriegsgreuel und Mißhandlungen von Verwundeten und Gefangenen entschuldigt und deutsche Entgleisungen einzelner Personen oder einzelner Zeitungen verallgemeinert; er unterrichtete die Leser auch nur höchst mangelhaft über das wirkliche Verhalten der sozialistischen Parteien und Gewerkschaften des Auslandes und ließ Angriffe ausländischer Genossen auf die deutsche Partei und Gewerkschaften unerwidert, wodurch der Eindruck erweckt wurde, als seien die darin enthaltenen Vorwürfe zutreffend. Eine Beschwerde der Generalkommission der Gewerkschaften an den Parteivorstand gegen die „Vorwärts"-Redaktion wurde vom Parteivorstand als berechtigt anerkannt und die „Vorwärts"-Redaktion dementsprechend instruiert. Am 27. Januar 1915 beschäftigte sich eine Berliner Versammlung der Gewerkschaftsfunktionäre in einem Vortrag Legiens mit den damals einsetzenden Parteidifferenzen. Der Redner riet den Funktionären aufs dringendste an, sich mehr am inneren Parteileben zu beteiligen, da gewisse Strömungen in letzterem auf eine *Sprengung der Parteieinheit* hinarbeiteten. Die Geschlossenheit der Partei sei nach dem Kriege mehr denn je notwendig. An diese Versammlung knüpften sich längere Auseinandersetzungen in der Presse, in der

sich besonders der Vorsitzende der Generalkommission, Legien, der lebhaftesten Angriffe erfreuen durfte.

Die Märztagung des Reichstags vom Jahre 1915 brachte einen neuen Streitpunkt in die Partei. Hatte es sich bisher nur um die Zustimmung zu den Kriegskrediten gehandelt, so hatte der Reichstag diesmal über das Budget selbst zu entscheiden. Die sozialdemokratische Fraktion hatte mit 77 gegen 23 Stimmen die Budgetbewilligung beschlossen. Im Plenum hatten die in der Minderheit gebliebenen Opponenten bei der Abstimmung demonstrativ den Sitzungssaal verlassen und außer Liebknecht hatte auch Rühle gegen das Budget gestimmt. Die Reichstagsfraktion begnügte sich mit einem Verweis gegen die beiden Disziplinbrecher. Die „Leipziger Volkszeitung" aber fand es an der Zeit, jetzt eine Frontänderung einzuleiten. Sie teilte allerdings nicht die Meinung der 23 Opponenten gegen die Budgetbewilligung, daß diese von der Bewilligung der Kriegskredite hätte losgelöst werden sollen, damit man den letzteren zustimmen, das Budget aber, alter Tradition gemäß, ablehnen konnte, und schrieb, daß die Bewilligung von 10 Milliarden Kriegskrediten eine so schwerwiegende Vertrauenskundgebung für die Regierung sei, daß daneben die Verweigerung des Budgets nur eine bedeutungslose Formalität sei. Drei Tage später, am 26. März 1915, erklärte sich das Blatt als *Gegner der Kreditbewilligung* und vollzog damit die Wandlung, die dieses Organ zum Sprachrohr der Sonderbündler in der Partei machte. Am 19. Juni 1915 brachte das Leipziger Blatt einen Aufruf unter dem Titel: *„In ernster Stunde"*, in dem der Parteivorstand aufgefordert wurde, der Politik des 4. August 1914 den Rücken zu kehren und durch Ablehnung der Kriegskredite und des Budgets gegen jede Verlängerung des Krieges zu demonstrieren, andernfalls die *Verantwortung für alles das, was kommen werde,* denen zufalle, die die Partei auf diese abschüssige Bahn getrieben haben und ferner darauf erhalten wollten. Der Aufruf war von 172 Personen unterzeichnet, von denen 20 sich als Gewerkschaftsfunktionäre aufführten. Die Generalkommission veröffentlichte gegen diese Gewerkschaftsfunktionäre, die durch ihre Unterschriften den Zersplitterungsbestrebungen einer kleinen Gruppe Mißvergnügter in der Partei Vorschub leisteten, eine scharfe Protestkundgebung und

eine am 5. Juli 1915 tagende Konferenz der Verbandsvorstände beschloß folgende Resolution:

„Die Konferenz schließt sich der von der Generalkommission veröffentlichten Erklärung, die sich gegen die *Sonderbündelei* richtet, an. Sie weist mit aller Entschiedenheit die Versuche zurück, die Arbeiterschaft in dieser kritischen Zeit zu Handlungen zu veranlassen, die den Interessen der Arbeiterklasse zuwiderlaufen, *Uneinigkeit* und *Zersplitterung* in die Gewerkschaften tragen und die *Einheit der sozialdemokratischen Partei* zerstören können. Nur eine einige und geschlossene Partei kann die Interessen der gewerkschaftlichen Organisationen erfolgreich vertreten.

Die Konferenz hält die Stellung, die von der übergroßen Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion und des Parteiausschusses, sowie von dem Parteivorstande eingenommen ist, für diejenige, *die allein in dieser schweren Zeit den Interessen der Arbeiterschaft und den Gewerkschaften* im besonderen dient.

Die von den Sonderbündlern in der Partei vertretenen Ansichten widersprechen dem Wesen und Wirken der Gewerkschaften; ihre Durchsetzung wäre die Preisgabe alles dessen, was die Gewerkschaften geschaffen haben und erstreben."

Damit hatten die deutschen Gewerkschaften zum erstenmal ihre Stellung zur Politik des 4. August 1914, wie auch zur Einheit der Partei nach außenhin festgelegt. Unterdes ging die Hetzarbeit in der Partei gegen die Fraktionsmehrheit und die Gewerkschaften weiter. Den Gewerkschaftsführern und der Gewerkschaftspresse wurde nachgesagt, daß sie vollständig *umgelernt* hätten, daß sie bürgerlichen Ideologien huldigten und sich vollends dem Opportunismus ergeben hätten. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission" unternahm es darauf, dem „Vorwärts", einem der Angreifer, aus zahlreichen Zitaten einen fortwährenden Wandel seiner Politik während des Krieges nachzuweisen:

„Wie auf einem Karussel die Welt im Kreise herumwirbelt und alle Himmelsrichtungen fortwährend miteinander vertauscht erschienen, so nimmt sich die proletarisch-sozialistische Politik in der Aufmachung des „Vorwärts" aus. Nun kann man es zwar gewiß auch für durchaus verdienstlich halten, wenn das Zentralorgan einer großen Partei seine

Leser nach und nach mit allen Gesichtspunkten und Betrachtungsweisen vertraut macht. Nur will uns bedünken, daß sich für ein solches Blatt der Name „Vorwärts" wenig eignet. Zutreffender schon würde die Richtung mit dem Namen *„Rundherum"* bezeichnet."

Diese Auseinandersetzungen mit dem „Vorwärts" und der „Leipziger Volkszeitung", sowie einigen radikalen Gewerkschaftsblättern wurden von der Generalkommission in einem Schriftchen, betitelt *„Vom Umlernen während des Krieges"* *), zusammengefaßt und herausgegeben.

In Dresden erhob der Genosse Lipinski gegen die Gewerkschaftsvorstände den Vorwurf: ihre Stimmung gegen die Partei sei daraus zu erklären, daß der Plan bestehe, die Gewerkschaften einer Abteilung für soziale Politik im *Reichsamt des Innern* anzugliedern, also zu einer staatlich anerkannten Organisation zu erheben. Er mußte sich darob sagen lassen, daß er sich das Vorgetragene, an dem kein wahres Wort sei, nur aus den Fingern gesogen haben könne.

Das vom Bibliothekar des preußischen Heerenhauses, Dr. Fr. Thimme, in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden der Generalkommission, C. Legien, herausgegebene Buch *„Die Arbeiterschaft im Neuen Deutschland"*, ein Sammelwerk von 20 Aufsätzen, je zur Hälfte von bürgerlichen Gelehrten und von politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterführern, wurde vom radikalen Flügel der Partei als Preisgabe des Klassenkampfes und Wegmacherei für eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Bürgertum und Sozialisten hingestellt. Dr. R. Hilferding bezeichnete das Buch im „Vorwärts" als „so eine Art literarischer Vorbote der künftigen Kooporation der Klassen". Angesichts der ungeheuren Verstärkung der Herrschaftsgewalt von Kapitalismus und Staat, angesichts des Weltkrieges als Ausdruck der imperialistischen Weltmachtpolitik erscheine in der Arbeiterklasse eine Ideologie, die die Gemeinsamkeit der Interessen der Arbeiter mit denen der herrschenden Schichten, besonders mit denen des Staates predige. —

Das Zentralorgan der Gewerkschaften verwies Hilferding treffend darauf, seine Kritik an die Sozialisten Belgiens, Frankreichs und Englands zu richten, die die Gemeinsamkeit der

---

*) Selbstverlag der Generalkommission, Berlin 1915. 100 S.

Interessen der Arbeiterklasse mit den herrschenden Schichten durch Eintritt in die Regierung bekräftigt hätten, oder an gewisse russische Parteitheoretiker, die dem russischen Proletariat begreiflich zu machen suchten, daß seine Interessen in diesem Weltkrieg mit denen des Zarismus identisch seien.

Im November 1915 gab Karl Kautsky in der „Neuen Zeit" eine ausführliche theoretische Begründung für die Parteispaltung. Er stellte gegenüber der Parteidisziplin das Recht auf die *persönliche Ueberzeugung* auf und forderte als Vorbedingung für die Versöhnung beider die vollste Freiheit der Meinungsäußerung, sowohl innerhalb der Partei, als auch — im Reichstage. Die Fraktionsdisziplin unterbinde diese Möglichkeit. So übel ein getrenntes Vorgehen von Mehrheit und Minderheit sei, so sei doch der Zustand, dem es abhelfen solle, das größere Uebel. Um der Parteieinheit willen sei eine offene Aussprache der Gegensätze auf der Tribüne des Reichstages notwendig.

Die Theorie Kautskys fand gelehrige Schüler. Am 21. Dezember spaltete sich die Reichstagsfraktion bei der Abstimmung über den geforderten Kredit von 10 Milliarden Mark in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die erstere stimmte gemäß dem Fraktionsbeschluß für die Bewilligung der Kredite, während 20 Abgeordnete unter Führung von Haase und Geyer sie ablehnten. Die Reichstagsfraktion kennzeichnete das Verhalten der Minderheit in einer öffentlichen Erklärung als Sonderaktion und Disziplinbruch bedauerlichster Art, die die Einheit der parlamentarischen Aktion zerstöre und aufs schärfste zu verurteilen sei, und das „Corrrespondenzblatt der Generalkommission" warnte die radikale Richtung ganz entschieden vor der Zertrümmerung der Parteieinheit. Man täusche sich, wenn man glaube, daß die Gewerkschaften dazu schweigen und sich beiseite schieben lassen würden. Die Zeiten seien längst vorüber, in denen die Partei über diese Dinge *allein* entscheiden konnte. Die Einheit der Partei gehe auch die Gewerkschaften an, die nicht geneigt seien, auf erworbene Rechte leichter Hand zu verzichten.

Am 8. und 9. Januar 1916 beschloß der Parteiausschuß ein scharfes *Mißbilligungsvotum gegen die Disziplinbrecher,* besonders gegen den Parteivorsitzenden Haase, und ebenso gegen

den „Vorwärts“, der als Zentralorgan der Partei das Verhalten der Minderheit deckte. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ wies darauf hin, daß es darauf ankomme, die mißachtete Parteidisziplin wiederherzustellen und die beharrlichen Disziplinbrecher unschädlich zu machen. Ohne Disziplin sei kein Gemeinschaftswirken möglich. Auch die Gewerkschaften seien an der unverbrüchlichen Wahrung der Disziplin in hohem Maße interessiert. Der Lübecker Parteitagsbeschluß von 1901 verlange das Ausschlußverfahren gegen die Disziplinbrecher.

„Die Gewerkschaften“, heißt es weiter „sehen der Entwicklung der Dinge in der Partei mit der größten Besorgnis entgegen. Sie sind seit Menschengedenken mit der Partei durch vieles Gemeinsame in Gedankenwelt und Wirksamkeit verbunden. Beide sind aufeinander angewiesen und ihre Mitgliederkreise sind vielfach die gleichen. Es bedurfte nicht erst der Mannheimer Resolution, um beide zu veranlassen, sich in großen gemeinsamen Fragen der Arbeiterbewegung zu verständigen. Seit dem Mannheimer Beschluß ist aber die Entscheidung über solche Fragen in die Hand der beiderseitigen Zentralkörperschaften gelegt und die Verständigung dieser zur Voraussetzung der Aktion gemacht. . . . An der gegenwärtigen Situation *haben die Gewerkschaften ein Lebensinteresse,* sowohl hinsichtlich der Politik der Reichstagsfraktion vom 4. August 1914 während der Dauer des Kriegszustandes als auch in bezug auf die Einheit der Partei. Die Politik des 4. August 1914 entspricht den vitalsten Gewerkschaftsinteressen. Sie sichert die Fernhaltung jeder feindlichen Invasion, sie schützt uns vor der Zerstückelung deutschen Gebietes und vor der Vernichtung blühender deutscher Wirtschaftszweige, sie schützt uns vor dem Schicksal eines unglücklichen Kriegsabschlusses, der uns auf Jahrzehnte hinaus mit Kriegsentschädigungen belasten würde. Diese Politik sichert uns sowohl die heimischen Industrie- und Rohstoffgebiete als auch die Zufuhr der für unsere Produktion benötigten Rohstoffe und die Ausfuhr und den Absatz unserer Erzeugnisse in andere Länder. Sie macht die strategischen und wirtschaftlichen Niederwerfungsgelüste unserer Gegner zunichte und gewährleistet der deutschen Arbeit die freie Entwicklung und den freien Welt-

markt ... Die Gewerkschaften müssen an dieser Politik des 4. August 1914 unter allen Umständen festhalten und können nicht eindringlich genug vor den Bestrebungen warnen, diese Politik der jetzigen Fraktion zu durchkreuzen.

Nicht weniger sind die Gewerkschaften aber auch an der *Einheit der sozialdemokratischen Arbeiterpartei* interessiert, nicht allein, weil diese Partei seither die politische Interessenvertretung der Arbeiterklasse war und demgemäß auch die gewerkschaftlichen Forderungen zu vertreten hatte, sondern weil die Spaltung der Partei unter Umständen auch zu gefährlichen Zersplitterungsbestrebungen in den Gewerkschaften Anlaß und Nahrung geben können. Sie müssen erwarten, daß die Fraktion den Kampf für die Politik des 4. August 1914 wesentlich ungeschwächt überwindet und nach wie vor als einheitliche und starke Interessenvertretung der Arbeiterklasse bestehen bleibt.

Vor allem erwarten sie, daß mit den Spaltungspropagandisten kurzer Prozeß gemacht und deren Einfluß auf die weitere Entwickelung der Partei unschädlich gemacht wird. Darüber möge kein Zweifel walten, daß man die gegenwärtige, durch die ungeahndeten Disziplinbrüche hervorgerufene Krisis der Partei in Gewerkschaftskreisen als eine bitterernste Wendung betrachtet, die die Gewerkschaften nicht unberührt lassen kann, sondern diese zwingt, rechtzeitig an den Schutz ihrer eigenen Interessen zu denken. Mögen die verantwortlichen Parteikreise ebenso rechtzeitig die Kraft finden, der gefährlichen Zersetzung Herr zu werden, und möge die Partei intakt und einig aus diesem Streit hervorgehen. Jede andere Lösung wäre ein Unglück für die deutsche Arbeiterbewegung." (Corr.-Bl. Jg. 1916, Nr. 3.)

Zu dieser Kundgebung des Zentralorgans der Gewerkschaften nahm der „Vorwärts" in mehreren Artikeln vom 16. und 19. Januar 1916 das Wort. Er bestritt den Gewerkschaften und der Generalkommission jedes Recht, zu Fragen der sozialdemokratischen *Partei* Stellung zu nehmen. Die Partei sei bisher eine Organisation gewesen, die sich ihre Gesetze selbst gab und ihre programmatischen Richtlinien schuf, ohne sich von dritter Seite hineinreden zu lassen. Das Organ der Generalkommission berufe sich sehr zu Unrecht auf den Mannheimer Beschluß, der sich nur speziell auf den politischen

Massenstreik beziehe und der Generalkommission keineswegs das Recht einräume, neben dem Parteivorstand als gleichberechtigte Institution der Partei ihres Amtes zu walten. Nicht die Gewerkschaften als solche hätten über die sozialdemokratische Politik mitzusprechen, sondern nur die *Gewerkschaftler* in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der sozialdemokratischen Partei. Man habe auf den verschiedensten Parteitagen die Mitarbeit der in den gewerkschaftlichen Organisationen vertretenen Arbeiter und ihrer Organisationsleitungen stets begrüßt und keineswegs gering geschätzt, habe betont, daß Partei und Gewerkschaften eine innere Einheit darzustellen hätten, die aber natürlich nur auf der Grundlage der Grundsätze der Partei und der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Organisation möglich sei. Die Politik des 4. August 1914 erklärte der „Vorwärts“ für einen im Wirbelsturm sich überstürzender Ereignisse gefaßten Zufallsbeschluß, der in einer ganz besonderen Lage und ohne Befragung der großen Masse der Parteigenossen gefaßt worden wäre. Die Partei müsse die Forderung, daß die Gewerkschaften an der Politik des 4. August 1914 unter allen Umständen festhalten müssen, als einen *Eingriff in das legitime Selbstbestimmungsrecht der Partei* mit aller Entschiedenheit ablehnen. Ein Veto der Gewerkschaften als solche gebe es nicht, erst recht nicht eine Beeinflussung der Parteitags- und Parteibeschlüsse durch einen Kreis von Gewerkschaftsführern.

Darauf erwiderte das „Correspondenzblatt“ (Nr. 5, Jg. 1916), wenn die Generalkommission und die Gewerkschaftsvorstände wiederholt gegen die Sonderbündeleibestrebungen in der Partei Stellung genommen hätten, so habe es sich um Kundgebungen von Gewerkschaftsinteressen gehandelt. Die Partei habe nur einmal eine Grenzlinie zwischen sich und den Gewerkschaften gezogen, nämlich durch den Lübecker Beschluß nach dem Hamburger Akkordmaurerstreit (1901); dieser Beschluß habe es den örtlichen Parteiorganisationen überlassen, in welcher Weise sie eine Gewerkschaft gegen disziplinbrüchige Mitglieder unterstützen wollen, habe aber den Disziplinbruch selbst aufs schärfste verurteilt und gegen die Disziplinbrecher das Ausschlußverfahren verlangt. Der Mannheimer Parteitagsbeschluß (1906) habe diesen Ausschließlichkeitsstandpunkt der Partei aufgegeben und für Angelegenheiten, die die Interessen

beider Organisationen gleichmäßig berühren, die Zentralleitungen derselben verpflichtet, sich zwecks einheitlicher Aktion zu verständigen. Damit habe der Parteitag das Schwergewicht für die Entscheidungen, das vordem ausschließlich in der Partei lag, in die paritätische Beratung der beiderseitigen Zentralinstanzen gelegt. Selbstverständlich falle es der Generalkommission gar nicht ein, als eine Institution der Partei ihres Amtes zu walten; was ihr zustehe und für jeden Kenner der Parteitagsbeschlüsse klar sei, wäre: als Institution der Gewerkschaften über wichtige Aktionen, die die Interessen von Partei und Gewerkschaften gleichmäßig berühren, mitzuentscheiden. Der Mannheimer Beschluß beziehe sich durchaus nicht allein auf die Frage des politischen Massenstreiks, aus deren Anlaß er entstanden sei, sondern handle generaliter von „Aktionen" und sei auch bisher noch nicht bei einem Massenstreik, wohl aber wiederholt bei anderen Aktionen (Maifeier, Jugendorganisation, Lokalistenstreit, Koalitionsrecht, Lebensmittelteuerung, Streikkrawalle in Moabit, internationale Kongresse, Pressebureau usw.) zur Durchführung gelangt. Unzutreffend sei es auch, daß die Gewerkschaften als solche über die sozialdemokratische Politik nicht mitzusprechen hätten. Die Gewerkschaften als solche erblicken in der sozialdemokratischen Partei seither ihre politische Interessenvertretung, mit der sie auch daher zwecks Verwirklichung ihrer diesbezüglichen Forderungen zusammengearbeitet haben. Sie haben mit der Partei die großen Arbeiterschutzaktionen und Koalitionsrechtskämpfe gemeinsam durchgeführt, haben seit 1900 die sozialpolitische *Vorarbeit* übernommen und die Durchführung der sozialpolitischen Gesetze unter gewerkschaftliche Kontrolle gestellt. Sie leisteten auf wesentlichen Gebieten der praktischen Politik der Partei heute die Hauptarbeit und haben seit Kriegsbeginn mit der Partei in allen Fragen der Kriegsfürsorge zusammengewirkt, wobei der größte Teil der Aufgaben in finanzieller und werktätiger Hinsicht den Gewerkschaften zufiel. Und angesichts dieser Lage der wirklichen Verhältnisse wage der „Vorwärts" den Gewerkschaften jedes *Mitsprechen* über die sozialdemokratische Politik zu bestreiten? Der „Vorwärts" könne sich eine Einheit von Partei und Gewerkschaften nicht anders vorstellen, als die Gewerkschaften unter der Obhut der Partei. Er vergesse, daß zu solcher Ein-

heit immer mehrere gehören und daß die Mehreren sich nicht allein über die Grundsätze des einen, sondern vor allem sich über die Grundsätze des Zusammenarbeitens der einen und der anderen verständigen müssen. Der Mannheimer Parteitag habe ausdrücklich die von Kautsky vertretene Auffassung abgelehnt, daß die *Sozialdemokratie* die höchste und umfassendste Form des Klassenkampfes sei, und den Anspruch der Parteisuprematie ein- für allemal zurückgewiesen. Verständigung heiße nicht bloß mitsprechen, sondern auch mitentscheiden, heiße entgegenkommen und verzichten, also Ausgleichen bestehender Widersprüche, mögen sie aus Tradition, Interessen oder Beschlüssen resultieren. Nur wer jede Verständigung ausschließen wolle, könne versuchen, bei der heutigen Entwicklung von Partei und Gewerkschaften das Gesetz der Richtlinien der Partei als unverbrüchliches Axiom aufzustellen. Die Erklärung der Politik des 4. August 1914 als einen Zufallsbeschluß verrate nur, wie unangenehm dieser Beschluß dem „Vorwärts" war, nicht aber, daß er falsch sei, und noch weniger, daß er mit den sozialdemokratischen Grundsätzen oder der sozialdemokratischen Praxis der vergangenen Jahrzehnte nicht in Einklang zu bringen sei. Ein Zufallsbeschluß sei er schon deshalb nicht, weil ihn die Reichstagsfraktion unter eingehender Würdigung der tatsächlichen Lage gefaßt und später nach kürzerer und längerer Kriegsdauer wiederholt und bekräftigt habe. Er habe auch die Bestätigung des Parteivorstandes und Parteiausschusses erhalten. Ueberdies haben die sozialdemokratischen Parteien der übrigen Länder die gleiche Stellung eingenommen. Daß die Masse der Parteigenossen noch nicht darüber befragt werden konnten, sei auf die besondere Lage zurückzuführen, in der er gefaßt wurde. In dieser Lage befänden wir uns aber noch *heute,* und solange außergewöhnliche Verhältnisse herrschen, müssen außergewöhnliche Formen zur Beschlußfähigkeit der Partei benutzt werden.

Mit dem „Vorwärts" darüber zu streiten, ob das Festhalten der Gewerkschaften an der Politik des 4. August 1914 richtig oder ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Partei sei, erscheine zwecklos, da er nicht legitimiert sei, namens der Partei Erklärungen abzugeben. Für die Gewerkschaften sei die Politik des 4. August 1914, solange die gegenwärtige

Kriegslage anhält, der Sammelbegriff aller Existenzinteressen, sowohl der Gewerkschaften, als auch, wie die Beschlüsse der zuständigen Körperschaften zeigten, der Partei. Den Gewerkschaften ein Mitbestimmungsrecht auf diese Politik bestreiten, heiße die Existenz der Gewerkschaften auf Gedeih und Verderb der Partei ausliefern. Das sei schon bedenklich gegenüber einer Partei, deren politischer Haltung man ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbringen könne, denn der Parlamentarismus bedürfe der Kontrolle der Organisationen. Geradezu gefährlich sei es aber angesichts der Strömungen in der Partei, von denen eine disziplinlose Minderheit bestrebt ist, die feste Haltung der Partei umzustoßen. Daß die Gewerkschaften solcher Entwicklung der Dinge nicht teilnahmlos zusehen könnten, sollte man ohne lange Auseinandersetzungen verstehen. Wenn der „Vorwärts" den Gewerkschaften ein Vetorecht und den Gewerkschaftsführern jede Beeinflussung der Partei- und Parteitagsbeschlüsse bestreite, so sei man sich hoffentlich in seinen Kreisen darüber klar, wohin diese Grundsätze „gemeinsamer Arbeiterpolitik" führen müssen. Sie könnten nur dazu führen, die Einheit von Partei und Gewerkschaften auf eine andere Weise zu lösen, als dies seither von beiden mit Erfolg angestrebt wurde. Man brauche den Gewerkschaften nur zu erklären, daß sie in den großen, gemeinsamen Lebensfragen der Arbeiterbewegung *„kein Wort to seggen"* hätten, und ihr Interesse an der ferneren Aufrechterhaltung des Mannheimer Abkommens müßte als erledigt gelten.

Der *„Vorwärts"* erwies sich dieser Belehrung des gewerkschaftlichen Zentralorgans nicht bloß unzugänglich, sondern verlor in seiner Aufgebrachtheit darüber sogar völlig den Kopf. In einer Replik unter dem Titel *„Wohin die Reise geht"*, vom 30. Januar 1916, erging er sich in den heftigsten Ausfällen gegen das „Correspondenzblatt". Die Gewerkschaften als Institutionen hätten keinerlei Kompetenz, über die Grundsätze und taktischen Fragen der Partei zu entscheiden. Was Parteivorstand und Generalkommission durch Beratung und Verständigung erreichten, habe keinen Anspruch, Entscheidungen darzustellen, sondern nur Unterlagen für die souveräne Entscheidung der Parteitage. Wenn das Organ der

Generalkommission recht hätte mit seiner Auslegung der Parteitagsbeschlüsse und der Machtbefugnisse des Parteivorstandes und der Generalkommission, so würde in Wirklichkeit die Partei nicht nur eine Puppe in den Händen ihrer Instanzen sein, sondern faktisch nur noch eine *Filiale* und *Dependance der Generalkommission.*

Schließlich drohte der „Vorwärts" damit, daß der Kompetenzstreit nicht nur innerhalb der Parteiorganisation, sondern auch im Rahmen der Gewerkschaften ausgefochten werden würde.

Das Organ der Generalkommission antwortete in einer launigen Duplik, betitelt *„Der Vorwärts auf Reisen"* (Nr. 6, Jg. 1916), daß der „Vorwärts" nach seiner Rundherum-Reisetour anscheinend wieder vom Reisefieber gepackt sei. Der Parteiwagen sei aber auch den Gewerkschaften nicht gleichgültig, denn er berge auch gewerkschaftliches Gut, das diese der Partei zur sicheren Beförderung anvertraut hätten, und deshalb legten sie rechtzeitig gegen die Reisemethoden des „Vorwärts" Verwahrung ein. Die Gewerkschaften würden sich nie das Recht nehmen lassen, nachzuprüfen, ob die Politik der Partei in den einzelnen Fragen den Interessen der Gewerkschaften entspricht. Sie denken auch nicht daran, eine parteipolitische Dependance zu errichten, solange sie ihr Gut sicher auf dem alten, ehrlichen Parteiwagen verstaut und befördert wissen und die Ueberzeugung haben, daß es dort zweckmäßig aufgehoben ist. Die *Grundsätze,* das *Programm,* darüber möge die *Partei* selbst bestimmen. Den *Geist* der Partei, von dem im „Vorwärts" niemals etwas zu bemerken war, halten sie für etwas Selbstverständliches. Sie haben, um im Reisebild zu bleiben, gegen die sozialistische Verfassung, den antikapitalistischen, gemeinnützigen Charakter der Reiseunternehmung gar nichts einzuwenden, halten diesen im Gegenteil für notwendig und einen Vorzug. Desto mehr Interesse haben sie an der Frage, *wohin die Reise geht,* und an der Art und Weise der *Güterbehandlung.* Darin möchten die Gewerkschaften nicht bloß hier und da ihr Urteil abgeben, sondern sich auch das Recht vorbehalten, die Uebereinstimmung zwischen Parteipolitik und Gewerkschaftsinteressen nachzuprüfen. Das sei die ganze „gewerkschaftliche Dependance".

Worum handle es sich bei der Politik des 4. August 1914 für die Gewerkschaften. Am 4. August 1914 sei der Kriegsfall eingetreten und was das bedeutet, das wisse jede Reisegesellschaft und jedes Transportunternehmen oder sollte es wenigstens wissen. Da kutschiere man nicht so einfach und ungeniert wie in der alten Weise in den Kriegsgebieten herum und setzt Menschenleben und Gut der größten Gefahr aus, sondern besinnt sich erst einmal auf das, was man im Krieg in erster Linie zu tun hat, nämlich das Unternehmen glücklich über den Krieg hinwegzubringen. Das heißt Anpassung an den Kriegszustand. Und wohin solle die Reise nach dem „Vorwärts" eigentlich gehen? Darüber hätten die Massen zu bestimmen, erkläre dieser. Der „Vorwärts" aber dünke sich als der berufene Interpret der Massen, der mit der Peitsche in der Hand die Parteigäule vorwärtsjage. Es habe zu allen Zeiten schrullenhafte Leute gegeben, warum solle das während des Krieges anders sein? Man könne sich auch denken, daß eine gewisse Sorte von Verschrobenen ausgerechnet die Kriegszone gegen den Willen der verantwortlichen Kriegsleitung zu unverantwortlichen Spazierfahrten benutzen möchte. Gerade wie es Leute gäbe, die es als Elementarbegriff des Völkerrechts verteidigen, als Neutrale auf einem Kriegsschiff unbehelligt über den Ozean zu fahren. Oder inmitten des Gorliczedurchbruchs die Sommerfrische in den Karpathen zu verleben. Solche Leute mögen, wenn man sie nicht hindern kann, ihre eigene Haut zu Markte tragen — daran verliert die Welt nicht viel. Aber man wird ihnen keinerlei Verantwortung für Personen und Gut anvertrauen und kann höchstens hoffen, daß die Kriegsverwaltung sie zu ihrem eigenen Heil nicht weit kommen läßt. Daß die Gewerkschaften mit ihren großen Lebensinteressen vor solchem müßigen und gefährlichen Herumkutschieren im Kriegsgebiet bewahrt bleiben, das verbürgt ihnen die Politik des 4. August 1914! Darüber endlich, daß der Parteistreit nicht in die Gewerkschaften getragen werde, brauche sich der „Vorwärts" wirklich keine Sorge zu machen; das werden die Gewerkschaften schon selbst verhüten. Die Sorge des „Vorwärts" sollte sich darauf beschränken, daß er mit seinen *Reisephantasien* auf dem Boden der sehr verantwortungsvollen Wirklichkeit bleibe, und daß er nicht durch

seine desorganisatorischen Tendenzen der Arbeiterschaft Deutschlands die *Aktionskraft* nehme.

Das Endergebnis dieser Auseinandersetzungen zwischen dem „Zentralorgan" der Partei und dem „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" bildete eine Artikelreihe des letzteren von zwölf Aufsätzen, betitelt: *„Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften"*, in der das Gewerkschaftsorgan die Aufgabe unternahm, die Arbeitsteilung zwischen Partei und Gewerkschaften auf dem Gebiet der praktischen Arbeiterpolitik, sowie die Stellung derselben zu den sich daraus ergebenden Problemen darzulegen. Eingehend wird geschildert, was die Gewerkschaften an praktischer Arbeiterpolitik in Vorarbeit, Verwirklichung und weiterer Durchführung und Kontrolle tatsächlich geleistet haben. Der Nachweis, daß die praktische Sozialpolitik mehr und mehr in den Tätigkeitsbereich der Gewerkschaften übergegangen ist, wird darin so durchschlagend geführt, daß es geradezu kindisch erscheinen muß, den Gewerkschaften ein Mitentscheidungsrecht über diese Seite der Arbeiterpolitik zu bestreiten. Bedauerlich bleibt nur, daß es überhaupt nötig war, diesen Nachweis zu führen.

Aber dieser Nachweis, daß die Gewerkschaften innerhalb der Arbeiterbewegung die eigentlichen Träger der Sozialpolitik geworden sind, war auch von aktuellem Interesse nach Seiten der Gesetzgebung hin. Bekanntlich waren Rechtsprechung und Regierungen bemüht, die Gewerkschaften wegen dieser sozialpolitischen Wirksamkeit den beschränkenden Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes über die politischen Vereine zu unterstellen. Erst der Krieg hat die schikanöse Behandlung der Gewerkschaften inhibiert, aber trotzdem dauerte es lange, ehe sich die Reichsregierung entschließen konnte, die Gewerkschaften durch eine Aenderung des Reichsvereinsgesetzes vor der Gleichstellung mit politischen Vereinen zu sichern. In der Vereinsgesetznovelle wird die Einwirkung auf die Sozial- und Wirtschaftspolitik, soweit sie mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten der Mitglieder oder mit allgemein beruflichen Fragen im Zusammenhang steht ausdrücklich von der Anwendung der §§ 3 und 17 des Reichsvereinsgesetzes ausgenommen.

Die Generalkommission hat jene Artikelreihe des „Correspondenzblattes" als selbständige Schrift*) herausgegeben und den Schlußaufsatz, betitelt: *„Die Gewerkschaften und die Politik des 4. August 1914"* in großer Auflage als Massenflugschrift im Heer verbreiten lassen. Diese Flugschrift schließt mit den Worten:

„Die Politik des 4. August 1914 ist der Gesamtausdruck des jahrzehntelangen Wirkens der deutschen Gewerkschaften, deren ganze *Vergangenheit* ein einziger Kampf für den Aufstieg der Arbeiterklasse zur Teilnahme an den Errungenschaften einer höheren Kultur war.

In ihr verteidigt die deutsche Gewerkschaftsbewegung sich selbst, ihre Existenz, ihre *Gegenwart.*

Die Politik des 4. August 1914 ist die Voraussetzung für die *Zukunft* der Gewerkschaften, für die Verwirklichung ihrer großen Ziele und Ideale, denn nicht von außenher kommt uns die Befreiung vom ökonomischen Lohnjoch, sondern wir müssen dereinst die Kraft haben, uns selbst zu befreien. Das Volk, das vor dem Zarismus und seinen Verbündeten die Selbsterhaltung preisgibt, hat in der Zukunft des Sozialismus seinen entscheidenden Einfluß verloren!"

Am 24. März 1916 kam es infolge eines erneuten und verschärften Disziplinbruches der Minderheit zur endgültigen Spaltung der Reichstagsfraktion. Die Fraktion hatte beschlossen, dem Notetat ohne Diskussion zuzustimmen und eine Aussprache bei einer späteren Behandlung des Etats des Auswärtigen Amts im Reichstag herbeizuführen. Ohne der Mehrheit vorher Mitteilung zu machen, verkündete die Minderheit nicht bloß durch ihren Sprecher Haase die Ablehnung des Notetats, sondern versuchte auch durch eine umfangreiche Begründung und durch Kritik der auswärtigen Politik und der Kriegsverlängerung eine Debatte heraufzubeschwören. Die Fraktionsmehrheit trat danach zu einer Sitzung zusammen und beschloß, daß die Minderheit, des *Disziplin- und Treubruches* schuldig, die aus der Fraktionszugehörigkeit entspringenden

---

*) Paul Umbreit: „Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften". 143 S. Berlin 1916. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Rechte verwirkt habe. Die Minderheit von 18 Abgeordneten konstituierte sich darauf als „Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft".

Der Parteiausschuß erließ am 27. März 1916 einen Aufruf an die Partei, in dem das Vorgehen der Sondergruppe als vorbedachte *Untergrabung der gemeinsamen politischen Tätigkeit für die deutsche Arbeiterschaft* und Sprengung der Einheit unserer Bewegung aufs schwerste verurteilt und die Gründung einer zweiten sozialdemokratischen Reichstagsfraktion als unvereinbar mit den Grundsätzen des Organisationsstatuts, das nur eine sozialdemokratische Reichstagsfraktion kennt, erklärt wird.

Bei der Fraktionsspaltung blieb es nicht. Schon im April 1916 mußte der Parteivorstand vor der Minierarbeit parteizerstörender Gruppen warnen, die zur *Beitragssperre* in den Parteiorganisationen gegenüber der Parteileitung aufforderten. In einem anonym verbreiteten Flugblatt der Parteizerstörer heißt es:

> „Hört auf, Eure *Parteigelder* an diesen Parteivorstand abführen zu lassen, denn er gebraucht Eure sauer verdienten Groschen zur Förderung einer Politik, zur Herausgabe von Schriften, die Euch zum geduldigen Kanonenfutter des Imperialismus machen wollen, die zur Verlängerung des Völkermordens dienen. Die Organisationen müssen sich entschließen, die Parteigelder dem Parteivorstand der Scheidemann-Ebert, zu sperren, welche die Volksgroschen dem Moloch des Weltkrieges und der Regierung der Hungersnot und des Belagerungszustandes bewilligen."

Der Parteivorstand warnte dringend, diesen Lehren zu folgen, die zur Sprengung der Partei führen müssen. „Zur Partei können nur Parteiorganisationen und Parteimitglieder gehören, die gewillt sind, ihre Verpflichtungen gegen die Gesamtpartei zu erfüllen."

Die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten in den Parteiorganisationen und in der Parteipresse veranlaßten darauf den Parteivorstand und Parteiausschuß, eine *Reichskonferenz der deutschen Sozialdemokratie* nach Berlin einzuberufen, die am 21. bis 23. September 1916 stattfand und von 306 Delegierten, 94 Reichstagsabgeordneten und 49 Vertretern von Parteiinstanzen besucht war. Die Konferenz lehnte mit 276 gegen

169 Stimmen einen Geschäftsordnungsantrag von Haase, der ihr das Recht der Beschlußfassung bestreiten wollte, ab, und beschloß mit 251 gegen 5 Stimmen ein Manifest zur Friedensfrage und mit 219 gegen 2 Stimmen eine Zustimmungserklärung zur Haltung der Fraktionsmehrheit, sowie ein Mißbilligungsvotum gegen die Fraktionsminderheit.

Noch einmal sah sich die Konferenz der Verbandsvorstände der Gewerkschaften gezwungen, zu dem Parteistreit Stellung zu nehmen. Es war in der Vorständekonferenz vom 20. November 1916, in der ein Antrag des Verbandstages der Schuhmacher auf „Fernhaltung des Parteistreits von den Gewerkschaften" zur Beratung kam. Der Verbandstag der Schuhmacher hatte sich am 22. Juli 1916 mit dem Weltkrieg und den Gewerkschaften beschäftigt, wobei der Verbandsvorsitzende Simon als Referent an der Haltung des „Correspondenzblattes" der Generalkommission in dem Parteistreit Anstoß genommen und eine neutrale Haltung verlangt hatte. Die Verhandlung des Antrages der Schuhmacher beschäftigte die Vorständekonferenz ein volle Sitzung. Der Standpunkt des Vorsitzenden des Schuhmacherverbandes, Simon, und des Redakteurs des Schuhmacher-Fachblattes, Bock, daß die Gewerkschaften die Vorgänge in der Partei nichts angehen dürfe, wenn der Parteistreit nicht in ihre eigenen Reihen getragen werden solle, wurde von keinem der zahlreichen Redner geteilt. Vielmehr wurde betont, daß es sich hier auch um ganz wesentliche Gewerkschaftsinteressen handele, zu denen die Gewerkschaften noch vor der Reichstagsfraktion (nämlich in der Konferenz vom 2. August 1914) Stellung genommen haben; daß die Haltung der Mehrheit der Reichstagsfraktion sich durchaus mit den Interessen der Gewerkschaften decke, und daß es Pflicht der Gewerkschaften und ihrer Presse sei, im Sinne ihrer bisherigen Beschlüsse zu wirken. Nicht das Eintreten für die Mehrheitsfraktion wirke gewerkschaftsschädigend, sondern der Disziplinbruch der Fraktionsminderheit und deren Fraktionsspaltung, der die Vertretung der Gewerkschaftsforderungen im Reichstage entkräftet. Die Konferenz beschloß mit allen gegen 3 Stimmen folgende Resolution:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände ist sich nach wie vor völlig einig in der wiederholt festgestellten Auffassung, daß die Haltung der sozialdemokratischen Frak-

tion im Reichstage zum Krieg *allein den Interessen der Gewerkschaften* entspricht. Sie lehnt die gegen die Generalkommission und gegen die Gewerkschaftspresse gerichteten Angriffe und Vorwürfe als durchaus unbegründet ab und geht zur Tagesordnung über."

Die Gefahr, daß der Parteistreit die Desorganisation auch in die Reihen der Gewerkschaften tragen werde, ist natürlich nicht von der Hand zu weisen. Sie würde aber keineswegs dadurch beschworen, daß die Gewerkschaften der Parteizersplitterung untätig zusehen und abwarteten, bis dort aus der Minderheit eine Mehrheit geworden wäre, sondern nur, indem sie zur *Disziplin* und Organisationstreue mahnten und den Parteigenossen in ihren eigenen Reihen zeigten, wohin die Gewerkschaftsinteressen ihnen den Weg vorzeichneten. Kleine Minderheiten, die dem Standpunkt der Fraktionsminderheit nahestehen, gibt es gewiß in jeder Gewerkschaft, aber nur in dreien (Handlungsgehilfen, Kürschner und Schuhmacher) steht das Fachorgan auf dem Minderheitsstandpunkt und nur ein Vorstand (Schuhmacher) steht der Minderheit näher als der Mehrheit. Eine Zerreißung der Gewerkschaften ist glücklicherweise nicht zu befürchten, da die realen Interessen hier stärker wirken als gewisse Ideologien, und die Erfahrung genugsam bewiesen hat, daß Absplitterungen kein langes Dasein haben und noch weniger zu irgendwelchem positiven Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse gelangen. Das war schon vor dem Zeitalter der Tarife so und wird im Zeichen der Einheitstarife erst recht so bleiben. Nach dem Weltkrieg wird die Arbeiterbewegung nur durch Gemeinschaftsarbeit aller Gruppen der Arbeiter und Angestellten vorwärtskommen und Siege erringen. Wer da an Absonderung und Zersplitterung der Organisation denkt, verurteilt sich selbst zur Bedeutungslosigkeit.

Die sozialdemokratische Partei hat unterdes das Schicksal der Spaltung nicht aufhalten können. Eine *Konferenz der Minderheitsgruppen* der Partei am 7. Januar 1917 gab das Signal zur Organisationszerreißung. Der Parteivorstand antwortete darauf mit der Aufforderung zur klaren Scheidung. Das Zentralorgan, der „Vorwärts", war schon im Oktober 1916, nach einem mehrwöchigen Verbot der Zensurbehörde, durch das Eingreifen des Parteivorstandes in die ausschließliche Ver-

fügung der Mehrheit der Partei überführt worden. Die Minderheitsanhänger antworteten darauf mit dem versteckten Boykott des Blattes durch Verweigerung der Abonnementsgelder, worauf es auch in Groß-Berlin zur Organisationsspaltung und Neugründung von politischen Organisationen kam.

Den Schlußstein der Sondergruppierung setzte eine Osterkonferenz der aus Anhängern der Arbeitsgemeinschaft, der Spartakusgruppe und der Richtung „Internationale“ bestehenden Minderheit in Gotha, auf der sich diese Gruppen als „Unabhängige sozialdemokratische Partei“ konstituierten. Damit ist ihr Bruch mit der Sozialdemokratie endgültig vollzogen.

Doch läßt sich schon jetzt übersehen, daß der Anhang der „Unabhängigen“ weit hinter deren Erwartungen zurückbleibt. Da diese neue Parteigruppe auch noch in verschiedene Richtungen unter sich gespalten ist, die sich gegenseitig aufs heftigste befehden, so verflüchtigt sich damit deren Einfluß. Im Parlament wird sie schon infolge ihrer Negationspolitik jede praktische Bedeutung verlieren, und ob sie unter den Arbeitermassen noch größeren Anhang gewinnt, wird zwar zunächst von dem Ausgange des Krieges abhängen. Doch ist zu hoffen, daß es der sozialdemokratischen Partei durch ihre geschickte Vertretung der Arbeiterinteressen und im vereinten Wirken mit den Gewerkschaften gelingt, die schwere Krisis wieder zu überwinden und bald wieder stark wie zuvor und rührig wie in ihren besten Tagen die Sache der Arbeiterklasse zu führen.

---

12. Die Gewerkschaften nach dem Kriege.

Es mag etwas gewagt erscheinen, zu einer Zeit, wo das Ende des Weltkrieges sich noch nicht sicher voraussehen läßt, dieses Buch mit einer Betrachtung über die Gewerkschaften im künftigen Frieden abzuschließen. Aber es muß immerhin gestattet sein, aus den seitherigen Erfahrungen der Gewerkschaften im Kriege gewisse Schlüsse in bezug auf ihre Zukunft zu ziehen, wobei ich freilich voraussetze, daß der Frieden keine weiteren entscheidenden Aenderungen für Deutschlands politische und wirtschaftliche Gestaltung bringt, als sich bis heute schon erkennen lassen. Diese Aenderungen werden in einer Erschwerung des wirtschaftlichen Wett-

bewerbs auf dem Weltmarkt, in starken Wirtschaftsbündnissen der uns heute feindlichen Staaten und in einer wirtschaftlichen Annäherung der Mittelmächte und einiger Balkanländer, in einem wirtschaftlichen Erstarken Amerikas und einer starken Verschuldung und Verarmung der alten Welt bestehen. Im Inland haben wir mit der Anpassung und Neueinrichtung der Industrie und des Handels gegenüber den veränderten Marktverhältnissen zu rechnen, die zu starken Umlagerungen zwingen und ein gewisses Element der Unruhe in die kommende Wirtschaftsperiode hineintragen. Diese Periode wird starke Züge des Monopolismus aufweisen, sowohl des privaten Syndikalismus, den der Krieg eher gefördert als gehemmt hat, als auch des *staatlichen Monopols,* das mehr von finanzpolitischen, als von sozialpolitischen Tendenzen beherrscht sein und daher vom Privatmonopol sich kaum allzu sehr unterscheiden wird. Der Mangel an Rohstoffen und Lebensmitteln wird erst allmählich zu beheben sein; das bedeutet teure Produktion und teure Lebenshaltung. Die Gegensätze werden daher auf dem Gebiete der *Lohnfrage* heftiger als je zusammenprallen und da der *Burgfrieden* naturgemäß mit dem Krieg sein Ende finden wird, so wird es auch an *Lohnbewegungen* und *Lohnkämpfen* nicht fehlen.

In dieser Situation werden die Gewerkschaften vor Riesenaufgaben gestellt werden. Sie haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter zu wahren, haben zu verhüten, daß der Lohn unter eine Höhe sinkt, die eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter nach sich zieht, und dafür zu sorgen, daß neben der Industrie auch die deutsche Arbeitskraft wettbewerbsfähig erhalten wird. Das bedingt, daß sie mit der gleichen Zähigkeit wie vor dem Kriege für die Arbeiter eintreten, daß sie versuchen, mit den Unternehmern auf Grund gleichberechtigter Vertragsschließung sich friedlich zu verständigen und Arbeitskämpfe zu vermeiden, wo es angängig ist, aber auch rücksichtslos den Kampf aufzunehmen, wo er nicht zu umgehen ist. Besonders wird die Erneuerung der *Tarifverträge* für sie eine Generalprobe bedeuten, die sie hoffentlich mit ausreichenden Mitteln und Kräften bestehen. Im Interesse der gesamten deutschen Volkswirtschaft wäre gewiß zu wünschen, daß wenigstens in der Uebergangszeit nach dem Kriege schwere Machtkämpfe vermieden werden.

Das setzt indes voraus, daß es dem neuen Reichsamt für Uebergangswirtschaft gelingt, einen gerechten Ausgleich zwischen Lebenshaltungskosten und Arbeitslöhnen herbeizuführen und etwa entstehende Konflikte auf schiedlichem Wege beizulegen.

Die Regelung der *Uebergangswirtschaft* kann auch nach anderer Richtung der Arbeiterschaft nicht gleichgültig sein. Die unvermeidlichen Wirtschaftsstockungen werden wieder mit starker Arbeitslosigkeit verbunden sein. Enorme Unterstützungsansprüche werden erneut an die Gewerkschaften gestellt werden. Um so dringender werden die letzteren energische Arbeitslosigkeitsreformen fordern, ein geschlossenes Arbeitsnachweissystem, um jedes Verlangen nach Arbeitskräften schnellstens zu befriedigen, öffentliche Aufträge, um die Volkswirtschaft in beschleunigten Gang zu bringen, und *Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln,* um zu verhüten, daß die Beschäftigungslosen in Not und Elend untergehen und kostbare Arbeitskräfte der Volkswirtschaft verloren gehen. In engem Zusammenhang mit der Uebergangswirtschaft steht daher die Sozialpolitik, die den Arbeiter als den am meisten unter den Kriegswirkungen leidenden Teil, zugleich aber auch als den wichtigsten Faktor unserer Volkswirtschaft, zu schützen hat. Es wird eine der dringendsten Aufgaben der Gewerkschaften sein, die volle Wiederherstellung des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, der Freizügigkeit und anderer während des Krieges eingeschränkten Rechte durchzusetzen, angesichts der Zunahme der Frauenarbeit auf einen ausreichenden Arbeiterinnen- und Mutterschutz hinzuwirken und für eine energische Förderung der Reform des Wohnungswesens einzutreten.

Mit der Uebergangswirtschaft sind aber die Aufgaben der Gewerkschaften nach dem Kriege nicht erschöpft. Es muß ihnen vielmehr das dringendste Bedürfnis sein, auch die kommende Friedenswirtschaft durch ihre Mitarbeit so zu gestalten, daß die Interessen der Arbeiterklasse darin ihre ausreichende Vertretung und Wahrung finden können. Wenn die amtliche Sozialpolitik gleicherweise dem Ziele zustrebt, wie der deutsche Reichskanzler es umschrieb: eine Zukunft Deutschlan*ds, in der alle seine Söhne ihr Glück finden,* so wird sie sich keinen eifrigeren und verständnisvolleren

Mitkämpfer wünschen können als die deutschen Gewerkschaften.

Aber auch ohne diese Hilfe werden die letzteren nicht zögern, getreu ihrer sozialpolitischen Vergangenheit, den Kampf für *soziale Reform,* für die *gesetzliche Sicherung der Arbeiterrechte* und für die *Anerkennung der vollen Gleichberechtigung der Arbeiterklasse* aufzunehmen. Auch auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik werden die Gewerkschaften nicht untätig bleiben. Die Zeiten sind endgültig vorbei, in denen die Arbeiterschaft von der Gestaltung der wichtigsten Wirtschaftsaufgaben ausgeschlossen werden konnte. Der Einfluß, den sich die Gewerkschaften in der praktischen Sozialpolitik errungen haben, bürgt dafür, daß sie sich hier als die wirtschaftliche Vertretung der Arbeiterklasse durchsetzen.

Die Gewerkschaften haben sich im Kriege als staatserhaltende Organisationen bewährt. Ihre Pflichterfüllung fordert keinen Lohn, den findet jede gute Tat in sich selbst; sie duldet aber auch keine Zurücksetzung der Arbeiter als Staatsbürger minderen Rechts. Das Vaterland, das die Gewerkschaften mit allen Kräften verteidigt haben, sieht anders aus, als das vergangene Deutschland, das Junker und Kapitalisten als ihre Domäne betrachtet haben und in dem der Arbeiterklasse die Gleichberechtigung versagt wurde. Die Gewerkschaften haben für ein *neues Deutschland* ihre ganze Kraft eingesetzt, nicht für ein größeres Reich jenseits der alten Grenzen, sondern für ein Vaterland, dessen Größe und Sicherheit im Wohlergehen und in der Einmütigkeit aller seiner Volksgenossen begründet ist. In diesem neuen Deutschland darf und wird die Arbeiterklasse nicht an letzter Stelle stehen, dank ihrer Vertretung durch die Gewerkschaftsbewegung. Aber diese wird ihre Mission nur erfüllen können, wenn sie sich auch künftig auf die *Massen der Arbeiterschaft* stützen kann. Wenn die Heere ihre Fahnen der Heimat zuwenden und der Soldat sein feldgraues Kleid mit dem Arbeitskleid vertauscht, dann muß es sich zeigen, ob die Arbeiter ihren Gewerkschaften die Organisationstreue bewahrten. Dann gilt es, die Reihen zu füllen und die Säumigen heranzuziehen zur Pflichterfüllung. Dann kommt die Mobilisierung der Arbeiterarmee, deren Sammelruf nicht ungehört verhallen darf. Dann gilt es einzustehen für die Sache der Arbeiter und Volksgenossen, die

Not der Kriegshinterbliebenen zu lindern, den Kriegsbeschädigten ein freudvolleres Dasein zu ermöglichen, den Arbeitslosen über die schlimmste Not hinwegzuhelfen, aber auch der ehrlichen Arbeit ihren ausreichenden Lohn zu erkämpfen und mitzuarbeiten am Aufstieg der Arbeiterklasse zur vollen Anteilnahme an den Errungenschaften der Kultur. Und wenn sich dann die alten Mächte des Despotismus zusammenballen, die Herren der Industrie und des Grundbesitzes, die aus dem Schweiße der Millionen des eigenen Volkes Gold münzten, um unser Volk um seine schönere, freiheitliche Zukunft zu bringen, dann gilt es, die Unabhängigkeit, die Kultur unseres Volkes sicherzustellen. In diesem Augenblicke gibt es kein Zögern, sondern nur das eine große Gelöbnis: *Alles für den Verband! Da mache ein jeder wahr, was wir schon vor dem Kriege betont haben:*

„In der Stunde der Gefahr lassen wir die Organisation nicht im Stich!“

INHALT

Seite

Vorwort 3
1. Die Gewerkschaften vor dem Kriege 7
2. Der Krieg und seine nächsten Wirkungen . . . 19
3. Die Fürsorge für die Kriegerfamilien 23
4. Die Arbeitslosenfürsorge 28
5. Die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-
fürsorge 35
6. Die Lebensmittelversorgung 49
7. Die Kriegswirtschaft 66
8. Die Sozialpolitik im Kriege 77
9. Das Hilfsdienstgesetz 82
10. Die Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften und
Angestelltenverbände 91
11. Der Parteistreit und die Gewerkschaften 98
12. Die Gewerkschaften nach dem Kriege 118


VORWÄRTS
BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSANSTALT
BERLIN SW. 68



